Münster 1937 No 6 Jur DiSS

Der gerechte Lohn

nach den verschiedenen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Grundanschauungen

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Gertrud Maßmann

aus Iserlohn (Westf.)

84 25

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1937

Der gerechte Lohn

nach den verschiedenen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Grundanschauungen

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Gertrud Maßmann
aus Iserlohn (Westf.)

84 25

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1937

Referent: Prof. Dr. Berkenkopf.
Korreferent: Prof. Dr. Hoffmann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547223_0051

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

1. Begriff der Gerechtigkeit 1
   a) Mannigfaltigkeit der Auffassung von Gerechtigkeit
   b) Gerechtigkeit als verhältnismäßig eindeutiger Begriff vom objektiven sozialen Standpunkt aus
   c) Die vollkommene Gerechtigkeit ein Ideal
2. Berechtigung der Betonung des Gerechtigkeitsmomentes in der Volkswirtschaftslehre 2

1. Abschnitt.

Der gerechte Lohn im ökonomischen Individualismus . . . 4

I. Der gerechte Lohn bei den Klassikern 4
   1. Gründe für eine grundsätzliche Ablehnung des Gerechtigkeitsmomentes in der Volkswirtschaft seitens der Klassiker
      a) Die Weltanschauung 4
      b) Die Außerachtlassung der großen sozialen Zusammenhänge 5
      c) Die Gleichsetzung von Arbeit und Ware 6
      d) Die einseitige Auffassung des Lohnes als Produktionskostenfaktor 8
   2. Anhaltspunkte für eine positive Stellung der Klassiker zur Lohngerechtigkeit 8
      a) Die Ausführungen bei Smith 8
      b) Die Ausführungen bei Ricardo 10
      c) Der Gedanke der Harmonie 11
   3. Endgültige Bedeutung der Gerechtigkeit im klassischen Lehrsystem 12

II. Der gerechte Lohn in den Produktivitätstheorien . . . 13
   1. In der Thünenschen Produktivitätstheorie 13
   2. In der Grenzproduktivitätstheorie 15

2. Abschnitt.

Der gerechte Lohn im Sozialismus 18

I. Der gerechte Lohn im ethischen Sozialismus 18
   1. Das Recht auf Existenz 19
   2. Jedem das Gleiche 21
   3. Jedem nach seinen Bedürfnissen 23
   4. Jedem nach seinem Arbeitsopfer 24

Seite

II. Der gerechte Lohn im ökonomischen Sozialismus . . . 25
1. Die extreme Form des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag 26
2. Die gemäßigte Richtung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag 29

3. Abschnitt.

Der gerechte Lohn in der nach katholischer Weltanschauung orientierten Richtung 36

I. Der gerechte Lohn nach scholastischer Lehre 36

II. Der gerechte Lohn nach liberal-katholischer Anschauung . . 38

III. Der gerechte Lohn nach sozial-katholischer Anschauung, auf der Grundlage der Enzyklika 43
1. Begriff, Begründung und Norm der Lohngerechtigkeit und Bestimmung der Lohnhöhe im Sinne der Enzyklika . . 43
2. Die Verwirklichung dieses nach der Enzyklika gerechten Lohnes 47

4. Abschnitt.

Der gerechte Lohn im Nationalsozialismus 52

I. Die ideologische Voraussetzung für den gerechten Lohn im Nationalsozialismus 52
1. Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung . . . 52
2. Die Stellung der Arbeit im Nationalsozialismus . . 55

II. Das Leistungsprinzip als Idealforderung des gerechten Lohnes in der nationalsozialistischen Lohnordnung 56
1. Der Grundlohn 56
2. Der Leistungszuschlag oder der Leistungslohn im engeren Sinne 61
3. Der Gewinnanteil 65

III. Gegenwärtige Versuche zur Verwirklichung des gerechten Lohnes 69

— — — —

Einleitung.

1. Der Begriff der Gerechtigkeit.

„Die Idee der Gerechtigkeit", sagt Schmoller[1], „schon von den Juden, Griechen und Römern, dann von den neueren Kulturvölkern, von Religion, Philosophie und positivem Rechte in langer Entwicklung ausgebildet, an die edelsten Gefühle anknüpfend, spiel in allem gesellschaftlichen Leben, vor allem auch in der Volkswirtschaft eine maßgebende Rolle; sie gibt für alles gesellschaftliche Leben die idealen Maßstäbe, nach denen geprüft wird, wie weit die Wirklichkeit dem „Gerechten" entspreche".

Indessen zeigt die Erfahrung, daß Menschen verschiedener Zeiten und Herkunft wie auch verschiedener politischer Einstellung in ihrer konkreten Gerechtigkeitsempfindung und Gerechtigkeitsforderung oft weit voneinander abweichen, sodaß sogar Revolutionen und Empörungen die Gerechtigkeit zu ihrer Waffe machen. Demgemäß scheint der Einwand gerechtfertigt zu sein, daß der Gerechtigkeitsbegriff überhaupt nicht zu erkennen, geschweige denn exakt zu formulieren sei, da fast jeder Mensch eine andere Auffassung von Gerechtigkeit habe und kein allgemeingültiges Urteil vorhanden sei. Wäre das aber der Fall, dann wäre auch die Folgerung dieser Annahme zu akzeptieren, daß man einen derart unbestimmbaren Faktor, der erwachsen ist aus individuellen Meinungen und Gefühlen und der in dieser Fassung nur Verwirrung und Unklarheit stiften kann, nicht zum Ausgangspunkt volkswirtschaftlicher Betrachtungen machen darf.

Dem ist aber nicht so; denn die Annahme, jeder habe eine andere Auffassung von Gerechtigkeit, wird schon widerlegt durch die Tatsache, daß oft große Gemeinschaften um ein gleiches Gerechtigkeitsideal kämpfen, und ferner auch dadurch, daß jeder Mensch als Glied der Gesellschaft von dieser in seinem Denken und Urteilen beeinflußt, sogar geleitet wird, wodurch das Denken und Urteilen in große einheitliche, wenn auch entgegengesetzte Richtungen gelenkt wird. Das bedeutet aber, daß auch der Gerechtigkeitsbegriff, obgleich kein absoluter, so doch ein verhältnismäßig eindeutiger Begriff ist. Ähnlich drückt sich Schmoller aus, wenn er sagt: „mit immer gleicher psychologischer Notwendigkeit vergleicht unser Inneres stets die irgendwie zusammengehörigen Menschen und stellt sie in einer Ordnung, die ihren Eigenschaften und Handlungen entspricht, den Gütern, Ehren, sozialen Vorzügen, Übeln und Strafen gegenüber, welche zu verteilen in der Macht der Gesellschaft liegt, findet es gerecht, wenn in diesen beiden Reihen eine Proportionalität stattfindet, ungerecht, wenn sie fehlt"[2].

[1] Schmoller, Grundriß, 1. Teil, S. 74.
[2] Schmoller, a.a.O. S. 75.

Ein weiterer Beweis für die nicht allzugroße Verschiedenheit des Gerechtigkeitsbegriffes, ist die Tatsache, daß die meisten Menschen eine Verteilung nach dem Prinzip des Laisser-faire „ungerecht" heißen, das darum auch im Laufe der Geschichte immer mehr eingeschränkt, häufig sogar ganz beseitigt wurde, und an dessen Stelle daher andere Verteilungsprinzipien getreten sind, die gegenüber dem Prinzip: „jedem nach seiner wirtschaftlichen Macht", fast allgemein als „gerechter" gelten.

Wenn nun jede dieser Verteilungsnormen von ihren Vertretern als gerecht bezeichnet wird, so bedeutet das allerdings, daß konträre Erscheinungen für sich die Grechtigkeit in Anspruch nehmen. Aber die Ursache dieser Diskrepanz liegt garnicht allzu tief, sie erwächst augenscheinlich aus einer allzu subjektiven oft auch egoistischen und egozentrischen Stellungnahme zu dem Gerechtigkeitsprinzip. Bei einer dieser entgegengesetzten Einstellung, also bei der erforderlichen objektiven und sozialen Betrachtung würde diese Diskrepanz wesentlich eingeschränkt.

Eine solche Betrachtungsweise ist aber nur möglich auf Grund einer bestimmten Weltanschauung, einer geschlossenen ethischen und philosophischen Geisteshaltung, und zwar jener, die als Ziel das Wohl jedes Volksgenossen erstrebt, und die jedem Menschen als Persönlichkeit in wirtschaftlicher Hinsicht das Recht auf Leben und Unterhalt zuerkennt. Diese Anschauung, die in der Gegenwart wohl als die vorherrschende zu bezeichnen ist, soll in unserer Untersuchung richtunggebend sein, entgegen jener, dieser direkt entgegengesetzten und weniger sittlichen Richtung, die verkörpert wird durch den extremen und individualistischen Liberalismus. Geht man aber von einer objektiven und sozialen Einstellung, d. h. unter Ausschaltung des bloßen Selbstinteresses, an das Gerechtigkeitsproblem heran, so wird sich ein, wenn auch nicht engbegrenzter und exakter, aber immerhin einheitlicher Gerechtigkeitsbegriff ergeben, der, wie wir sahen, aus der Geisteshaltung erwächst, die die Sicherung des Wertes der Persönlichkeit jedes Menschen, seine Rechte und sein höchst mögliches Wohl erstrebt.

Diesen unsern Gerechtigkeitsbegriff nun auf den Lohn übertragen, gibt uns den Begriff des gerechten Lohnes, der unsern Ausführungen gemäß derart gestaltet sein muß, daß er die genannten Forderungen erfüllt.

Eine vollkommene Erfüllung dieser Gerechtigkeitsforderungen ist, wie die Wirklichkeit zeigt, infolge der menschlichen Unvollkommenheit nicht möglich, sie bleibt ein Ideal; denn das absolut Gerechte läßt sich nicht erreichen, wohl aber eine Annäherung an das Gerechtigkeitsideal und zwar, wie die Abhandlung zeigen wird, in den einzelnen dargestellten Richtungen in verschiedener Weise, je nach dem ihr Ausgangspunkt vorwiegend ein ökonomischer, ein sozial-ethischer oder ein politischer ist.

2. Berechtigung der Betonung des Gerechtigkeitsproblems in der Volkswirtschafts- insbesondere der Verteilungslehre.

Diese Tatsache aber, daß die Wirklichkeit sich dem Gerechtigkeitsideal zu nähern vermag, gibt zugleich die Berechtigung, den Gerechtigkeitsbe-

griff in die Volkswirtschaftslehre und Politik vor allem in die Verteilungs- und Lohntheorie und Lohnpolitik einzuführen. Verstärkt wird diese Berechtigung noch durch andere Gelegenheiten und zwar erstens durch den Tatbestand, daß die Fragen der Verteilung von Natur aus und ihrem Wesen zufolge an erster Stelle dem Gerechtigkeitsbereich entnommen sind, da es sich gerade beim Einkommen darum handelt, jedem das Seine zuzuerkennen, jedem gerecht zu werden. Hierfür aber ist, vor dem rein wirtschaftlichen noch ein stärkeres, nämlich ein ethisches Prinzip erforderlich. Natürlich darf die wirkliche Welt nicht außer acht gelassen werden, und über dem Ideal die Realität nicht vergessen werden. Nur eine nach dem Gerechtigkeitsprinzip ausgerichtete Wirtschaft kann auf die Dauer die richtige sein, da nur sie am besten dem Gesamtwohl des Volksganzen zu dienen vermag.

Ferner erwächst die Berechtigung, die Gerechtigkeitsfrage in der Volkswirtschaftslehre hervorzuheben, aus ihrer großen sozialen Bedeutung. Die im Laufe der Entwicklung ständig dringender werdende soziale Frage macht immer stärker den Gerechtigkeitsfaktor zum Ausgangspunkt ihrer Lösungsversuche; das bedeutet aber, daß sie von den Verteilungsfragen ausgehen muß; denn nicht Wohltaten, sondern Gerechtigkeit verlangt der Mensch. Und so stehen die Fragen, ob die Verteilung, insbesondere die Entlohnung, eine gerechte sei oder nicht, im Mittelpunkt der sozialen Fragen und Interessen. Die gerechte Verteilung ist das wichtigste im Rahmen der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, sodaß auch die Volkwirtschaftslehre sie unmöglich unberücksichtigt lassen darf. „Wer überhaupt davon ausgeht", sagt Moll, „daß die Menschheit eine Kulturmission hat, und daß wir versuchen müssen, bewußt an der geistigen Entwicklung der Menschheit mitzuarbeiten, der wird an diesen Fragen nicht vorübergehen dürfen"[3].

Schließlich soll für die Berechtigung der Betonung des Gerechtigkeitsmomentes in der Volkswirtschaftslehre noch der Umstand gelten, daß eine Ausschaltung oder wie es heißt eine „Abstraktion" des Gerechtigkeitsbegriffes aus der Volkswirtschaftslehre, weil der Moral und Ethik angehörend, überhaupt nicht möglich ist; denn der Mensch ist und bleibt auch als wirtschaftender Mensch ein sittliches Wesen, weswegen auch die Volkswirtschaftslehre mit dieser Kategorie zu rechnen hat und sie nicht ausschließen kann. Das gilt auch von jenen volkswirtschaftlichen Theoretikern, die von ihrer Lehre zugunsten der exakten Wissenschaft oder der rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise, behaupten, daß sie frei von ethischen also auch von Gerechtigkeitserwägungen sei. Aber selbst jene vermögen sich nicht ganz frei von diesem Problem zu machen, wie das die nächsten Ausführungen zeigen werden.

[3] Moll, Gerechtigkeit in der Wirtschaft? S. 8.

1. Abschnitt.

Der gerechte Lohn im ökonomischen Liberalismus.

I. Der gerechte Lohn bei den Klassikern.

1. Gründe für eine grundsätzliche Ablehnung des Gerechtigkeitsmomentes in der Volkswirtschaftslehre seitens der Klassiker:

a) Die Weltanschauung.

Im Rahmen eines volkswirtschaftlichen Lehrsystems hat der gerechte Lohn nur dann Sinn und Bedeutung, wenn die weltanschauliche Grundlage desselben überhaupt ethische Erwägungen — um solche handelt es sich ja bei der Frage nach dem gerechten Lohn — zuläßt; wenn es also für die Gestaltung der Wirtschaft auch außerwirtschaftliche Faktoren gelten läßt. Gegenüber einer solchen Einstellung steht aber die klassische Nationalökonomie in krassem Widerspruch. Ihr Begründer, der große Schotte Adam Smith, vertrat vielmehr, gemäß dem naturalistischen Deismus und der moralphilosophischen Grundanschauungen der schottischen Schule, der er angehörte, die Auffassung, daß nur die Natur, nur äußere, vom menschlichen Eingriff unabhängige Verhältnisse, das menschliche Handeln und damit auch die Wirtschaft leiten. Diese grundsätzliche Einstellung von Smith und seinen Anhängern tritt am klarsten hervor in der „Theorie der moralischen Empfindungen", wo Smith eindeutig erklärt: „Die Natur leitet uns zu dem größten Teil durch ursprüngliche und unmittelbare Instinkte"[1].

Wie Smith gehen auch Ricardo und die andern Anhänger des großen Meisters von den tatsächlichen Verhältnissen aus und machen sie, ohne sie auf ihren Gerechtigkeitsgehalt hin zu prüfen, und indem sie dieselben verallgemeinern, zur Grundlage ihrer Theorie. Dieses Vorgehen bezeichnet Thünen mit Recht als „Begriffsverwechselung, wodurch das Faktische für eine Erklärung „— das, was geschieht, für den Grund der Erscheinung genommen wird"[2].

Zu dieser Begriffsverwechselung aber müssen die Klassiker kommen, da gemäß ihrer Weltanschauung nicht das Sollsein, sondern nur das Sein, das durch unabänderliche Naturgesetze geschaffen und daher auch mit Erfolg durch menschliches Wollen nicht regulierbar ist, Gegenstand der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist.

---

[1] Theorie der moralischen Empfindungen, Braunschweig 1770 S. 181.
[2] Thünen: Der isolierte Staat, 2. T. 1. Abt.

In der liberalen, individualistischen Theorie, die die Wirtschaft als einen eigengesetzlichen Kausalmechanismus betrachtet und die geistigen, ethischen und sozialen Wesenszüge im Wirtschaftsleben als äußerliche und unwesentliche Daten ansieht, in einer solchen Theorie kann man konsequenterweise nicht die Frage stellen nach gerechter Verteilung und gerechter Wirtschaft. Eine solche Theorie sieht in der Wirtschaft nur quantenmäßige und mechanisch-kausale Verknüpfungen, Angebot und Nachfrage sind die beiden Hebel, die dem volkswirtschaftlichen Automatismus die richtige Fassung geben und zwar nur solange, als die Wirtschaft frei ist von außerwirtschaftlichen Bindungen und nur die Natur, die gegebenen Verhältnisse maßgebend sind. Dabei übersehen die Klassiker, daß Angebot und Nachfrage nicht nur Naturgegebenheiten sind, sondern zum größten Teil durch menschliche Beeinflussungen und Überlegungen bestimmt werden, und damit entgeht ihnen zugleich die Erkenntnis, daß auch Gerechtigkeitsfragen Eingang in ihre Betrachtungen finden müßten.

Derart ist die wissenschaftliche und politische Einstellung des klassischen Liberalismus und Individualismus, in dessen Spuren die Mehrzahl der volkswirtschaftlichen Systeme bis in die Gegenwart sich bewegen. So schuf sich der Liberalismus eine Wirtschaftsform, „in der die Frage nach gerecht oder ungerecht gar nicht aufgeworfen wurde“[3], und wie wir sahen, schon aus dem Grunde nicht aufgeworfen werden kann, weil eben nach klassischer Anschauung auf die Dauer nur Naturgesetze die Wirtschaft, die als Mechanismus gedacht ist, gestalten und beherrschen, und somit ethische Erwägungen in der Wirtschaftsgestaltung von selbst sich erübrigen, ja geradezu als überflüssig zu bezeichnen sind.

b) Die Außerachtlassung der großen sozialen Zusammenhänge.

Außer dem weltanschaulichen Ausgangspunkt sind auch noch andere, mehr oder weniger sich gegenseitig bedingende Gründe für die Tatsache verantwortlich zu machen, daß die klassische Theorie nicht bis an die Gerechtigkeitsfrage in der Volkswirtschaft vordringen konnte. Hierher gehört vor allem ihre isolierte Betrachtungsweise von der Wirtschaft, das heißt die Klassiker heben die Wirtschaft aus dem großen sozialen Geschehen heraus und machen sie zum Mittelpunkt wissenschaftlicher Erforschung, und von dort aus gehen sie an die wissenschaftliche Erforschung der sozialen Fragen, die für sie aber nur bezüglich ihres wirtschaftlichen Gehaltes von Interesse sind, daher als soziale Fragen für sie nur Nebenfragen darstellen, zu deren Lösung ihnen das erforderliche Rüstzeug fehlt. Denn soziale Fragen lassen sich nicht mit Gesetzen, wie den wirtschaftlichen kausalmechanischen Preisgesetzen, erfassen.

So sagt Westphalen mit Recht: „Gerade hinsichtlich der sozialen Frage, die sich im wirtschaftlichen Rahmen in erster Linie im Arbeitsverhältnis symptomatisch äußert, stellt man an die Wissenschaft heute nicht in erster Linie die Frage nach „Gesetzen“, nach denen sich der Lohn auf dem „freien Markte“ bildet, sondern nach den entscheidenden Gestal-

[3] A. Salz: Grundgesetze einer Theorie vom Arbeitslohn in „Wirtschaftstheorie der Gegenwart, III. Bd. S. 65.

tungsgrundsätzen des Wirtschaftskörpers, nach seinem sozialen Gehalt, nach der sinnvollen Eigenart, durch die sich das soziale Leben, das geistige Leben in seiner Entfaltung in der Wirtschaft kundtut"[4].

Eine solche organische Auffassung von Wirtschaft und Gesellschaft aber war den Klassikern unbekannt. „Das soziale Getriebe setzte sich ihnen ausschließlich aus der Tätigkeit der einzelnen Individuen und den einzelnen Verträgen derselben zusammen"[5].

Die Klassiker gelangen auf Grund ihrer „rein wirtschaftlichen", vom sozialen Leben isolierten Theorie nicht zu der Erkenntnis, daß die Wirtschaft Ausfluß des sozialen Lebens ist, und daß ferner die Wirtschaft für die Gemeinschaft da ist, und nicht umgekehrt. Eine solche Erkenntnis des richtigen Verhältnisses von Gesellschaft und Wirtschaft mit dem Primat der Gesellschaft aber ist erforderlich, um zu der Frage des gerechten Lohnes zu gelangen. „Denn die Gerechtigkeit ist zuerst und vor allem aus dem gesamtsozialen Leben bestimmt, und nur wer die Wirtschaft auch theoretisch, auch wissenschaftlich zuerst und vor allem aus dem gesamtsozialen Leben versteht und systemgerecht verstehen kann, kann sich auch mit der Frage der Lohngerechtigkeit auseinandersetzen"[6]. Nur dann hat also der gerechte Lohn Sinn und Bedeutung, wenn die Theorie den sozialen Charakter der Wirtschaft in den Mittelpunkt ihrer volkswirtschaftlichen Betrachtung stellt, und nicht nur „rein wirtschaftlich" zu denken beliebt. Demgemäß bemerkt Schmoller richtig, wenn er von dem klassischen System sagt: „Bloße Quanten, bloße Machtverhältnisse sollen und müssen die Einkommenverteilung beherrschen. Da gibt es nichts Gerechtes und nichts Ungerechtes"[7].

c) Die Gleichsetzung von Arbeit und Ware.

Die klassische Theorie kann aber auch vor allem aus dem Grunde das Gerechtigkeitsmoment in der Lohnfrage nicht berücksichtigen, weil die Betrachtungsweise der menschlichen Arbeit als einer Ware von dieser Erkenntnis ablenkt. Sowohl Smith wie Ricardo drücken sich ganz eindeutig hierüber aus, indem sie den Lohn denselben Preisgesetzen unterwerfen wie die Waren. Smith sagt: „So reguliert die Nachfrage nach Menschen, gleich der nach jeder andern Ware, notwendig auch die Erzeugung der Menschen, beschleunigt sie, wenn sie zu langsam vor sich geht und verzögert sie, wenn sie zu rasch fortschreitet"[8]. Also Angebot und Nachfrage sind die Bestimmungsgründe auch für den Lohn, der, wie sich aus den Ausführungen von Smith ergibt, die Erzeugung der Menschen entsprechend der der Waren reguliert. Allerdings erkennt auch Smith an, daß Angebot und Nachfrage nicht willkürlich den Preis der Arbeit bestimmen können. Unter eine gewisse Mindesthöhe kann der Lohn auf die Dauer nicht fallen: „Ein Mensch muß stets von seiner Arbeit leben, und

[4] Westphalen, Die Lohnfrage S. 3.
[5] Schmoller, Gerechtigkeit in der Wirtschaft, Schmollers Jahrbuch 1881.
[6] Westphalen, a.a.O. S. 119.
[7] Schmoller, Sendschreiben an H. v. Treitschke, 1875, S. 42.
[8] Smith, Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Deutsch von F. Stöpel 1878, Kap. 8, S. 110.

sein Lohn muß wenigstens hinreichend sein, um ihm den Unterhalt zu verschaffen. In den meisten Fällen muß er sogar noch etwas höher sein, sonst wäre der Arbeiter nicht imstande, eine Familie zu gründen, und das Geschlecht solcher Arbeiter würde mit der ersten Generation aussterben"[9].

Man kann nicht behaupten, daß Smith mit diesem Zugeständnis dem persönlichen Charakter der menschlichen Arbeit Rechnung getragen hat; denn ein solcher Preis, der nur der Erhaltung der Arbeitskraft dient, kommt den Unterhaltskosten anderer Produktivgüter z. B. des Kapitals gleich.

Noch krasser spricht die Gleichsetzung von Ware und Arbeit aus der Lohntheorie Ricardos, der im 5. Kapitel des 1. Hauptstücks seines Werkes über die „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung" sagt: „Arbeit hat wie alle andern Dinge, welche gekauft und verkauft werden, und deren Menge vergrößert oder verkleinert werden kann, ihren natürlichen und ihren Marktpreis. Der natürliche Preis der Arbeit ist derjenige, welcher notwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern instand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen ohne Vermehrung oder Verminderung"[10]. Der Marktpreis der Arbeit ist derjenige, welcher wirklich für dieselbe bezahlt wird, nach der natürlichen Wirksamkeit der Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage. So viel nun auch der Marktpreis der Arbeit von ihrem natürlichen Preise abweichen mag, so hat er doch, wie die Güter, ein Streben, sich ihm nachzubilden"[11].

Klarer kann eine Identifizierung von Ware und Arbeit wohl kaum ausgedrückt werden. Die Klassiker sehen in der Arbeit nicht eine menschliche Leistung, sondern nur eine technische Handlung, bei der allein — ebenso wie bei der Maschinenarbeit — die technischen Wirkungen und der materielle Erfolg maßgebend sind. Daß nun Menschenkraft diese Wirkungen und den Erfolg auslösen ist eben Zufall. Der persönliche Charakter der Arbeit tritt gänzlich hinter dem technischen zurück und kommt auch in der Lohngestaltung nicht zum Ausdruck; denn, ist die Arbeit gleichbedeutend der Ware, so können bei ihrer Bewertung auch nur wirtschaftliche Maßstäbe angelegt werden und zwar die gleichen, die für die Bewertung der Ware gelten, d. h. einmal die ökonomischen „Gesetze" von Angebot und Nachfrage, die einen andern als den so gebildeten, also einen gerechten Lohn garnicht möglich machen, es sei denn, daß beide zufällig zusammenfallen. Ist also einmal der „Marktpreis" des Lohnes der Gerechtigkeitsbeurteilung entrückt, so auch der „natürliche Preis", d. h. jener, der sich genau wie der der andern Waren nach den Produktionskosten richtet, also nach der Erhaltung des Arbeitergeschlechts.

„Die Smithsche Lehre von der Arbeit (bzw. vom Arbeitslohn)", sagt Hermann Roesler ganz eindeutig, „ist daher nichts als eine Illu-

---

[9] Smith, a.a.O. S. 94.
[10] Ricardo, Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt von E. Baumstark 1877, S. 66.
[11] a.a.O. S. 67.

stration des Preisgesetzes an der Produktivkraft Arbeit, womit aber nichts Neues gesagt werden kann, und deren Gegenstand ebensogut der Kaffee oder das Schaf oder ein anderes Produkt sein könnte"[12].

b) Die einseitige Erkennung des Lohnes als Produktionskostenfaktor.

Läßt also auch die Gleichsetzung der menschlichen Arbeitskraft mit der Ware keine Gerechtigkeitsmomente in der klassischen Lohntheorie aufkommen, so muß das in noch gesteigertem Maße von der einseitigen Darstellung des Lohnes als Produktionskostenfaktor gelten; denn bei einer solchen Betrachtungsweise ist es erklärlich, daß der natürliche Lohn, eben jener Lohn, der auf die Dauer gilt, im Existenzminimum seinen Maßstab hat, sodaß der Lohn gerade für die Erhaltung der menschlichen Arbeit ausreicht, ohne Rücksicht darauf, ob er gerecht oder ungerecht ist. „Damit stimmt es auch, wenn der Unterhalt als der notwendige Punkt der Lohnregulierung bezeichnet wird; denn Produktivkräfte haben keinen andern Grund ihrer Existenz als denjenigen, der in ihrer technischen Verwendung in irgendeiner Unternehmung liegt, und stehen daher unter dem Gesetz eines bestimmten Existenzaufwandes, den man für jedes Quantum technischer Kraft auf das möglichste Minimum zu reduzieren sucht"[13]. „Hierin liegt die Erklärung für einen der berüchtigsten Sätze der Smithschen Theorie, daß der Arbeitslohn durchschnittlich durch die Unterhaltskosten, d. h. Produktionskosten, bestimmt werde"[13].

Würde die klassische Theorie an den Ausgangspunkt ihrer lohntheoretischen Betrachtung neben das Produktionskostenproblem das Einkommenproblem des Lohnes stellen, so müßte sie naturgemäß auf die Frage der Gerechtigkeit in der Entlohnung stoßen; denn gilt das Einkommen im Rahmen der Volkswirtschaft als Ausgangspunkt, so tritt der Arbeiter stärker in seine Rechte als Persönlichkeit, dem das Einkommen eine menschenwürdige Existenz gewähren soll, und dessen durchschnittliches Einkommen nicht, wie Smith annimmt, in einem Lohnsatz besteht „welcher offenbar der niedrigste ist, der sich mit der gewöhnlichen Menschlichkeit verträgt"[14].

Die bisherigen Untersuchungen über den gerechten Lohn in der klassischen Nationalökonomie versuchten zu zeigen, warum die Idee des gerechten Lohnes in das klassische System nicht hineinpaßte, im folgenden wollen wir sehen, ob die Klassik nicht doch, wenn auch inkonsequenterweise, mit diesem Begriff arbeitet und inwiefern.

2. Anhaltspunkte für eine positive Stellung der Klassiker zur Lohngerechtigkeit.

a) Die Ausführungen bei Smith.

Wenn auch der Gedanke der Gerechtigkeit im klassischen Lehrgebäude nicht als systemgerecht empfunden werden kann, und sogar grundsätzlich

[12] H. Roesler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, 1871 S. 86.
[13] Roesler, a.a.O. S. 85 f.
[14] Smith, v. Stöpel, a.a.O. I, Kap. 8, S. 95.

von den Klassikern abgelehnt wird, so ist er, wenn auch versteckt und nicht klar formuliert, doch im klassischen Lehrsystem zu finden. Das kann auch nicht anders sein, ist doch eine Volkswirtschaftslehre garnicht möglich, die nicht auf soziale Probleme stößt, die einen andern als einen „rein wirtschaftlichen", „mechanisch-gesetzmäßigen" Lösungsversuch erfordern, und die „notwendig Fragen der Gerechtigkeit" sind[15].

Das gilt natürlich vor allem für die Lohnfrage. So ergibt sich die grundsätzliche Einstellung des klassischen Individualismus und Liberalismus dem Gerechtigkeitsproblem gegenüber aus der Begründung, die ihr Hauptvertreter, Adam Smith, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit als der Folge der „natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit" gibt.

Aber auch in die Lohntheorie im besonderen bringt Smith, freilich ein wenig verstohlen, das Gerechtigkeitsproblem hinein. So erklärt Smith einen hohen Lohn als „wünschenswert"[16].

Smith gibt auch zu, daß das Wachsen des Nationalreichtums „ein Steigen des Arbeitslohnes"[17] bedingt, sogar eine „reichliche Vergütung der Arbeit"[18], und bezeichnet „die Gewährung einer erträglichen Nahrung, Wohnung, Kleidung" für „billig"[19] und sagt, daß „ein Mensch durchaus von seiner Arbeit zu leben haben, und der Arbeitslohn wenigstens hinreichend sein" muß, „um ihm den Unterhalt zu verschaffen"[20].

Smith macht an einer Stelle seines Werkes sogar Ausführungen, die von einer Lohnabstufung nach verschiedener Leistung, die eine Forderung der Gerechtigkeit ist, nicht sehr entfernt sind. Smith nennt fünf Situationen, die ein Schwanken des Lohnes verursachen, z. B. je nachdem ob die Arbeit leicht oder mühsam ist, je nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, die Arbeit zu erlernen usw. Danach bewilligt er der schweren und unangenehmen Arbeit einen höheren Lohn, wie es sich von rechtswegen auch gebührt[21]. Freilich sieht Smith als letzte Ursache für die Verschiedenheit des Lohnes nicht die Gerechtigkeit, als vielmehr das Gesetz von Angebot und Nachfrage, und zwar insofern, als sich für schwere und unangenehme Arbeit ein geringeres Angebot findet.

Lassen diese Äußerungen schon gewisse Zugeständnisse an das Gerechtigkeitspostulat in der Entlohnung erkennen, so tritt diese Erkenntnis noch deutlicher hervor aus der Smithschen Einstellung zu der Frage, ob Verbesserungen in den Umständen der niederen Volksklassen als ein Vorteil oder als ein Nachteil für die Gesellschaft anzusehen sind: „Die Antwort scheint beim ersten Anblick außerordentlich einfach. Dienstboten, Tagelöhner und Arbeiter aller Art machen den bei weitem größten Teil jeder Staatsgesellschaft aus. Was nun aber die Umstände des größten

---

15 Westphalen, Die Lohnfrage S. 126.
16 Smith, Stöpel, a.a.O. S. 109.
17 Smith, Der Reichtum der Nationen, nach der Übersetzung von Max Stirner, und der engl. Ausgabe von Cannan 1904, Hrsg. von H. Schmidt 1924, S. 69.
18 Smith, Stirner, a.a.O. S. 73.
19 Smith, Stirner, a.a.O. S. 79.
20 a.a.O.
21 Die Beispiele: Smith, Stöpel, a.a.O. S. 138 ff.

Teils verbessert, kann nicht als ein Nachteil für das Ganze angesehen werden. Es kann sicherlich eine Gesellschaft nicht blühend und glücklich sein, deren meiste Glieder arm und elend sind. Überdies ist es nicht mehr als billig, daß diejenigen, welche den ganzen Körper des Volkes mit Nahrung, Kleidung und Wohnung versorgen, an dem Erzeugnis ihrer eigenen Arbeit soviel Anteil haben, um selbst erträglich wohnen, sich kleiden und nähren zu können[22]."

Solche grundsätzliche Äußerungen sind deutliche Belege dafür, daß selbst eine Richtung, wie die liberalindividualistische Klassik die Gerechtigkeitsidee aus ihrem Denken nicht ganz ausschalten kann.

Schmoller behauptet geradezu, daß „der Glaube an die Gerechtigkeit ihrer Forderungen . . . die Stärke der naturrechtlichen Nationalökonomie" war, und daß „niemand mehr als Adam Smith, als Turgot, als ein Teil ihrer echten Nachfolger" überzeugt war, „eine gerechtere oder gar eine absolut gerechte Güterverteilung mit den von ihnen verlangten Reformen herbeizuführen"[23].

b) Die Ausführungen bei Ricardo.

Auch die Theorie Ricardos enthält Zugeständnisse an die Gerechtigkeitsforderungen. Schmoller sagt sogar diesbezüglich: „Die freie individuelle Konkurrenz, so hat man neuerdings ganz richtig die Gedanken des größten Schülers von Adam Smith zusammengefaßt, erscheint bei Ricardo als die strikteste Gerechtigkeit gegen alle arbeitenden Menschen[24]."

Auch in seiner Lohntheorie macht Ricardo ein wenn auch ziemlich bescheidenes Zugeständnis an die Gerechtigkeitsforderung, und zwar indem er den „natürlichen" Preis der Arbeit nicht bestimmt sein läßt durch ein physisches Existenzminimum, sondern durch ein ethisches, kulturelles; sagt er doch selbst: „Man denke sich nicht, der natürliche Preis der Arbeit, wie derselbe gerade in Nahrungs- und andern Bedürfnismitteln geschätzt ist, sei unabänderlich festgesetzt und beständig. Er wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden. Er hängt seinem Wesen nach von den Sitten und Gebräuchen des Volkes ab. Einem englischen Arbeiter würde sein Lohn unter dem natürlichen Satze und zu knapp für die Unterhaltung seiner Familie vorkommen, wenn er damit kein anderes Nahrungsmittel als Kartoffeln kaufen und dafür in keiner besseren Wohnung als in einer schmutzigen Hütte leben könnte; und dennoch werden in Ländern, wo das Leben wohlfeil ist, diese mäßigen Wünsche der Natur für hinreichend gehalten und seine Bedürfnisse zur Zufriedenheit gestillt[25]."

Demzufolge richtet sich nach Ricardo der Lohn (wenn auch nur der „natürliche" Preis der Arbeit), nach den Lebensgewohnheiten, die den

---

[22] Smith-Stirner, a.a.O. S. 79.
[23] Schmoller, in Schmollers Jahrbuch 1881, 5. Jg., S. 20.
[24] Schmoller a.a.O.
[25] Ricardo, Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt von Baumstark 1877 S. 69 f.

verschiedenen Kulturverhältnissen entsprechen; daher ist der Lohn auch nicht auf ein absolutes physisches Existenzminimum zugeschnitten.

Wenn aber der gewohnheitsmäßige als der notwendige, den natürlichen Lohn bestimmende Lebensunterhalt bezeichnet wird, so ist damit gesagt, daß die natürliche Lohnhöhe nicht an einem physischen, einem absoluten Existenzminimum gemessen werden soll, das gerade noch die biologische Existenz ermöglicht. Und wenn auch in diesen Ausführungen, wie Lippert sagt: „der einzige Anflug" liegt „von Humanität, der Ricardo in diesem ‚Appell an die Freunde der Menschheit' in den Principles nachzuweisen ist[26]," so kann man in ihm doch einen gewissen Anklang an das Gerechtigkeitsideal sehen, da ihnen zufolge der natürliche Preis der Arbeit den berechtigten Lebensgewohnheiten folgt.

c) Der Gedanke der Harmonie.

Vor allem aber liegt in dem Harmoniegedanken der Klassiker eine Annäherung an das Gerechtigkeitsideal. Und zwar vorzüglicherweise in der von Smith vertretenen Form, wonach letzten Endes die Gerechtigkeit doch immer zum Siege gelangt durch das Wirken der „prästabilierten Harmonie der Kräfte" im Leibnitzschen Sinne. Diese Idealvorstellung soll eine Erklärung für die von den Klassikern gemachte Behauptung sein, daß aus dem Kampf egoistischer Interessen die beste Volkswirtschaft sich ergibt. So lenkt, sagt Westphalen nach Smith, „die unsichtbare Hand . . . . die mechanischen Sozialgesetze zur Harmonie. Darum war der Lohn des freien Marktes bei Smith zwar ein mechanischer, aber dank der „unsichtbaren Hand" auch notwendig ein gerechter. Denn mehr als Harmonie kann ja das Ziel der Gerechtigkeit nicht sein[27]."

Einen ähnlichen Harmonieglauben finden wir auch bei den Nachfolgern von Smith, nur daß sie an die Stelle der unsichtbaren Hand das bloße mechanische Gleichgewichtsgesetz treten lassen, das bei bester Verwirklichung schließlich die Harmonie in einer freien Wirtschaft herbeiführt, d. h. aber, daß die Interessen aller bestens gewahrt sind, und mehr kann die Gerechtigkeit auch nicht wollen.

So führt also das vollkommene Gleichgewichtsstreben einer freien Wirtschaft zur Harmonie, zur einzigen und besten Lösung, zu dem also, was auch die Gerechtigkeit erstrebt. So „realisiert sich", wie Westphalen sagt, „nach Ansicht des Liberalismus die Gerechtigkeit von selbst, sozusagen als zwangsläufiges Geschenk der unsichtbaren Hand, so daß ein „Hinarbeiten" tatsächlich lächerlich erscheinen mag[28]."

Wenn eine solche Harmonie auch tatsächlich nicht aus der freien Entfaltung des Egoismus erwachsen kann — aus der vielmehr ein bellum omnium contra omnes entsteht und die tatsächlich die größten sozialen Mißstände zur Folge hatte, — so zeigt doch der Glaube an die Harmonie, daß die liberale Schule, wenn sie auch eine ethische Betrachtungsweise der

[26] Lippert, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[1] S. 439.
[27] Westphalen, Die Lohnfrage, S. 126.
[28] Westphalen, Die Lohnfrage, S. 127.

Wirtschaft ausdrücklich ablehnt, doch ziemlich stark von derselben beeinflußt ist. Gide sagt daher mit Recht von Oekonomen dieser Richtung, daß, wenn sie auch „gegen die Vermengung von Volkswirtschaftslehre und Ethik unablässig protestieren und sich über all jene Genossenschaftler, christlichen Sozialisten usw. lustig machen, die auf die Verwirklichung des gerechten Preises und des gerechten Lohnes hinarbeiten", sie selbst doch das herrschende System der Lohnarbeit damit verteidigen, „daß der gerechte Preis und der gerechte Lohn" in diesem System die beste Verwirklichung finde. Diese Ökonomen schieben in Wirklichkeit „die Gerechtigkeitsidee garnicht beiseite, sie meinen bloß, es sei unnütz, sie zu suchen, da sie doch schon realisiert ist"[29].

Die Ausführungen haben also gezeigt, daß auch eine Theorie, wie die liberalindividualistische Klassik bei der Frage der Verteilung insbesondere also bei der Lohnfrage auf das Problem der Gerechtigkeit stoßen und sich irgendwie mit ihm auseinandersetzen mußte.

3. Endgültige Bedeutung der Gerechtigkeit im klassischen Lehrsystem.

Die eigentliche Stellung der Gerechtigkeit im klassischen Lehrsystem ist eine ganz untergeordnete. Die dargestellten Gerechtigkeitsmomente sind nur zaghafte Ansätze, die das Gerechtigkeitsproblem in keiner Weise ausfüllen, und die ihm, wie wir sahen, überhaupt nicht gerecht werden können. Denn nach den Klassikern ist der letztlich entscheidende Faktor für die Löhne der Egoismus und die freie Konkurrenz, die dem Gesetz von Angebot und Nachfrage immer wieder zum Siege verhelfen, das mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit keine wirksame Einschränkung erfährt; denn nach Smith und Ricardo wie auch ihren Anhängern duldet das „ökonomische Gesetz" auf die Dauer keine andern Triebkräfte, und so läßt ein stärkeres Angebot den Lohn unter den „natürlichen Preis" sinken, bis „Entbehrungen die Anzahl der Arbeiter verringert haben"[30]. Und diese Annahme einer Naturgesetzlichkeit der Wirtschaft, die für Gerechtigkeitserwägungen keinen Raum läßt, ist das letztlich Entscheidende.

Der gerechte Lohnschutz bleibt den Arbeitern letzten Endes doch versagt nach der klassischen Lohntheorie, da ihre Gerechtigkeitsforderungen zu äußerlich und beziehungslos, ja geradezu fremd und wesenswidrig im klassischen Lehrsystem auftreten, sodaß von Zwiedineck zu der Behauptung kommt, die Klassiker hätten wohl schon „eine Vorstellung von der Gerechtigkeit des Lohnes gehabt", aber es sei „nur eine Gerechtigkeit im juristischen Sinne" gewesen[31].

Das ist freilich nicht der Fall, wie wir zu zeigen versucht haben, vielmehr kommt die Gerechtigkeit im juristischen Sinne zu der im nichtjuristischen Sinne hinzu. Aber diese juristische Gerechtigkeit ist weniger als jede andere dazu geeignet, den tatsächlich gerechten Lohn, in dem der

[29] Gide, Die Lohntheorie, in Wirtschaftstheorie der Gegenwart, III. Bd. S. 102.
[30] Ricardo-Baumstark, a.a.O. S. 79.
[31] Zwiedineck, Lohnpolitik und Lohntheorie 1900, S. 87.

Arbeiter das Seine erhält, darzustellen; denn der gerechte Lohn kann nicht im freien Arbeitsvertrag, — der nach klassischer Auffassung die Gerechtigkeit des Lohnes im juristischen Sinne ausmacht, — erzielt werden, da im freien Arbeitsvertrag nicht gleich starke Vertragspartner sich gegenüberstehen, vielmehr der nur über seine Arbeitskraft verfügende Arbeiter auf die Dauer immer der abhängige also schwächere Teil ist.

„Gegen dieses Gerechtigkeitsideal verstieß es ja auch nicht", sagt Zwiedineck, „daß praktisch die anerkannten Rechtsinstitute bis zu einer für das Gemeinwohl mindestens bedenklichen, für große Teile der Gesamtheit zweifellos verwerflichen Konsequenz im einseitigen Interesse weniger ausgebeutet wurden[32]."

Demgemäß ist auch der niedrigste Lohn nach den Klassikern als gerecht anzusehen, da er ein Ergebnis der natürlichen Vorgänge und ferner der bestehenden Rechtsverhältnisse ist.

Was von den eigentlichen Klassikern gilt bezüglich des Gerechtigkeitsproblems ihrer Lohntheorie, ist grundsätzlich auch auf die sog. Neoklassiker anzuwenden, da diese von den gleichen Grundanschauungen wie die eigentlichen Klassiker ausgehen. Man braucht nur einen Vertreter dieser neueren klassischen Richtung sprechen zu lassen, um zu merken, daß sie dieselbe Sprache reden wie Smith oder ein anderer der alten klassischen Schule. Hören wir z. B. Ad. Webers Ausführungen: „Bemühen wir uns im Rahmen des wirtschaftlichen Seins — ohne uns um das Sollsein, das Gerechte, das Wünschenswerte zu kümmern, ohne loben und ohne tadeln zu wollen — das herauszusuchen, was das Maß der sozialen Gegenleistungen für die sozialen Dienste der Arbeit bestimmt, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein: Angebot und Nachfrage sind bestimmend[33]."

II. Der gerechte Lohn in den Produktivitätstheorien.

1. In der Thünenschen Produktivitätstheorie.

Im Vergleich zur klassischen Lohntheorie kommt die Produktivitätstheorie der Frage der Gerechtigkeit des Lohnes bedeutend näher. Eine solche Theorie drängte sich förmlich auf beim Anblick der riesigen Ertragssteigerung, die unter dem Einfluß der stets vollkommener werdenden Technik entstand.

Bezüglich der Gerechtigkeit des Lohnes ist hierbei zu unterscheiden einmal die neuere Theorie, die wie die Klassik das Gerechtigkeitsproblem aus der volkswirtschaftlichen Theorie grundsätzlich ausschaltet, aber dasselbe zufällig auf Grund ihrer theoretischen Einstellung berührt, und zwar stärker als die Klassik: die Grenznutzenschule.

Die andere Richtung stellt die ältere Produktivitätstheorie dar, die ganz bewußt dem Gerechtigkeitsproblem eine entscheidende Bedeutung bei-

[32] Zwiedineck, a.a.O. S. 87.
[33] Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, S. 388.

mißt, und deren Hauptvertreter Thünen ist. Er hat als erster die Ergiebigkeit der Arbeit, die von den Klassikern grundsätzlich übergangen wurde, in das Lohnproblem hineingestellt mit Hilfe seiner Formel vom „Naturgemäßen Lohn". Thünen berechnet auf diese Weise den Lohn aus dem arithmetischen Mittel von $a \cdot p$, wobei die eine Größe a das Existenzminimum und die Größe p die Produktivität des Arbeiters darstellt.

„In Worten ausgedrückt sagt diese Formel: der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgesprochen) mit dem Erzeugnis seiner Arbeit (durch dasselbe Maß gemessen) multipliziert und hieraus die Quadratwurzel zieht. Da aber $a : \sqrt{a\,p} = \sqrt{a\,p} : p$ ist, so ist der naturgemäße Arbeitslohn die mittlere Proportionszahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukte, d. h. der Lohn übersteigt das Bedürfnis in demselben Maße, wie das Erzeugnis den Lohn übersteigt[34]."

Wenn diese Formel auch als irrig bewiesen ist, und die Voraussetzung, also der isolierte Staat, von dem Thünen hierbei ausgegangen ist, in Wirklichkeit nicht gegeben ist, so gilt doch der Grundgedanke, daß die Produktivität der Arbeit Mitbestimmungsfaktor bei der Lohnhöhe ist, oder wie Thünen selbst sagt: „Der Lohn übersteigt das Bedürfnis in demselben Maße, wie das Erzeugnis den Lohn übersteigt[35]." So ist Thünen mit seinem „natürlichen" Lohn dem gerechten Lohn sehr nahe gekommen, wenn er ihn auch nicht vollkommen darstellte. Jedenfalls genügt dieser natürliche Lohn, der in der Regel höher ist als dem Existenzminimum entspricht — welches Minimum es auch immer sein möge, das physisch-biologische oder das historisch-kulturelle — eher dem Gerechtigkeitsideal als jener niedrige Lohn, der bei den Klassikern die Regel bildet.

Gerechter als der klassische Lohn ist dieser natürliche Lohn auch schon aus dem Grunde, weil er nicht wie jener bei entsprechendem Arbeitsangebot unter das Existenzminimum fallen kann, vielmehr gemäß der Produktivität, die in einer normalen Volkswirtschaft regelmäßig höher ist als dem Existenzminimum entspricht, bedeutend über diesem liegt. Die Produktivitätstheorie des Lohnes kommt also dem Gerechtigkeitsgedanken ziemlich nahe, das zeigen auch noch folgende Erwägungen: richtet sich nämlich der Lohn nach der Produktivität, so erhält der Arbeiter, der mehr und bessere Arbeit leistet als ein anderer ungeschickterer und weniger fleißiger Arbeiter, einen höheren Lohn. Auch nimmt der Arbeiter im Produktivitätslohn an den Früchten teil, zu deren Hervorbringung er ja auch mitbeigetragen hat, und damit auch an den Fortschritten der menschlichen Gesellschaft.

Dennoch kann man die Produktivität der Arbeit allein noch nicht zur Grundlage eines gerechten Lohnes machen. Denn einmal läßt sich die Produktivität d. h. der Anteil, den der einzelne Arbeiter am Gesamtertrage hat, nicht feststellen, da am Gesamtergebnis viele produktive Kräfte mitgewirkt haben, die sich gegenseitig beeinflussen und ergänzen.

---

[34] Thünen, Der isolierte Staat ... 2. Teil, 1. Abt. Der naturgemäße Arbeitslohn 1850, S. 154.

[35] Thünen, a.a.O. S. 154.

Da eine isolierte Produktivität der einzelnen Kräfte nicht besteht, läßt sich das mit dieser Produktivitätstheorie verbundene „Zurechnungsproblem" auch nicht lösen.

Dazu kommt ferner, daß der Unternehmer auf die Dauer nicht mehr geben kann als die Rentabilität des Unternehmens zuläßt, diese hängt aber ab von dem Preis, den das Produkt am Markt erzielt, so daß die Rentabilität von der Produktivität erheblich abweichen kann.

Aber auch davon abgesehen, könnte es mitunter geradezu ungerecht sein, nach der Produktivität zu entlohnen, nämlich dann, wenn z. B. eine ungünstige Konjunktur oder andere äußere Umstände trotz größter Anstrengung die Arbeit unproduktiv gestalten. Alsdann müßte der Produktivitätslohn gänzlich ungerecht sein.

Immerhin aber läßt die Produktivitätstheorie bei steigender Produktivität das Streben nach gerechtem Lohn erkennen, zumal Thünen bei seiner Theorie wohl weniger an den einzelnen Arbeiter und seinen Lohn gedacht hat, als an den Gesamtlohn der Arbeiterschaft.

2. Der gerechte Lohn in der Grenzproduktivitätstheorie.

Ähnliches, wie von der Produktivitätstheorie ist auch, wenngleich in weit geringerem Maße, von der spezielleren Theorie dieser Art, von der Grenzproduktivitätstheorie, zu sagen.

Schon Thünen ist bis zur Grenzproduktivitätstheorie vorgedrungen. Bei der Untersuchung über die Betriebsgröße sagt er: „Da es im Interesse der Unternehmer liegt — diese mögen Landwirte oder Fabrikanten sein, — die Zahl der Arbeiter so weit zu steigern, als aus deren Vermehrung noch ein Vorteil erwächst, so ist die Grenze dieser Steigerung da, wo das Mehrerzeugnis des letzten Arbeiters[36] durch den Lohn den derselbe erhält, absorbiert wird. Umgekehrt ist auch der Arbeitslohn gleich dem Erzeugnis des letzten Arbeiters[36] d. h.: der Lohn des zuletzt angestellten Arbeiters ist in dem Sinne das Normierende[37], daß die Ausdehnung der Wirtschaft an einem von ihm mitbestimmten Punkte ihre Grenze findet"[37].

Thünen ist damit schon zur Grenzproduktivitätstheorie übergegangen.

In ähnlicher Fassung wie der Thünenschen wird die Grenzproduktivitätstheorie des Lohnes auch von den modernen Theoretikern dieser Richtung, den Grenznutzentheoretikern wieder aufgenommen. Nur daß bei den letzteren der erwähnte Unterschied vorliegt, daß die modernen Grenznutzentheoretiker wie die Klassiker grundsätzlich und ausdrücklich das Gerechtigkeitsproblem aus ihrer Theorie auszuschalten suchen, wenn es ihnen auch ebensowenig gelingt wie diesen.

War bei den Klassikern die „rein wirtschaftliche" Betrachtungsweise die letzte Ursache für die Nichtachtung der Gerechtigkeitsfrage in der Na-

[36] Thünen, a.a.O. S. 177 ff.
[37] Thünen, a.a.O. S. 177 ff. und S. 182

tionalökonomie, so bei den Anhängern der Grenznutzenschule die „exakte Wissenschaft", die „reine Theorie", deren Hauptproblem die „funktionelle Verteilung" ist. Diese läßt aber ein ethisches Moment, wie die Gerechtigkeit, die über die Grenze der exakten Wissenschaft hinausgeht, nicht zu.

Die rein theoretische und funktionelle Verteilung zeigt: „nach welchem Schlüssel die einzelnen an der Produktion beteiligten Faktoren für die von ihnen beigetragenen produktiven Funktionen entlohnt werden, ohne Rücksicht auf die Person, welche die Funktion geleistet hat und ohne Rücksicht darauf, ob eine konkrete Person viel oder wenig an solchen Funktionen beigesteuert hat"[38].

Eine solche Verteilung scheint auf den ersten Blick der Gerechtigkeit direkt entgegengesetzt zu sein. Demnach ist auch hier wie bei der Klassik die Feststellung zu machen, daß auch diese Theoretiker von der Voraussetzung ausgehen, die von ihnen vertretene Verteilung, sei die beste, vielleicht sogar die einzig mögliche, daher auch die gerechte.

„Dies ist der letzte Sinn fast aller diesbezüglichen Erörterungen auch da, wo der Autor ausdrücklich versichert, das ethische respektive Gerechtigkeitsproblem stehe überhaupt nicht in Frage"[39].

Liegt also in dieser Voraussetzung, mit der die Vertreter der Grenznutzenschule überhaupt an das Verteilungs- bzw. Lohnproblem herangehen, schon eine, wenn auch unbewußte und ungewollte Akzeptierung der Gerechtigkeit, so ergibt sich diese noch stärker, ebenfalls unbeabsichtigt, aus den Wirkungen ihrer Verteilungs- insbesondere Lohntheorie. Denn der Grenznutzentheorie gemäß wird die Lohnhöhe, wie schon Thünens zweite Lohnformel sagt, von der Grenzproduktivität festgelegt, sodaß also der Anteil der Arbeit durch jenen Ertrag bestimmt wird, den der letzte Arbeiter an der Grenze der Erzeugung noch erzielt. So gilt (mit Einschränkung allerdings) also auch von der Grenzproduktivitätstheorie, was bei der uneingeschränkten Produktivitätstheorie zutrifft, daß auch sie ein Gerechtigkeitsideal, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch unausgesprochenerweise, vertritt.

Mit besonderer Deutlichkeit zeigen das auch die diesbezüglichen Äußerungen Schumpeters, wenn er sagt: „Das ökonomische Wesen eines Ertrages beruht auf einer produktiven Leistung. In diesem Sinne nennen wir den Lohn den Ertrag, der aus einer Arbeitsleistung zu erklären ist. Bei freier Konkurrenz fällt nun gerade dieser Ertrag dem Arbeiter zu. Aber nur deshalb, weil das Prinzip in der Statik Vergeltung nach den Grenzleistungen ist. Notwendig ist das nur in dem Sinne, als in der kapitalistischen Wirtschaft nur gerade dieser Lohn diese Leistung hervorruft. Wäre die Leistung in anderer Weise gesichert . . ., so könnte der Arbeiter auch weniger erhalten. Immer aber wäre sein Lohn durch die Grenzproduktivität bestimmt und das, um was er weniger bekäme", wäre nichts anderes, als „dem Arbeiter genommener Lohn"[40].

---

[38] Böhm-Bawerk, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1914, S. 269.
[39] Moll, Gerechtigkeit in der Wirtschaft, 1934 S. 6.
[40] Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung 1912, S. 300.

Aber gegenüber der ursprünglichen nicht auf den Grenzertrag eingeschränkten Produktivitätstheorie, bedeutet die Grenzproduktivitätstheorie wieder eine Einschränkung des Gerechtigkeitsgedankens und zwar insofern, als der Lohn vieler Arbeiter von der Ergiebigkeit des letzten, für den Unternehmer noch mit Nutzen angestellten Arbeiters abhängt. Da der Lohn des letzteren der Grenznutzentheorie gemäß ja maßgebend sein soll für die ganze Klasse, deren Grenzarbeiter er ist, so erhalten alle, die nicht Grenzarbeiter sind, einen geringeren Lohn, als ihnen auf Grund ihrer Produktivität zusteht.

Dazu kommt bei der Grenzproduktivitätstheorie noch ein weiteres Moment hinzu, das der Gerechtigkeitsidee wenig entspricht. Es hat seine Ursache darin, daß die Grenznutzentheoretiker ihre Lohntheorie aus der subjektiven Wertttheorie erwachsen lassen, demzufolge der Wert des Ertrages des Grenzarbeiters, nach dem sich der Produktivitätslohn richtet, nach der subjektiven Schätzung des einzelnen Unternehmers bestimmt wird. Aber dadurch ist eher der Willkür als der eine größere Objektivität fordernden Gerechtigkeit Raum gegeben. Dennoch stellt die Grenzproduktivitätstheorie des Lohnes dem klassischen Lohn gegenüber, nach welchem auf die Dauer nur ein Existenzminimum gewährt wird im Lohn, einen bedeutenden Fortschritt zum gerechten Lohn hin dar, da auch die Grenznutzentheorie, wenngleich nicht in dem Maße wie die uneingeschränkte Produktivitätstheorie, den Arbeitern grundsätzlich einen höheren Lohn zuerkennt und damit in gewisser Hinsicht die Erreichung eines gerechten Lohnes ermöglicht.

Natürlich kann der Produktivitätslohn, in welcher Form er auch gemeint ist, niemals, wie wir sahen, ohne weiteres „der gerechte Lohn" sein. Zur Erreichung des möglichst vollkommen gerechten Lohnes sind, wie wir noch sehen werden, noch mehr Faktoren zu berücksichtigen, die aber im System des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, zu dem auch die Grenznutzentheorie gehört, nicht zur Geltung gelangen können.

Zur Erreichung eines gerechteren Lohnes, als er in diesem System zu finden ist, bedarf es vor allem einer grundsätzlichen Umstellung. Nicht der Egoismus, der Eigennutz, der nur Wenigen Reichtum und Glück verleiht, sondern das Gemeinwohl muß Ausgang aller wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtungen sein. Dieser Gerechtigkeitsforderung aber kommt der Sozialismus in seinem Ausgangspunkt und seiner Theorie entschieden näher als der Liberalismus und Individualismus, wie wir jetzt sehen werden.

2. Abschnitt.

Der gerechte Lohn im Sozialismus.

I. Der gerechte Lohn im ethischen Sozialismus.

Der Sozialismus stellt vor allem eine Reaktion gegen die freie kapitalistische Wirtschaftsverfassung dar, durch deren schwere Mißstände, vor allem durch deren Arbeiterverelendung sie ausgelöst wurde.

So besteht die Aufgabe des Sozialismus in der Hauptsache in der Kritik am Bestehenden und in der Verheißung einer besseren Zukunft. Daraus ergibt sich auch, daß er keine eigene selbständige Theorie, sondern zunächst nur eine sittliche Idee darstellen will, und zu dem Zwecke ökonomische Lehren vor allem der Klassiker benutzt.

Indem die sozialistischen Theoretiker aber die klassischen Lehren als in der kapitalistischen Ordnung richtig akzeptieren und diese Theorien, vor allem auch die Lohntheorien der Klassiker, in schärfster Konsequenz zu Ende führen, suchen sie die Unhaltbarkeit der bestehenden Wirtschaft zu beweisen. In dieser Kritik am Bestehenden haben die Sozialisten sehr wohl Selbständiges geleistet.

Es ist auch ihr Verdienst, an die Stelle der einseitigen statischen Wirtschaftsbetrachtung der Klassik die Aufmerksamkeit auf die volkswirtschaftliche Dynamik gelenkt zu haben, indem sie auf die Ungleichheit des Konkurrenzkampfes zwischen Arbeitern und Unternehmern, auf die Wirkungen des Kapitals, der Konsumtionsgestaltung und der Krisen hinwiesen. Das Ergebnis jeder Betrachtung ist allerdings immer eine pessimistische Anklage der vorhandenen kapitalistischen Ordnung. Erst nach Beseitigung des Privateigentums und des arbeitslosen Einkommens beginnt das Eden, in dem alle Menschen gleiche Beglückung finden, und zu dem der Sozialismus die Menschen führen will.

Charakteristisch für das sozialistische Ideal ist ein Ausspruch Weitlings: „Frei wollen wir werden, wie die Vögel des Himmels; sorglos in heiteren Zügen und süßer Harmonie durchs Leben ziehen wie sie“[1].

Und diese Beglückung wird garantiert durch die gerechte Verteilung. Das Prinzip der gerechten Verteilung ist allerdings in der sozialistischen Theorie kein einheitliches. In den nächsten Ausführungen wollen wir nun die verschiedenen Grundprinzipien einer gerechten Verteilung im sozialistischen Sinne verfolgen.

---

[1] Weitling, zitiert bei Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, 8. Aufl. 1919, S. 25.

1. Das Recht auf Existenz.

Das Recht auf Existenz stellt die ältere sozialistische Forderung nach Gerechtigkeit dar. Sie hat ihren Ursprung in der durchaus gerechtfertigten Annahme, daß es sich bei dieser Forderung um ein angeborenes Menschenrecht handle, womit zwangsläufig der Anspruch auf Existenz gerechtfertigt ist.

Die Ursache dafür, daß ein solches an sich selbstverständliches Recht besonderer Hervorhebung bedurfte, lag darin begründet, daß die unbeschränkte Verkehrs- und Vertragsfreiheit dieses Recht undurchführbar machte und einem großen Teil des arbeitenden Volkes nicht den genügenden, häufig sogar nur einen ganz kümmerlichen Unterhalt gewährte, und die denkbar traurigsten Zustände herbeiführte, wie sie z. B. Marx und Engels im Anschluß an die englische Parlaments-Enquete und früher schon soziale Schriftsteller wie z. B. Villeneuve-Bargemont u. a. wiedergegeben haben. Die sozialistische Forderung nach höherem Lohn zur Existenzerhaltung war daher durchaus gerechtfertigt, zumal ein solcher Lohn nichts anderes ist als ein Minimallohn, der vom Gerechtigkeitsstandpunkt zum allerwenigsten gewährt werden muß.

Nicht die Bedürfnisse schlechthin, sondern nur die Existenzbedürfnisse, also jene Bedürfnisse, die zur Erhaltung des Menschen befriedigt werden müssen, bilden die Verteilungsnorm des Rechts auf Existenz. Von dieser Verteilungsnorm kann man sagen, daß sie eine, wenngleich nicht exakt rechenbare, so doch ziemlich objektiv faßbare Größe darstellt, die zugleich für größere Gebiete und Zeiträume eine gewisse Einheitlichkeit aufweist.

Anton Menger bestimmt dieses Recht so: „daß jedes Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch hat, daß ihm die zur Erhaltung seiner Existenz notwendigen Sachen und Dienstleistungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zugewiesen werden, bevor minder dringende Bedürfnisse anderer befriedigt werden“[2].

Danach erhält also jedes Glied der Gesellschaft das, was seinen dringendsten Bedürfnissen entspricht, d. h. aber, daß nicht jeder gleich viel bekommt. Trotzdem wird dadurch aber nicht die in etwa vorhandene einheitliche Verteilungsform zerstört, da sie sich nach Geschlecht und Lebensalter orientiert. So bezweckt das Recht auf Existenz für die Kinder neben der Erhaltung auch die Erziehung, für die wegen Krankheit oder Alters Arbeitsunfähigen Versorgung und für die Arbeitsfähigen gewährt das Recht bloße Erhaltung bei erforderter Arbeitsleistung[3].

Mit der Verwirklichung des Rechts auf Existenz ist auch die Erhaltung der bestehenden Rechtsordnung möglich, wie Menger darlegt, nur daß hier die Befriedigung der Existenzbedürfnisse aller Staatsbürger an erster Stelle steht, und das arbeitslose Einkommen eine Berichtigung erfahren muß, wenn die Existenzerhaltung einzelner nicht gewahrt sein sollte, so daß bei konsequenter Durchführung des Rechts auf Existenz das Privateigentum so stark erfaßt würde, daß es schließlich doch als

[2] Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. S. 9.
[3] vgl. Menger, a.a.O.

Gemeineigentum gelten müßte. Die tiefe sittliche Idee, die dieser sozialistischen Forderung auf Existenz zugrunde liegt, ist die Menschenliebe, die Brüderlichkeit, die selbstlos auf Befriedigung eigener Wünsche verzichten kann.

So ist es erklärlich, daß auch solche sich zu dieser Idee bekennen, die, wenngleich sie an der bestehenden Ordnung grundsätzlich nicht festhalten, zum wenigsten den Individualismus und das Privateigentum nicht gänzlich ablehnen.

Als typischer Anhänger dieser Richtung ist vor allem Godwin anzusehen, der als der erste Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus gilt. Er macht als Hauptforderung seiner Gerechtigkeitsidee das Recht auf Existenz geltend[4].

Godwin unterscheidet mehrere Arten des Eigentums und demzufolge auch des Einkommens („three degrees of property"). Die erste Art enthält das Recht auf Existenz; denn hiernach hat jeder Mensch das Recht, alles das zu erlangen und ständig zu besitzen, was ihm nützlicher ist als allen andern:

„The first and simplest degree of property, is that of my permanent right in those things, the use of which being attributed to me, a greater sum of benefit or pleasure will result, than could have arisen from their being otherwise appropriated"[5]. Daraus ergibt sich, daß die Verteilung nach dem Recht auf Existenz orientiert wird; denn diese richtet sich ja nach den dringendsten Bedürfnissen, und als solche sind die Existenzbedürfnisse anzusehen.

In der zweiten Eigentumsform bricht schon in etwa das Recht auf den vollen Arbeitsertrag durch, indem darin jedem Menschen das Recht zur freien Verfügung seines Arbeitsertrags zuerkannt wird:

„The second degree of property is the empire to which every man is entitled over the produce of his own industry, even that part of it, the use of which ought not to be appropriated to himself"[6].

Diese beiden Arten des Eigentumsrechts lassen sich aber nicht immer vereinbaren; denn nach der zweiten Form kann Eigentum erlangt werden, das der ersten Form des Eigentumsrechtes, also der dringenderen Bedürfnisse eines andern gemäß, diesem andern zu eigen sein müßte. Und so gibt das erste Prinzip des Eigentumserwerbs nach dem Existenzbedürfnis den Ausschlag.

Godwin hält die Verwirklichung dieser hohen ethischen Forderung für möglich unter der Voraussetzung, daß zuvor ein völliger Wandel der Gesinnung und der Geisteshaltung stattfinde[7] der bewirkt, daß jeder einzelne jeder Zeit bereit ist, seinen Arbeitsertrag (second degree of property) an jene abzugeben, die infolge ihrer dringenderen Bedürfnisse (first

---

[4] William Godwin. An Enquiry concerning pilitical Justice and its Jnfluence on general Virtue and Happiness. 3. Aufl. 1798.
[5] Godwin, vol 2 pag. 432.
[6] Godwin, a.a.O. S. 433.
[7] Godwin a.a.O. S. 480 ff.

degree of property) das erste Recht, das Existenzrecht darauf haben[8]. Bei Voraussetzung dieser Annahme ist Godwin davon überzeugt, daß sich das Recht auf Existenz in dieser Fassung auch bei Aufrechterhaltung des Privateigentums, das nur einer im großen und ganzen gleichmäßigen Verteilung unterliegen soll[9], verwirklichen läßt.

Den Staat, die Regierung negiert er, sucht also als Anarchist seine Ideale zu verwirklichen[10].

Die kritische Stellungnahme zu diesem sozialistischen Prinzip des gerechten Lohnes geht bereits aus den Ausführungen hervor. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus betrachtet ist dieser Lohn, der nur die notwendige Existenzfristung ermöglicht, ein Minimallohn, der von allen sozialistischen wie auch den andern noch zu besprechenden Vertretern eines gerechten Lohnes, der sozialen Reformrichtung und der nationalsozialistischen Richtung vorausgesetzt wird. Die andern Forderungen eines gerechten Lohnes gehen wohl über dieses Recht auf Existenz hinaus, nicht aber darunter. Nur hinsichtlich der Mittel zur Verwirklichung dieses Rechtes besteht bekanntlich eine wesentliche Unterscheidung zwischen der sozialistischen und den nichtsozialistischen Richtungen. Letztere suchen die Verwirklichung ihres gerechten Lohnes im Rahmen der bestehenden Ordnung im Gegensatz zu den Sozialisten, die zur Verwirklichung ihrer Gerechtigkeitsforderung Umwandlung der bestehenden Eigentums-Rechtsverhältnisse verlangen.

2. Jedem das Gleiche.

Eine andere sozialistische Richtung sieht die Verwirklichung des gerechten Lohnes in der Erfüllung des Prinzips „Jedem das Gleiche". Als typischen Vertreter dieser Forderung wollen wir Fichte anführen, der dieses Postulat in seinem „geschlossenen Handelsstaat" stellt[11].

Die Eigentumsaufteilung denkt sich Fichte in folgender Weise: „Der Zweck aller menschlichen Tätigkeit ist der, leben zu können; und auf diese Möglichkeit zu leben haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt wurden, den gleichen Rechtsanspruch. Die Teilung muß daher zuvörderst so gemacht werden, daß alle dabei bestehen können"[12].

Aus dieser Forderung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß Fichte das Recht auf Existenz vertritt. Aber Fichte geht noch weiter. Eine tiefere Begründung für das Recht der Existenzberechtigung sieht er nämlich darin, daß jeder so angenehm leben möchte wie möglich: „und da jeder dies als Mensch fordert, und keiner mehr oder weniger Mensch ist als der andere, so haben in dieser Forderung alle gleich Recht"[13].

Aus diesem gleichen Recht leitet Fichte auch die Begründung für eine gleiche Teilung her: „Setze man eine bestimmte Summe möglicher Tätig-

[8] Godwin a.a.O. S. 474 ff.
[9] Godwin, a.a.O. S. 499 ff.
[10] Godwin Buch 5, Kap. 21—24.
[11] in Fichtes sämtlichen Werken, Bd. 3, 1800.
[12] Fichte, a.a.O. S. 402.
[13] Fichte, a.a.O. S. 402.

keit in einer gewissen Wirkungssphäre als die eine Größe. Die aus dieser Tätigkeit erfolgende Annehmlichkeit des Lebens ist der Wert dieser Größe. Setze man eine bestimmte Anzahl Individuen als die zweite Größe. Teilet den Wert der ersteren Größe zu gleichen Teilen unter die Individuen, und ihr findet, was unter den gegebenen Umständen jeder bekommen solle"[14].

Diese Darlegung zeigt deutlich, daß Fichte für eine gleiche Verteilung eintritt, zumal er ausdrücklich hinzufügt: „euere Sache ist lediglich, daß das Vorhandene unter alle gleich verteilt werde"[15]. Eine solche Teilung ist sogar für ihn im geschlossenen Handelsstaat die einzig vernunftgemäße Lösung des gerechten Verteilungsproblems. Durch sie sieht Fichte auch das Unrecht beseitigt, daß einer Entbehrliches sich aneignen kann, während ein anderer nicht das Notwendigste hat, weil der erstere mit dem zahlt, was „von rechtswegen und im Vernunftsstaate" nicht das „Seinige" ist[16]. Und darin sieht Fichte auch den Hauptzweck „des durch Kunst der Vernunft sich annähernden wirklichen Staates": „jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum einzusetzen und sodann erst ihn dabei zu schützen"[17].

Auf diese Weise gelangt der Reichtum der Nation wie Fichte es wünscht und für gerecht befindet anstatt an einzelne Individuen, in den Besitz aller zu gleichen Teilen.

Die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Ideen ist für Fichte im geschlossenen Handelsstaat gegeben, dieser ist zur Wahrung der Interessen und der Freiheitssphäre jedes Individuums mit weitestgehender Gewalt und Eingriffsbefugnis ausgestattet. Es steht also in Fichtes Ideenkreis wie bei der zuerst gezeigten Richtung das Individuum im Vordergrund und Mittelpunkt, und wie Godwin negiert auch Fichte den bestehenden Staat, den er durch seinen Vernunftstaat ersetzen will, da erst in diesem seine Gerechtigkeitsideen verwirklicht werden können.

Kritisch ist gegen diese Richtung, die wie Fichte, den gerechten Lohn in der Verwirklichung des Prinzips, jedem das Gleiche sehen, zu sagen, daß sie einmal zu dieser Forderung auf Grund eines falschen Schlusses kommt; denn „das gleiche Recht eines jeden Menschen, Mensch zu sein", verlangt ja nicht eine gleiche Teilung der vorhandenen Güter, da ja nicht jeder Mensch die gleichen Bedürfnisse wie der andere hat.

Ein solcher Lohn ist allerdings gerechter als der bei unbeschränkter Konkurrenz sich bildende Lohn, und zwar vor allem aus dem Grunde, weil jedem die Existenz durch ihn gesichert wird; die Grundbedingung der Lohngerechtigkeit wird also durch das Prinzip „jedem das Gleiche" erfüllt. Als Ideal eines gerechten Lohnes kann man aber dieses Prinzip in keiner Weise gelten lassen, und zwar vor allem deshalb nicht, weil es keine naturgemäße Lohnabstufung kennt. Der Fleißige, Fähige und Energievolle wird dem Trägen, Unfähigen und Interesselosen gleichgestellt.

---

[14] Fichte, a.a.O.
[15] Fichte, a.a.O. S. 402.
[16] Fichte, a.a.O. S. 409.
[17] Fichte, a.a.O., S. 399, 402, 420, 445.

3. Jedem nach seinen Bedürfnissen.

Eine noch weniger ideale Forderung nach gerechtem Lohn ist das Postulat: „jedem nach seinen Bedürfnissen", wobei unter Bedürfnis schlechthin jedes ökonomische Bedürfnis verstanden sein soll und nicht nur, wie im ersten Fall, allein das Existenzbedürfnis.

Es richtet sich vor allem gegen das von uns vertretene Prinzip, nach dem jede Gegenleistung einer Leistung entsprechen soll. Diese letztere Forderung wird von den Vertretern des Prinzips: „jedem nach seinen Bedürfnissen" als durchaus ungerecht zurückgewiesen, indem sie sagen, daß Talent, Fähigkeiten, Körperkraft, die eine gesteigerte Leistungsmöglichkeit bieten, Gaben der Natur sind, die dem Besitzer derselben nicht als Verdienst angerechnet werden können, weswegen sich der Lohn nach den Bedürfnissen schlechthin richten müsse.

Ein typischer Vertreter dieser Richtung ist Louis Blanc[18]. Blanc fügt diesem Recht noch eine hohe ethische Forderung hinzu, die darin besteht, daß jeder, obgleich er nur nach seinen Bedürfnissen erhält, seine Leistungsfähigkeit voll entwickeln und betätigen soll. Er wendet sich gegen jene Auffassung, die die gerechte Entlohnung in der Gegenleistung zur Leistung sieht. Im Gegensatz dazu sollen vielmehr die Bedürfnisse den gerechten Lohn bestimmen. Eine Ungleichheit der Fähigkeiten soll nicht eine Ungleichheit der Verteilung, wohl aber eine solche der Verpflichtungen des mehr Befähigten gegenüber der Gesellschaft begründen.

„Die Stellung in der Gesellschaft nach den Fähigkeiten ist notwendig und fruchttragend, die Verteilung der Güter nach den Fähigkeiten ist mehr als verhängnisvoll, sie ist sündhaft"[19].

Kritisch ist gegen eine solche Art des gerechten Lohnes zunächst einzuwenden, daß er nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann; daß eine solche Zuteilung in einer Familie möglich und auch gerecht ist, nicht aber in einer unübersehbaren und komplizierten Volkswirtschaft.

Aber auch davon abgesehen, ist dieses Verteilungsprinzip durch dieselbe Ungerechtigkeit charakterisiert wie das zuvor geschilderte Prinzip. Auch nach diesem System wird eine gerechte Lohnabstufung nach der Leistung ausgeschaltet, also keine Rücksicht auf den persönlichen Arbeitserfolg, auf die verschiedene Qualität und Quantität der Arbeitsleistung genommen, die zum großen Teil unabhängig ist von den naturgegebenen Verschiedenheiten der Individuen. Der Träge und Arbeitsscheue wird also auch hier dem Fleißigen, Energie- und Talentvollen gleichgestellt trotz der gemachten Voraussetzung; denn diese, daß jeder sein Bestes leistet, ist bei der Unvollkommenheit der Menschen nicht zu erwarten.

Wenn von den Vertretern dieses Prinzips „jedem nach seinen Bedürfnissen" die Entlohnung nach dem Aequivalenzprinzip, (wobei also die Gegenleistung der Leistung entsprechen soll), mit der Begründung abgelehnt wird, daß Talent, Geschicklichkeit usw. kein Verdienst ihrer Be-

---

[18] L. Blanc, Organisation du travail in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4. 1882.

[19] Blanc, Organisation neuvième édition, pag. 74.

sitzer seien, so ist darauf zu erwidern, daß Talent, Geschicklichkeit usw. der Ausbildung, Pflege und des Fleißes bedürfen, um Erfolge zu erzielen, daß hier also auch das Verdienst mitspricht.

Aber auch davon abgesehen kann es grundsätzlich nicht gegen die Gerechtigkeit verstoßen, wenn dem einen Menschen auf Grund seines Talentes und seiner Geschicklichkeit mehr zufällt als einem andern, der nicht so fähig ist.

Wohl ist es ungerecht, wenn der Unfähigere nicht zum mindesten einen Lohn erhält, der ihm ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, aber nicht deswegen weil der Fähige mehr erhält, sondern weil der Unfähige zu wenig bekommt. Es ist der Fehler dieser Richtung, die den gerechten Lohn nach dem Prinzip „jedem nach seinem Bedürfnis" zu verwirklichen sucht, diese Unterscheidung nicht zu machen. Aus diesen Gründen trifft nicht zu, was Adolf Weber darüber sagt, daß: „gegen einen so konstruierten gerechten Lohn . . . sich vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus nichts Stichhaltiges einwenden" läßt, „vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus hingegen alles"[20]. Vielmehr lassen sich gegen einen derartigen Lohn auch vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus Einwendungen machen, wenngleich eine weitgehende Annäherung an die Gerechtigkeit in diesem Prinzip nicht zu verkennen ist.

4. Jedem nach seinem Arbeitsopfer.

Ähnliches wie von dem letzteren Verteilungsprinzip gilt auch von einem andern sozialistischen Prinzip, das jenem sehr nahe steht, wonach der gerechte Lohn dadurch eine Verwirklichung finden soll, daß: „Jedem nach seinem Arbeitsopfer" eine Entlohnung zuteil wird.

Die Vertreter dieser Art eines gerechten Lohnes gehen von dem Gedanken aus, daß der Lohn eine ethische Kategorie sei; ein „Verdienst" für das Arbeitsopfer. Diesen Gedanken drückt der Utopist Eduard Bellamy in seinem „Rückblick aus dem Jahre 2000"[21] mit den Worten aus: „Verdienst ist ein moralischer Begriff, und die Größe des Arbeitsproduktes ein materieller. Es würde eine sonderbare Art von Logik sein, welche eine moralische Frage durch einen materiellen Maßstab zu entscheiden versucht. Der Grad der Anstrengung allein kommt beim Verdienst in Frage"[22].

Am entschiedensten wird diese Forderung „jedem nach seinem Arbeitsopfer" von Kautsky vertreten[23]. In seinen diesbezüglichen Ausführungen erklärt er dementsprechend: „Je größer der Genuß, den der Arbeitsprozeß gewährt, desto weniger Genußmittel stehen dem Vollzieher desselben zu Gebote. Es wird keinen Unterschied machen, ob der eine durch seine Arbeit dem Gemeinwesen einen größeren Dienst leistet als der andere; denn nicht der Erfolg, sondern das Opfer an Muße und Arbeits-

[20] Adolf Weber, Kampf zwischen Kapital und Arbeit, S. 383.
[21] Bellamy, Reklamausgabe S. 75.
[22] Auch Otto Konrad stellt in Lohn und Rente 1909 S. 141 das Arbeitsopfer als Maßstab für die gerechte Verteilung dar.
[23] Kautsky, Die Verteilung des Arbeitsertrages im sozialistischen Staat, in Richters Jahrb. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 2. Jg. 1881.

kraft bestimmt deren Entschädigung", deshalb wird im Zukunftsstaat ein „gemeiner" Bergarbeiter eine „viel höhere" Entlohnung erfahren als „die Watts und Humboldts des Zukunftsstaates"[24].

Dieses Entlohnungsprinzip, „jedem nach seinem Arbeitsopfer" hat insofern etwas sehr Sympatisches an sich, als es jenen durch höheren Lohn einen Ersatz zu geben wünscht, die von der Natur andern gegenüber benachteiligt sind, um so einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Insofern berührt es in etwa tatsächlich das Gerechtigkeitsideal, nur daß es weit über dasselbe hinausgeht.

Es ist also entschieden gerechter als das Prinzip, das jedem nach seinen Bedürfnissen oder jedem das Gleiche gewährt; auch insofern als das Entlohnungsprinzip nach dem Arbeitsopfer eine Lohnabstufung erstrebt, indem jedem nach seinem Verdienst, nach seinem Opfer vergolten wird, wodurch eine ungerechte Gleichmacherei, die jedem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, vermieden wird.

Dennoch enthält gerade dieser Gedanke auch schwere Ungerechtigkeit und zwar insofern, als die intellektuelle, die Führerarbeit als leichte angenehme Arbeit einen geringen Lohn findet, also nicht genug gewürdigt wird.

Außerdem ist dieser Entlohnungsmaßstab ein viel zu subjektiv-psychologischer, also objektiv nicht meßbarer Maßstab, nach dem daher ein gerechter Lohn garnicht verwirklicht werden kann.

Dieser Einwand der Unwirtschaftlichkeit trifft überhaupt mit Ausnahme der ersten alle bisher betrachteten Verteilungsformen, denn da sie keine objektive Erfolgsorientierung beobachten, stellen sie Prinzipien von höchster Unproduktivität und damit von größter Kostspieligkeit dar; könnten also für eine moderne Wirtschaft schon aus diesem Grunde nicht auf Geltung rechnen.

Dagegen kann dieser Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit einem andern sozialistischen Prinzip, nämlich jenem, das „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" als Gerechtigkeitsforderung ansieht, nicht in dem Maße gemacht werden; denn letzteres kennt keine Orientierung nach dem Erfolg, dem Ertrage, nur führt es diesen Ertrag allein auf menschliche Arbeitskraft zurück. Da dieses Prinzip auf ökonomischer Grundlage aufbaut, ist es erklärlich, daß es seine Vertreter unter denen gefunden hat, die, entgegen den bisherigen Richtungen, ihre Forderungen nach gerechtem Lohn stärker in eine wirtschaftstheoretische Form kleiden. Auf Grund unserer volkswirtschaftlichen Einstellung erfordert dieses Prinzip unsere Aufmerksamkeit im besonderen Maße.

II. Der gerechte Lohn im ökonomischen Sozialismus.

Im schroffen Gegensatz zu den bisher betrachteten sozialistischen Prinzipien eines gerechten Lohnes, die auf gemeinnützigen Forderungen und

[24] Kautsky, a.a.O. S. 88 f.

altruistischen Gefühlen aufbauen, steht das Postulat, das „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" als den gerechten Lohn proklamiert.

Diese Forderung, die von der Mehrzahl der Sozialisten vertreten wird, zeigt gegenüber den andern sozialistischen Postulaten durchaus individualistischen ja egoistischen Charakter. So sagt A. Menger treffend: „Jedes sozialistische System, dessen Mittelpunkt das Recht auf den vollen Arbeitsertrag bildet, beruht auf dem menschlichen Egoismus und zwar in einem höheren Grad, als die gegenwärtige Rechtsordnung; denn dort arbeitet jeder nur für sich selbst, hier aber teils für sich, teils für das arbeitslose Einkommen. Dagegen muß jedes soziale System, dessen letztes Ziel die Anerkennung des Rechts auf Existenz bildet, auf dem Gefühl der Nächstenliebe und der Brüderlichkeit beruhen[25]." Es kann das auch nicht anders der Fall sein, da die Vertreter dieses Prinzips zur Begründung ihrer Gerechtigkeitsforderung von der klassisch individualistischen Lohntheorie ausgehen.

Das gilt sowohl von der Richtung, die Lassalle als auch von jener, die Marx vertritt. Nur besteht zwischen beiden folgender wesentlicher Unterschied: Marx will zur Erreichung eines gerechten Lohnes nur das arbeitslose Einkommen als ungerechte Einkommenskategorie beseitigen, ohne, wie die ganz konsequente Richtung der Vertreter des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag, an deren Spitze Lassalle steht, dieses Recht in der Verteilung auch wirklich auszuführen, also jedem den vollen Arbeitsertrag tatsächlich zu geben.

1. Die extreme Richtung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag.

Die Grundlage des Lassalleschen Systems bildet das eherne Lohngesetz. Dieses Gesetz, aus dem er die Begründung für die Ablehnung des ungerechten Lohnsystems der Gegenwart ableitet, ist die Grundlage oder doch der Antrieb für eine neue gerechtere Wirtschaftsordnung. Bekanntlich ist es der klassischen Nationalökonomie entnommen, wie die meisten wirtschaftstheoretischen Grundgedanken des Sozialismus, nur hat es durch Lassalle die scharfe und krasse Formulierung gefunden, indem er sagt: „daß der durchschnittliche Arbeitslohn nur auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist[26]." Die Begründung für dieses Gesetz entnimmt er der Malthusschen Bevölkerungstheorie, die sagt, daß der Lohn nicht über ein bestimmtes — nach Malthusscher wie überhaupt nach klassischer Anschauung eng begrenztes — Existenzminimum sich erheben könne, weil dann infolge der verbesserten Verhältnisse die Vermehrung des Arbeiterstandes ein verstärktes Angebot von Arbeitern und mit diesem einen Rückgang des Lohnes verursache. Der Lohn sinkt aber nur solange, bis Armut, Verelendung oder Aus-

[25] Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag S. 28.

[26] Lassalle, Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen Deutschen Arbeitskongresses zu Leipzig 1863, in Las. Reden u. Schriften, Bd. 2, 1893, Hrsg. v. Ed. Bernstein, S. 421 f.

wanderung u. dergl. die Bevölkerung so weit dezimiert haben, daß das Angebot an Arbeitskräften wieder den Lohn erreicht, der zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.

Wie Ricardo erkennt auch Lassalle an, daß die Bedürfnisse je nach dem Wechsel der Zeit und Verhältnisse verschieden sind. Auf Grund dessen behauptet Lassalle, daß, obgleich die Gütermengen, die der Arbeiter seiner Zeit erhält, im Verhältnis zur Vergangenheit gewachsen sind, der Lohn dennoch nicht über die notwendige Existenzfristung hinausgegangen ist, da es sich bei den Bedürfnissen ja nicht um eine absolute Größe handelt. Der Lohn pendelt vielmehr um das relative jeweilige Existenzminimum, womit eine Erhöhung der Löhne sich wohl vereinbaren läßt, ohne daß dem ehernen Lohngesetz Abbruch getan wird. Aber wie Lassalle sagt, erfolgt die Steigerung der Löhne nicht im erforderlichen Maß, ist daher nie eine gerechte, d. h. der Produktivitätssteigerung adäquate; denn der steigende Ertrag fällt nicht den Arbeitern zu, sondern den Kapitalisten und Unternehmern mit Ausnahme des Teils, der der Fristung der Arbeiter dient. Letztere haben also keinen Anteil an der steigenden Produktivität[27].

An Stelle dieses ungerechten ehernen Lohngesetzes ein gerechteres Lohnsystem zu setzen, ist nun Lassalles Bestreben. Die Möglichkeit der Verwirklichung seines Gerechtigkeitsideals sieht er nur in der Aufhebung der bestehenden Lohnordnung gegeben, an deren Stelle die Produktivassoziationen der Arbeiter treten sollten, die mit Staatskredit zu unterstützen sind. Er ist so überzeugt von der Vorzüglichkeit dieser Einrichtung, daß er in seinem „Offenen Antwortschreiben"[28] erklärt: „Die freie individuelle Assoziation der Arbeiter, aber die freie Assoziation, ermöglicht durch die stützende und fördernde Hand des Staates — das ist der einzige Weg aus der Wüste, der dem Arbeiterstand gegeben ist." Auf diese Weise wird das ungerechte eherne Lohngesetz gebrochen, und an seine Stelle tritt der gerechte Lohn, der in dem Arbeitsertrag besteht, von dem nicht mehr der Unternehmergewinn abgestrichen wird; denn durch die Produktivassoziation wird der Arbeiter selbst zum Unternehmer.

So sagt Lassalle: „den Arbeiterstand zu seinem eigenen Unternehmer machen — das ist das Mittel, durch welches — und durch welches allein — jenes eherne und grausame Gesetz beseitigt sein würde, das den Arbeitslohn bestimmt! Wenn der Arbeiterstand sein eigener Unternehmer ist, so fällt jede Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und mit ihr der bloße Arbeitslohn überhaupt fort, und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit: der Arbeitsertrag[29]."

Die grundsätzliche Frage, ob und wieweit das Prinzip der Lohngestaltung nach dem vollen Arbeitsertrag sich dem Gerechtigkeitsideal nähert, wollen wir am Ende der Abhandlung über dieses Prinzip näher beantworten; zur Kritik seien hier nur die Fragen aufgeworfen: 1. ist die Voraussetzung, von der Lassalle an den gerechten Lohn herangeht,

---

[27] Vergl. Lassalle, Werke in Bernsteins Ausg. Bd. 2, S. 423 f.
[28] Lassalle, a.a.O. S. 443.
[29] Lassalle, a.a.O. S. 429.

also das eherne Lohngesetz richtig? Und 2., läßt sich der nach seiner Ansicht gerechte Lohn auf dem von ihm gezeigten Weg verwirklichen?

Die erste Frage wird in der heutigen Nationalökonomie fast ausnahmslos verneint. Man hat die Erkenntnis gewonnen, daß erstens der Lohn nicht allein dem Angebot- und Nachfragespiel folgt, daß vielmehr zahlreiche errechnungsfähige Faktoren und auch Imponderabilien aller Art auf den Lohn einwirken. Zweitens ist man heute auch fast allgemein davon überzeugt, daß die Lohnhöhe die Bevölkerungsbewegung des Arbeiterstandes nicht allein nach der Richtung hin beeinflußt, wie das eherne Lohngesetz es wahr haben will, daß vielmehr der umgekehrte Fall möglich ist, nach welchem ein Steigen der Löhne die Bevölkerungsbewegung nach entgegengesetzter Richtung beeinflußt, wenn auch die gleichgerichtete Parallelität zwischen beiden Größen das Natürlichere zu sein scheint.

Aus diesem wie auch vor allem aus dem zuerst erwähnten Grunde ist also das eherne Lohngesetz als unrichtig zu bezeichnen.

Zudem kann man noch den Einwand erheben, der aus den eigenen Reihen dieser Richtung hervorgebracht wurde. So sagt Kautsky, daß, wenn tatsächlich die schnelle Zunahme der Arbeiterbevölkerung für die Dauer ein Steigen der Löhne über das Existenzminimum verhindert, dieses Übel beseitigt werden kann „durch eine langsamere Vermehrung der Arbeiterbevölkerung". Dann bedarf es also nicht der Änderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung mit Hilfe der Einrichtungen, die Lassalle als alleinige Mittel zur Verwirklichung seines gerechten Lohnes, des vollen Arbeitsertrages ansieht, dann kann, wie Kautsky mit Recht erklärt, durch den Vorschlag, den Malthus macht, „die Arbeiterfrage gelöst werden"[30].

Damit fällt aber auch die Voraussetzung, mit der Lassalle an das Problem des gerechten Lohnes herangeht; denn von der grundsätzlichen Ungerechtigkeit der bestehenden Ordnung ausgehend, die in der Herrschaft des ehernen Lohngesetzes sich zeigt, sucht er eine andere Wirtschaftsordnung zur Verwirklichung des nach seiner Ansicht gerechten Lohnes.

Damit kämen wir zu der zweiten eben gestellten Frage: ob dieser seiner Ansicht nach gerechte Lohn auf dem von ihm gezeigten Weg zu verwirklichen ist?

Der Weg zum gerechten Lohn geht nach Lassalle über die freien Produktivassoziationen der Arbeiter, die mit Hilfe von Staatskredit zu schaffen sind. Bei diesen praktischen Vorschlägen folgt Lassalle Louis Blanc. Was nun erstens den Staatskredit anbetrifft, der zur Gründung der Produktivassoziationen z. B. zur Anschaffung der Produktionsmittel usw. dienen soll, so ist hier auf die Gefahr der Inflation hinzuweisen, da hierbei Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Rentabilität und Zweckmäßigkeit ausgeschaltet werden oder doch zu wenig berücksichtigt werden können, und somit die Gefahr des Verfalls der Wirtschaft nahe liegt.

Aber noch eine andere Frage ist zu stellen: garantiert die freie Assoziation tatsächlich den nach Lassalles Ansicht gerechten Lohn, den vollen

[30] Kautsky, Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft. 1880. S. 31.

Arbeitsertrag? Die sozialistische Ordnung kommt nur innerhalb der einzelnen Assoziationen, nicht aber zwischen den einzelnen Produktionsgruppen zur Geltung, das bedeutet aber, daß die freie Marktordnung unter den einzelnen Gruppen erhalten bleibt und damit auch das kapitalistische Streben, das ein Recht auf den vollen Arbeitsertrag nicht zur Geltung gelangen läßt.

Dieses Recht wird in einer solchen Wirtschaftsordnung auch aus dem Grunde nicht verwirklicht werden können, weil es in derselben auch noch Besitzeinkommen gibt. Zwar fallen Kapitalgewinn und Rente nicht dem Individuum zu, wohl aber der Assoziation, und zwar desto mehr, je größer die Bedeutung ihres Produktionszweiges ist.

Auf dem von Lassalle gewiesenen Wege ließe sich also das von dieser sozialistischen Richtung als gerechten Lohn bezeichnete Recht auf vollen Arbeitsertrag nicht verwirklichen.

2. Die gemäßigtere Richtung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag.

Lassalle hat mit seiner radikalen Forderung unter den einflußreichsten sozialistischen Schriftstellern wenig Anklang gefunden. Vielmehr wurde er von Marx, Engels, Bernstein und anderen entschieden abgelehnt. Diese vertraten die gemäßigtere Form des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag, die, wie bereits erwähnt, darin besteht, daß der volle Ertrag nur der Arbeit zufließen soll[31].

Die Vertreter dieser Richtung behaupten demzufolge, daß das arbeitslose Einkommen eine zu beseitigende Ungerechtigkeit sei, und daß, wenn die Besitzeinkommen beseitigt seien, der Lohn von selbst gerechte Formen annehme, ohne daß dem einzelnen Arbeiter sein voller Arbeitsertrag tatsächlich zugeteilt werde.

Im folgenden wollen wir untersuchen, wie Marx, als einflußreichster Vertreter dieser Richtung, diese Behauptungen zu beweisen sucht. Zu dem Zweck muß er erstens nachweisen, daß der Lohn in der kapitalistischen Wirtschaft auf Grund des Privateigentums notwendig ein ungerechter sein muß; weswegen also zur Ermöglichung eines gerechten Lohnes eine Beseitigung dieser Rechtsordnung erforderlich ist, und zweitens, daß in der sozialistischen Wirtschaft also nach Beseitigung des Privateigentums der Lohn ein gerechter ist oder wenigstens gerechter als der zu seiner Zeit bestehende Lohn.

Den Nachweis der Ungerechtigkeit der bestehenden Wirtschaft sucht Marx mit Hilfe seiner Mehrwert-Akkumulations- und Verelendungstheorie zu erbringen.

Schon Thompson hat mit dem Mehrwert gearbeitet. Ist aber auch dieser Begriff keine „Entdeckung“[32] von Marx, wie fast die gesamte

[31] Natürlich unter Abzug der Kosten für Wirtschafts- und Staatsleitung und der Erhaltung des Kapitals.

[32] Entgegen Engels Ansicht, der in seiner Broschüre „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“, 1882, S. 27, Marx die

theoretische Grundlage des Sozialismus nichts Originelles ist, so hat Marx doch auf diesem Grundgedanken ein geschlossenes wissenschaftliches System des Sozialismus errichtet. Damit hat die sozialistische Lohntheorie wie schon bei Lassalle eine stärkere ökonomisch-wissenschaftliche Fassung erhalten.

Zu dem Begriff des Mehrwertes gelangt Marx auf Grund der von den Klassikern gemachten Prämisse, daß nur die menschliche Arbeit produktiv sei[33]. Das Kapital ist „vorgetane Arbeit" als solches auch nicht produktiv, weshalb ihm kein Ertrag zusteht, nur ein Ersatz. Da aber nach Marx, im Anschluß an Ricardo, der Lohn in der gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschaft den allernotwendigsten Unterhalt umfaßt, nämlich: „die Reproduktion der Ware Arbeitskraft"[34], z. B. 4 Stunden, der Preis der Güter aber der tatsächlichen Arbeitsmenge z. B. 8 Stunden entspricht, so entsteht eine Differenz, in unserm Falle von 4 Stunden, die dem Kapitalisten auf Grund seines Eigentumsrechtes als „Mehrwert" zufällt[35].

Damit ist nach Marx die Ungerechtigkeit der bestehenden Rechtsordnung erwiesen, da sie zur Aneignung unbezahlter Arbeit, also zur Ausbeutung des Arbeiters führt[36]. Daher sind nach Marx Kapitalzins, Unternehmergewinn, Rente, ungerechte Einnahmen, die als „Erscheinungsform des Mehrwertes" zu gelten haben[37].

Es ist klar, daß Marx zur Regierung der bestehenden Ordnung kommen muß, da seiner Ansicht nach die Gerechtigkeit in dieser Verfassung nicht zu verwirklichen ist; denn daran hindert nach Marx die „Akkumulation von Mehrwert"[38]. Dieses der kapitalistischen Erzeugungsweise immanente Entwicklungsgesetz ist die Ursache für die ihr eigene Ungerechtigkeit.

Zu begründen sucht Marx diese Tatsache mit dem Hinweis darauf, daß im Konkurrenzkampf nur die überlegensten, also die fortschrittlichsten und mit dem meisten Kapital ausgerüsteten Betriebe sich behaupten können. Zu diesem Zwecke ist aber erhöhtes „konstantes Kapital"[39] erforderlich, das im nötigen Umfang nur auf dem Wege „der Konzentration"[40] gewonnen werden kann. Dagegen nimmt aus demselben Grund das „variable Kapital"[41], aus dem der Lohn gezahlt wird, ab, und die „industrielle Reservearmee"[42] im entsprechenden Maße zu; wie auch die Verelendung der Arbeiterbevölkerung, da das Überangebot von Arbeitskräften den Lohn drückt.

Entdeckg. des Mehrwertes zuschreibt. Doch gibt E. in der Vorrede zum 2. Bande des Kapitals 1903[3] S. XI ff. anscheinend zu, daß Marx unter den älteren engl. Sozialisten schon Vorgänger gehabt hat.

33 Marx, Das Kapital, 1903, 5. Aufl. I. Bd. S. 170, 271, 473.
34 Marx, a.a.O. S. 133, 266.
35 Marx, a.a.O. S. 272.
36 a.a.O. S. 177 f., 204 f., 527, 563, Kom. Manifest, 1922, S. 38 ff.
37 a.a.O. S. 527, Bd. 3, I. T., 1894: S. 338, 355, 362, 364 ff., Bd. III, 2. T. S. 174 ff.
38 Marx, a.a.O. Bd. I, S. 533, 588.
39 a.a.O. Bd. I, S. 590 f., 587 ff., 593.
40 a.a.O. S. 589 ff., 593 ff., 613 ff., 679 ff.
41 a.a.O. Bd. I, S. 587 ff., 593.
42 a.a.O. Bd. I, S. 593 ff., 597 ff. 604, 609.

Eine Wirtschaftsordnung aber, in der Akkumulation des Kapitals und „Akkumulation des Elends" oder der „Pauperismus"[43] geschichtliche Entwicklungsnotwendigkeiten sind, wie Marx bewiesen zu haben glaubt, kann nicht die Grundlage eines gerechten Lohnes werden, weswegen Marx von seinem Gerechtigkeitsstandpunkte aus zur Verwirklichung des gerechten Lohnes, die Beseitigung der privaten kapitalistischen Wirtschaftsordnung fordern mußte.

Es fragt sich nur, ob die theoretischen Grundlagen, die ihn dazu führen, haltbar sind.

Diese Fragen wollen wir dann beantworten, wenn wir gesehen haben, worin Marx die Möglichkeit der Beseitigung der kapitalistischen Privatwirtschaft und damit der Verwirklichung des gerechten Lohnes sieht.

Möglich wird die Beseitigung des arbeitslosen Einkommens für Marx nur nach Beseitigung des Privateigentums. Eine solche wird nach Marx ebenfalls durch das Entwicklungsgesetz, das der kapitalistischen Wirtschaftsordnung innewohnt, vollzogen; denn nach höchster Konzentration der Betriebe und des Kapitals steht ein Heer von organisierten Arbeitern einigen wenigen Kapitalisten entgegen. „Die Stunde des kapitalistischen Privateigentums schlägt, die Expropriateure werden expropriiert[44]." In der „klassenlosen Gesellschaft" der freien „Assoziation der Individuen"[45] aber fällt das arbeitslose Einkommen weg, und dadurch wird auch der gerechte Lohn möglich, da jetzt der Arbeitsertrag nicht mehr durch Besitzeinkommen geschmälert wird, sondern dem einzigen Produktionsfaktor Arbeit zufällt.

Von unserm Standpunkt aus kommt eine kritische Würdigung der marxistischen Theorie nur insoweit in Frage, als erstens zu zeigen ist, ob die Marxschen Beweise: in der privatkapitalistischen Wirtschaft sei ein gerechter Lohn tatsächlich nicht zu verwirklichen, haltbar sind, und zweitens: inwiefern der von ihm erstrebte Lohn gerechter als der bestehende Lohn ist; und drittens: ob überhaupt das Recht auf den vollen Arbeitsertrag ein gerechtes Lohnprinzip ist.

Bezüglich der ersten Frage sind folgende Erwiderungen zu machen. Jedem unvoreingenommenen Leser seiner Schriften wird auffallen, daß Marx bei der Schilderung der Arbeiterlage gewaltig übertreibt. Die Ursache liegt darin, daß er sich bei seinen wissenschaftlichen Ausführungen zu sehr leiten läßt von den bodenlos traurigen Verhältnissen der englischen Arbeiterschaft insbesondere der Textilindustrie, mit der er in England bekannt geworden war und woran er auch noch festhält, nachdem die Gesetzgebung eine Besserung der Verhältnisse des englischen Fabrikarbeiters herbeigeführt hatte.

Wie verhält es sich nun mit seinem theoretischen System, mit dem er zu beweisen sucht, daß in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung ein gerechter Lohn garnicht möglich sei? Beschränken wir uns hierbei auf die eben dargestellten Fundamentalsätze, so gilt die kritische Untersuchung vor allem der Mehrwert- und der Akkumulationstheorie.

---

[43] a.a.O. S. 609 ff. 611. Kom. Manifest. S. 36.

[44] Marx, Kom. Manifest. S. 37 f., 40 f., u. Vorreden zum Kom. Manifest. S. 19.

[45] a.a.O. S. 39. 40. 45.

Bezüglich der Mehrwerttheorie liegt hier eben wieder der große Irrtum vor, daß nur die menschliche Arbeitskraft Wert schaffe. Es wird nicht berücksichtigt, daß auch andere produktive Faktoren am Ertrage mitwirken. Wenn z. B. für die gleiche Ware ein Unternehmer einen höheren Preis erzielt als ein anderer, so liegt die Ursache des höheren Preises und damit — gleiche Kosten vorausgesetzt — des Ertrages nicht bei den Arbeitern; denn die Ware ist ja die Gleiche, sondern die Ursache liegt bei den Unternehmern, von denen der eine geschickter ist in der Entdeckung besserer Chancen als der andere. Somit entspringt der Unternehmergewinn in diesem Falle der Ausnutzung besserer Chancen und nicht der Ausbeutung.

Dasselbe ist zu sagen von der Händlerarbeit, die Marx als unproduktiv bezeichnet. Auch sie ist keineswegs grundsätzlich unproduktiv, da sie die Ware an den dringendsten Konsum bringt, wodurch wiederum, ohne von der Handarbeit beeinflußt zu werden, der Preis gesteigert wird, sodaß der Gewinn nicht aus dem Mehrwert fließt wie Marx behauptet und damit keine Aneignung unbezahlter Arbeit ist.

Auch Zins und Rente sind grundsätzlich nicht Aneignung unbezahlter Arbeit, da sie fast stets mit Ausnahme der Differentialrente produktiven Kräften erwachsen, die selbst Werte schaffen, was wohl keines Beweises bedarf.

Und da dieser sogenannte Mehrwert zum größten Teil als gespartes Kapital der Produktion zufließt, stellt er weniger eine Ausbeutung der Arbeiter als vielmehr eine Förderung dar, zumal der Unternehmer als Bezieher dieses sogenannten Mehrwertes, letzteren als Entgelt für seine Unternehmerleistung erhält.

Mit Hilfe des sog. Mehrwertes, d. h. der ungerechten Aneignung nicht vergüteter Leistungen, ist der Beweis der Unmöglichkeit eines irgendwie gerechten Lohnes in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht erbracht.

Daraus ergibt sich, daß auch das zweite Fundamentalgesetz im Marxschen Lehrsystem, das Gesetz der Konzentration des Kapitals oder der Betriebe und auf der andern Seite der Akkumulation des Elends, diesen Beweis nicht liefern kann, da letzteres von dem ersten Gesetz ausgeht.

Aber auch davon abgesehen, hat die Entwicklung diese Behauptung, daß eine beständig zunehmende Konzentration möglich sei, widerlegt; denn der Klein- und Mittelbetrieb hat sich, wenn er auch in einigen Gewerben zurückgegangen ist, doch in andern Gewerben behauptet, sogar zuweilen gesteigert. Zudem ruft die Großindustrie häufig den Kleinbetrieb hervor wie z. B. die großen Auto- und Fahrradfabriken das Entstehen der kleineren Geschäfte und Reparaturwerkstätten bedingen.

Wenn aber die Konzentration der Betriebe bzw. des Kapitals nicht der Wirklichkeit entspricht, dann ist auch nicht die durch die Konzentration des Kapitals verursachte Akkumulation des Elends gegeben. Es bestehen also nicht die Voraussetzungen, die nach Marx die gegenwärtige Wirtschaftsordnung zu einer notwendigerweise ungerechten Wirtschaft stempeln. Die geschichtliche Entwicklungsnotwendigkeit, die Marx, von seiner materialistischen Geschichtsauffassung ausgehend, in die bestehende Wirtschaft hineintheoretisiert, ist nicht vorhanden.

Doch ist auch hier das Korn Wahrheit nicht schwer zu finden, und zwar liegt der Wahrheitsgehalt der Marxschen Theorie darin, daß die Einkommen, die nicht auf Arbeitsleistungen zurückgehen, also Rente, Zins und Unternehmergewinn häufig ungerechtfertigt sind. Ist also die Ungerechtigkeit der Verteilung oder die Ausbeutung der arbeitenden Klassen durch die Kapitalisten in der individuellen privatkapitalistischen Wirtschaftsverfassung auch keine Naturnotwendigkeit, wie Marx fälschlich darlegt, so ist die Möglichkeit natürlich nicht abzuleugnen, wie die Geschichte zeigt. Nur kann dieser Ungerechtigkeit durch Sitte und Gesetzgebung, wie auch Erziehung begegnet werden. Eine Aufhebung der bestehenden Rechtsverhältnisse ist also zu diesem Zwecke nicht erforderlich, wie wir das auch bei der Stellungnahme der nicht sozialistischen Theorien zum Problem des gerechten Lohnes noch sehen werden. Zwar scheint Marx Derartiges nicht zu verneinen, wenigstens nicht nach seinen Ausführungen über das Zunftrecht und die Fabrikgesetzgebung. „Aber diese Gedankenreihen", sagt Schmoller mit Recht, „werden stets wieder zurückgedrängt und verdunkelt durch die schiefe Tendenz, eine soziale Geschichtsentwicklung zu konstruieren, in welcher Technik und materielle Ursachen alles, die Menschen nichts bewirken"[46].

Nun wollen wir die zweite, im Anschluß an die Marxsche Theorie des gerechten Lohnes gestellte Frage verfolgen: ist der von ihm erstrebte Lohn gerechter als der von Marx bezeichnete gegenwärtige Lohn, also der Lohn der freien kapitalistischen Wirtschaft?

Diese Frage ist an sich nicht zu verneinen; denn nach Beseitigung der freien Privatwirtschaft besteht nicht mehr die wirtschaftliche Machtposition des Kapitalisten, der in einer freien individualistischen Wirtschaft den Lohn unter Umständen, z. B. bei entsprechendem Überangebot, stark herabdrücken kann. Es gilt also in der marxistischen Wirtschaft nicht mehr der freie Arbeitsvertrag, der einen ungerechten Lohn sehr leicht möglich macht, da nicht gleich starke Vertragspartner sich gegenüberstehen, sondern der Arbeiter, wenn er nicht staatlichen oder sonstigen Schutz genießt, im Lohnvertrag immer der schwächere Teil ist, sodaß der Reiche sich „von rechtswegen" auf Kosten des Arbeiters bereichern kann.

Vielmehr ist der von Marx erstrebte Lohn an sich gerechter als der in der freien Privatwirtschaft sich einstellende Lohn und zwar schon aus dem Grunde, weil nach Marx der ganze Ertrag der Arbeit zufällt und nur Abzüge für die Erhaltung des Kapitals und für die Staats- und Wirtschaftsleitung gemacht werden, nicht aber solche für arbeitslose Einkommen. Die arbeitslosen Einkommen aber können, wie wir sahen, auf ungerechte Aneignung zurückgehen, wenn sie es auch nicht zwangsläufig, wie Marx irrigerweise darlegt, müssen; denn wie wir bereits eben bemerkten, lassen sich durch Gesetzgebung und Erziehung und andere Hilfsmaßnahmen diese Ungerechtigkeiten beseitigen oder wenigstens einschränken.

Es bedarf also nicht eines völligen Umsturzes, einer gänzlichen neuen Wirtschaftsordnung, um der Gerechtigkeit in der Wirtschaft zum Siege zu

[46] Schmoller Grundriß der Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, S. 304.

verhelfen, wie Marx und Lassalle nachzuweisen versuchten, aber, wie wir sahen, ohne Erfolg.

Es gilt jetzt noch die Kardinalfrage zu beantworten: ob denn das Recht auf den vollen Arbeitsertrag ein gerechtes Lohnprinzip ist?

Vom sozialistischen Gerechtigkeitsstandpunkt aus ist das Entlohnungsprinzip nach dem vollen Arbeitsertrag eigentlich eine Inkonsequenz. Denn wenn es ungerecht ist, daß dem Kapital oder dem Grund und Boden Zinsen oder Renten gezahlt werden, weil das Eigentum häufig dem Besitzer durch Vererbung oder durch eine günstige Konjunktur zufällt, so muß auch folgerichtig, in dem Lohn gemäß dem vollen Arbeitsertrag eine Ungerechtigkeit bestehen; denn dem Arbeiter, den die Natur mit größeren körperlichen Kräften und Fähigkeiten ausgestattet hat, fällt ja auch auf Grund „zufälliger" Umstände ein größerer Arbeitsertrag zu als dem von der Natur stiefmütterlich ausgestatteten Arbeiter. Wie auch jener Arbeiter, der von einer günstigen Konjunktur unterstützt wird, zufällig einen höheren Arbeitsertrag erzielt, als ein anderer Arbeiter, der trotz größter Anstrengung, eben infolge ungünstiger Konjunktur keinen oder nur einen geringen Ertrag erarbeitet.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich deutlich die in diesem Lohn enthaltene Inkonsequenz; ist das arbeitslose Einkommen ein ungerechtes, so müßte also vom sozialistischen Standpunkte aus konsequenterweise auch das Entlohnungsprinzip nach dem vollen Arbeitsertrag ein ungerechtes sein.

Am Schlusse der Betrachtung der sozialistischen Prinzipien einer gerechten Verteilung angelangt, können wir ganz allgemein feststellen, daß die Gerechtigkeitsforderungen in der sozialistischen Verteilungslehre überaus verschiedenartig und zum größten Teil nicht realisierbar sind. Ganz allgemein ist von allen sozialistischen Prinzipien aber zu sagen, daß sie von starkem Gerechtigkeitsstreben beseelt sind, wenn dieses auch durchweg in falsche Bahnen gerät.

Dennoch sind alle diese Lösungsversuche von Einzelheiten abgesehen, abzulehnen und zwar aus dem Grunde, weil sie Umwälzungen verlangen, wie sie in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit noch nicht mit Erfolg angewandt worden sind, und nach menschlichem Ermessen auch nicht angewandt werden können.

So erklärt Adolf Weber mit Recht, daß die sozialistische Verteilungslehre von der falschen Voraussetzung ausginge, „daß das volkswirtschaftliche Lohnreservoir die Wunderkraft habe, sich stets so zu füllen, wie die Menschen es wollten"[47].

Eine andere Frage, von der ebenfalls der Bestand der sozialistischen Wirtschaft abhängt, ist die, ob die sozialistische Wirtschaft eine genügende Produktion bereitstellen kann; denn eine unrationelle Wirtschaft, deren Folge eine niedrige Produktionshöhe ist, arbeitet sehr teuer, sodaß schließlich ein Ruin nicht ausgeschlossen ist, zumal es fraglich ist, ob Wirtschaftsführer vorhanden sein werden, die mit der erforderlichen Initiative

[47] A. Weber, Kampf zwischen Kapital und Arbeit S. 391. Auch Max Weber äußert sich ähnlich so im Grundriß der Sozialökonomik. S. 53 ff.

und Geschicklichkeit die Produktion leiten, da dem Führer der nötige Antrieb, der in der Belohnung der Führerleistung besteht, fehlt.

Die Gefährdung der Produktivität ist also im Sozialismus eine sehr große, und daher wird die gerechte Verteilung, deren Grundlage die Produktivität bildet, auch von dieser Seite her in Frage gestellt, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Aus diesen Gründen wollen wir nunmehr die Lösung des Problems der Lohngerechtigkeit auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung suchen; mit dieser Aufgabe befassen sich die Richtungen, denen wir uns jetzt zuwenden wollen.

3. Abschnitt.

Der gerechte Lohn in der nach katholischer Weltanschauung orientierten Richtung.

I. Der gerechte Lohn nach scholastischer Lehre.

Die ursprüngliche Grundlage der katholischen Anschauung über die Gerechtigkeit ganz allgemein, wie insbesondere über die Lohngerechtigkeit bilden die diesbezüglichen Ausführungen des großen Aquinaten, weswegen wir sie an dieser Stelle kurz darlegen wollen[1].

Gerechtigkeit ist nach thomistischer Lehre im Anschluß an Aristoteles: „der dauernde und beständige Wille jedem sein Recht zu geben". Und „der Akt der Gerechtigkeit" besteht darin, „jedem das Seine zu geben"[2].

Thomas unterscheidet nun zwei Arten der Gerechtigkeit: „Die Tausch- und die verteilende Gerechtigkeit"[3]. Die Tauschgerechtigkeit, die iustitia commutativa, regelt das Verhältnis einer Einzelperson zur andern. Die Regelung der Beziehung zwischen Gesamtheit und Einzelmensch erfolgt durch die iustitia distributiva[4].

Als Lohngerechtigkeit hat demnach die iustitia commutativa zu gelten. Eine eingehende Antwort auf die Frage, wie nun der Lohn beschaffen ist, der der commutativen Gerechtigkeit nachkommt, gibt Thomas in dem Artikel, dessen Titel lautet: „Die rechte Mitte in der Tausch- und verteilenden Gerechtigkeit wird auf verschiedene Weise bestimmt", hier sagt er:

„Im Tauschhandel aber wird einer einzelnen Person etwas wegen der Sache erstattet, die man von ihr erhalten hat. Am meisten Beispiele bietet hier der Vorgang des Kaufs und Verkaufs, bei dem vor allem das Wesen des Tausches in Erscheinung tritt. Man muß hier die Sache der Sache gegenüber ins Gleichgewicht bringen, damit einer das, was er mehr als ihm zukommt, vom Eigentum des andern besitzt, ihm als das Seine zurückerstattet. So entsteht Gleichheit nach einer arithmetischen Mitte, die nach dem gleichen mengenmäßigen Überschuß errechnet wird, wie zum Beispiel fünf die Mitte zwischen vier und sechs hält. In gleicher Weise überschreitet es die eine Zahl um eins und wird von der andern Zahl um eins überschritten, wenn also zum Beginn jeder (von zwei Tauschenden) fünf Einheiten hatte und nun einer von dem, was dem

[1] Auf Grund der „Ausgewählten Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von A." Übersetzt v. Frd. Schreyvogl 1923, in, Die Herdflamme, Hrsg. O. Spann.
[2] a.a.O. S. 208.
[3] a.a.O. S. 210.
[4] a.a.O. S. 211 ff.

anderen zukommt, eines mehr erhält, so wird er — der Empfänger nämlich — sechs Einheiten besitzen, dem anderen aber werden nur vier verbleiben. Gerechtigkeit wird also dann hergestellt sein, wenn die Anteile beider auf die richtige Mitte zurückgeführt werden, sodaß dem Besitzer der sechs Einheiten eine genommen und dem Eigentümer der vier Einheiten gegeben wird. Dann wird jeder fünf Einheiten besitzen, was der richtigen Mitte entspricht[5].

Dieses Gleichgewicht hat nach Thomas dem Kaufvertrag wie auch dem Lohnvertrag, der nach Thomas als eine Art des Kaufvertrags, nämlich als Mietsvertrag zu gelten hat, eigen zu sein. Danach vertritt schon Thomas bezüglich der Lohngerechtigkeit einen Standpunkt, der einem objektiven Leistungslohn ähnlich sieht; denn schon nach Thomas wird, wie wir sahen, die Gerechtigkeit im Lohnvertrag verwirklicht durch die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, durch die „aequalitas dati et accepti"[6]. Vor allem ist das ersichtlich aus seiner Definition des Lohnes: „Das wird Lohn genannt, was vergolten wird für Leistung eines Werkes oder einer Arbeit gleichsam als Preis dafür". Daraus ergibt sich zugleich, daß nach Thomas die Lehre vom iustum pretium[7] auf die Lohntheorie übertragen wird. Das zeigt sich auch aus jener Stelle bei Thomas, wo er sagt: „Gleichwie es eine Art der Gerechtigkeit gibt, jemandem für die Sache, die man von ihm erhält, den gerechten Preis zu zahlen, ebenso ist es eine Art der Gerechtigkeit, den Lohn einer Arbeit zu geben".

Gilt die thomistische Auffassung über die Lohngerechtigkeit auch als Ausgangspunkt für die katholischen Wirtschaftstheoretiker, so lassen sich diese Ideen doch nicht in unveränderter Form in der Gegenwart verwenden. Daran hindert vor allem die ganz andere Bedeutung der Arbeit und damit des Lohnes zur Zeit Thomas' und heute. Der Lohn war damals noch nicht alleiniges Einkommen, ebensowenig wie die Arbeit einziger Einkommensfaktor für die Lohnempfänger war. In aller Regel hatte dieser zur Zeit des Aquinaten auch Einkommen aus Besitz. Die umgekehrte Erscheinung aber ist die Regel für den modernen Lohnarbeiter, der regelmäßig ein anderes Einkommen, als was ihm aus der Lohnarbeit erwächst, nicht kennt. Aus dem Grunde war es ganz klar, daß die thomistischen Ideen in der modernen katholischen Wirtschaftswissenschaft Umgestaltungen erfuhren.

Das Ausschlaggebende bei der scholastischen Gerechtigkeitsvorstellung ist das „suum", dem ein Rechtsanspruch zugrunde liegt, so z. B. kraft Eigentums, Vertrages, oder dergl., wonach also der Lohn als ein gerechter zu bezeichnen ist, wenn er dem Vertrage entspricht, vorausgesetzt, daß der Vertrag beiderseitig frei zustande gekommen ist.

Diese Gerechtigkeitsauffassung hat sich in der modernen katholischen Sozialwissenschaft am reinsten in jener Richtung bewahrt, die wir als die liberal-katholische Richtung bezeichnen wollen und die wir jetzt zunächst betrachten wollen.

---

[5] a.a.O. S. 357 f.
[6] a.a.O. S. 373.
[7] a.a.O. S. 353 ff.

II. Der gerechte Lohn nach liberal-katholischer Anschauung.

Als Vertreter dieser Richtung wollen wir jene Anhänger katholischer Wirtschaftslehre bezeichnen, die, wenngleich sie die weltanschaulichen Grundlagen des Individual-Liberalismus vollkommen ablehnen, den ökonomischen Liberalismus insofern anerkennen, als sie, wie die Liberalökonomen, die Lohngerechtigkeit dann als erfüllt ansehen, wenn der vertraglich vereinbarte Lohn gezahlt wird.

Die typischen Vertreter dieser Richtung finden wir in Frankreich, in der sogenannten Schule von Angers, als deren Hauptanhänger man gewöhnlich M. Freppel von Angers bezeichnet[8].

Ihre Ansichten sind niedergelegt in der von ihnen gegründeten Zeitschrift „Revue catholique des Institutions et du Droit"[9], wie auch in der Lebensbeschreibung des Hauptvertreters dieser Richtung des M. Freppel von Cornut[10].

Der Standpunkt dieser Richtung geht deutlich hervor aus den Ausführungen, die M. Freppel zur Lohnfrage macht, „On dit", erklärt Freppel, „En bonne justice, le salaire de l'ouvrier doit être proportionné à ses besoins, et non pas seulement à son travail . . . Ici l'on confond manifestement la justice avec la charité. La justice consiste à rendre à chacun ce qui lui est dû, et non pas ce que l'on n'a pas reçu de lui. Du moment que le travail est rémunéré au prix convenu et dans une proportion équitable avec ce qu'il produit par lui-même et de son seul fait, le devoir de la justice est rempli; le reste est l'affaire de la charité"[11].

Diese Sätze legen eindeutig die Auffassung dieser Richtung über Lohngerechtigkeit dar, die also mit der Einhaltung des Vertrages gegeben ist.

Einer solchen Gerechtigkeitsvorstellung würde es nicht widersprechen, wenn der Arbeiter von „rechtswegen" einen für seine Existenz nicht ausreichenden Lohn erhält. Zwar sagt M. Freppel, daß eine „Proportion" bestehen muß zwischen Lohn und Leistung, aber für die Bestimmung des Lohnes kann dieser Gesichtspunkt nicht durchschlagskräftig sein, da ja der Schwerpunkt der Erfüllung des gerechten Lohnes mit der Zahlung des vereinbarten Preises gegeben ist, der der Leistung in keiner Weise zu entsprechen braucht. Zumal nach der geschilderten Auffassung zur Gültigkeit des Vertrages nicht „Gleichheit der Bedingungen nötig" ist. M. Freppel wendet sich vielmehr gegen die Behauptung, die sagt: „Pour être valide, un contrat doit être libre; mais la liberté de l'ouvrier, dans le contrat de travail, est illusoire, . . . l'Etat doit donc jeter dans la balance le poids de son autorité pour rétablir l'équilibre"[12]. Dieser

---

[8] Außer diesem gehören hierhin Charles Périn, Claudio Jannet, P. Forbes, Candron u. a. Vergl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1. Teil, 2. Hälfte, S. 507.

[9] Im 2. Band 1890.

[10] Ét. Cornut. S. J. Monseigneur Freppel. D'-Après des documents authentiques et inédits. Paris 1893, p. 385 ff.

[11] a.a.O. p. 396 f.

[12] a.a.O. p. 398.

Behauptung gegenüber wendet M. Freppel ein: „si l'égalité de condition ou de fortune est nécessaire pour assurer la valitité du contrat de travail, il faut dire adieu à toute convention de ce genre: elle sera toujours nulle de plein droit"[13].

Demnach ist also dieser Anschauung gemäß, trotz der Anerkennung der Ungleichheit der Vertragspartner im Lohnvertrage, der gerechte Lohn doch der vertraglich vereinbarte, wie hoch oder wie niedrig er schließlich sein mag.

Es würde der ganzen weltanschaulichen Einstellung dieser dargestellten Richtung, ihrer Auffassung von der Würde und Berufung des Menschen widersprechen, das Einkommen des Arbeiters mit dem Vertragslohn beendet sein zu lassen. Auch sie tritt für ein menschenwürdiges Auskommen des Arbeiters ein. Nur wird dieser Anspruch nicht im Namen der Gerechtigkeit, sondern als Postulat der Liebe aufgestellt: „Que la charité qui nous fait aimer notre prochain comme nous-mêmes, pour l'amour de Dieu, que la charité venant achever et compléter l'oeuvre de la justice, tienne compte des besoins de l'ouvrier pour mettre à son service les ressources dont elle peut disposer, rien de mieux"[14].

Aus der ganzen Haltung, vor allem auf Grund der Gerechtigkeitsvorstellung, müssen die Vertreter dieser Richtung auch dem Staat das Recht absprechen, ein Lohnminimum festzusetzen mit Ausnahme von ganz außerordentlichen Umständen. Gegen die Anerkennung dieses Rechtes führt M. Freppel konsequenterweise aus: „Le législateur fixant le minimum des salaires! Mais c'est la main-mise absolue de l'État sur l'industrie et sur l'agriculture . . . Si la Révolution française a exagéré le principe de la liberté du travail et de la concurrence, jusqu'à provoquer les excès de l'individualisme, il ne faudrait pourtant pas se jeter dans l'extrême contraire, en conférant à l'État des attributions qui ne découlent pas de sa notion et qui n'entrent nullement dans sa compétence"[15].

M. Freppel sucht diese Einstellung noch mit dem Hinweis darauf zu begründen, daß, wenn der Staat, um das Wohl des Arbeiters willen, das Recht hat, ein Lohnminimum festzusetzen, er aus demselben Grunde auch das Recht habe, „de fixer un minimum de loyer, un minimum de prix des denrées, un minimum de prix des marchandises"[16]. Und daß der Arbeiter auf die Unterstützung seitens des Staates auch schon deshalb verzichten könne, weil das Recht der Koalition und des Streikes ihm Schutz böte in seiner Stellung zum Unternehmer.

Zur kritischen Beurteilung der Stellung dieser von uns als liberalkatholisch bezeichneten Richtung zum gerechten Lohn, wollen wir folgende aus ihren Ideen sich ergebende Fragen untersuchen:

1. Genügt die Vertragsgerechtigkeit zur Herbeiführung eines gerechten Lohnes?

---

[13] a.a.O.
[14] a.a.O. p. 397.
[15] a.a.O. p. 398 f.
[16] a.a.O. p. 399.

2. Kann die Karitas ein Surrogat sein für die Lohngerechtigkeit?
3. Liegt die Sorge um einen Mindestlohn tatsächlich immer außerhalb der Kompetenz des Staates?
4. Wird durch Koalition und Streik die Wahrung des gerechten Lohnes durch den Staat erübrigt?

1. Das starke Befangensein im römisch-rechtlichen Denken und die Überzeugung von der „Heiligkeit der Verträge" ist in diesen Ideen deutlich zu spüren, die über eine positive Gerechtigkeit, die dem positiven Vertrag erwächst, nicht hinwegkommt.

Wenn man aber, wie wir, von der Grundauffassung ausgeht, daß ein Lohn nur dann ein wahrhaft gerechter ist, wenn er dem Empfänger desselben ein menschenwürdiges Dasein gewährt, — wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß der Lohnempfänger vollwertige Leistungen seinerseits bietet, — so muß man die erste Frage verneinen. Denn wie wir schon bemerkten, läßt der freie individuelle Vertrag normalerweise keinen gerechten Lohn zu, da das Arbeiterangebot in der Regel die Nachfrage übersteigt und so der besitzlose Arbeiter meist vor die Alternative gestellt ist: entweder-oder; entweder völlig verhungern oder aber für einen Hungerlohn arbeiten. Daß einer solchen Zwangslage auf seiten der Arbeiter kein gerechter Lohn erwachsen kann, liegt auf der Hand. Es bedarf also zur Erfüllung des gerechten Lohnes nicht nur der positiven, sondern auch einer natürlichen Gerechtigkeit, die ein menschenwürdiges Existenzminimum im Lohn sozusagen als eine Forderung des Naturrechtes betrachtet, wie es die zweite Richtung der katholischen Sozialtheoretiker, die wir gleich behandeln werden, tun.

Die Gerechtigkeitsanschauung dieser katholischen Richtung verrät eine starke Anlehnung an die thomistischen Gedankengänge, nach denen der Schwerpunkt der Gerechtigkeit das „suum" ist, das einen Rechtstitel zur Grundlage hat. Wie wir ausführten, kann aber die thomistische Auffassung von der Lohngerechtigkeit nicht auf die modernen Verhältnisse übertragen werden, da der Lohnarbeiter zu Thomas' Zeiten ein grundsätzlich anderer war, als der heutige, im Gegensatz zu jener Zeit völlig besitzlose Arbeiter, der sein Dasein nur mit dem Ertrage seiner menschlichen Arbeitskraft fristen kann, weswegen der Ertrag dieser Arbeitskraft gerechterweise ein für seine Existenz ausreichender sein muß.

2. Bevor wir die zweite Frage: ob die Caritas die Gerechtigkeit ersetzen kann, beantworten, müssen wir wohl beachten, daß gemäß katholischer Theologie, die Nächstenliebe und das dieser Nächstenliebe erwachsende Almosengeben eine ebenso strenge Gewissenspflicht ist wie die Gerechtigkeit. Der Lohngeber ist in beiden Fällen, ob nun die Gerechtigkeit oder die Liebe Richtschnur für sein Handeln sein soll, dem Arbeiter gegenüber gleichmäßig streng verpflichtet[17]. Theoretisch bezwecken beide Richtungen der verschiedenen Lohngerechtigkeit also dasselbe, nämlich eine anständige Lebensweise des Arbeiters. Es scheint nun gleich zu sein in der Wirkung, ob nun dieses Ziel ex iustitia oder ex caritate erstrebt wird.

Dem aber ist nicht so, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Einmal ist die Lohngerechtigkeit schon grundsätzlich aus dem Grunde nicht durch die Nächstenliebe zu ersetzen, weil deren Grenzen viel zu unklar und verschwommen sind. Es fehlt ihr jede annähernd bestimmte Norm, die der Gerechtigkeit eigen ist, sei sie eine positive oder auch eine natürliche; denn die Nächstenliebe verpflichtet ja jeden nur nach Gutdünken von seinem Überfluß zu geben, dabei aber ist dem subjektiven Ermessen, wenn nicht gar der Willkür Raum gegeben; sodaß das von dieser Seite erstrebte Ziel: anständiges Auskommen er caritate sehr in Frage gestellt wird.

Zudem besteht die Pflicht der Nächstenliebe für alle Menschen und nicht nur für den Arbeitgeber, für diesen genügt es demnach, wenn er irgendwie Gutes tut, woran die Arbeiter seines Betriebes garnicht einmal teil zu haben brauchen. Es will aber natürlicher scheinen, daß der Arbeitgeber seinen Arbeitern zunächst einmal einen auskömmlichen also gerechten Lohn zahlt, bevor er andern Almosen gibt.

Ein weiterer Grund, weswegen die Nächstenliebe die Lohngerechtigkeit nicht ersetzen kann, liegt darin, daß sich nur jene zur Nächstenliebe im Gewissen verpflichtet fühlen, welche die dieser Richtung zugrunde liegende Weltanschauung teilen. Dann aber ist nur ein geringer Teil verpflichtet. Dazu bleibt noch die Frage, ob und wie dieser Teil diese Pflicht praktiziert.

Schließlich ist eine solche Auffassung auch noch mit der Begründung abzulehnen, daß es der Würde des Menschen widerspricht, so grundsätzlich auf Almosen angewiesen zu sein. Auch verlangt der Arbeiter sein Recht und keine Wohltaten.

Die Frage also, ob die Caritas an die Stelle der natürlichen Lohngerechtigkeit treten kann, ist aus den angeführten Gründen zu verneinen.

3. Wie verhält es sich nun mit der dritten oben gestellten Frage, ob die Sorge um einen Mindestlohn tatsächlich außerhalb der Kompetenz des Staates liegt?

Wenn man wie diese Richtung davon überzeugt ist, daß der Staat „le gardien de la iustice, custos iusti", ist[15], dann kann man dem Staat konsequenterweise diese Kompetenz nicht absprechen. Denn als solcher hat er beständig und nicht nur wenn er hierzu gerade „par une de ces situations exceptionelles où la nécessité est la suprême loi", gezwungen wird[19], darüber zu wachen, ob wenigstens ein bestimmter Mindestlohn, der zur Existenzerhaltung ausreicht, gezahlt wird. Denn die Gerechtigkeitspflicht des Staates fordert, daß ein solcher Lohn, der vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus der niedrigste ist, zum allerwenigsten gezahlt wird.

Diese Forderung kann auch nicht mit dem Hinweis darauf abgewiesen werden, daß, wenn der Staat ein Lohnminimum festsetze, er auch das Recht habe, ein Minimum der andern Preise zu bestimmen, und daß, wenn „jenes Prinzip" einmal zugelassen sei, „der Staatssozialismus in

---

[17] a.a.O. S. 397.
[18] a.a.O. S. 397.
[19] a.a.O. S. 398.

seiner ganzen Bedeutung sich entfalte“[20]. Denn erstens bedarf der Lohn aus sozialen Gründen eines größeren Schutzes als die übrigen Preise. Und wenn zweitens tatsächlich ein Minimum der übrigen Preise vom Staat zum Schutze der Arbeiter bestimmt wird, so wäre das im Hinblick auf einen gerechten Lohn nicht abzulehnen, und brauchte auch nicht unbedingt „Staatssozialismus“ zur Folge zu haben. Denn letzterer besteht ja nicht darin, daß der Staat der Wirtschaft die großen Richtlinien vorschreibt, die sie einzubehalten hat. Innerhalb der durch den Staat gezogenen Grenzen, in unserm Falle also der Lohn- und Preisgrenzen, besteht ja noch genügend Bewegungsfreiheit für die Wirtschaft. Zudem hat ja der Staat den Primat über die Wirtschaft und die Interessen der Gesamtheit gehen über Einzelinteressen.

Wir erkennen also im Gegensatz zu der geschilderten Richtung, die der Staatsgewalt inbezug auf das Arbeitsverhältnis zu enge Schranken zieht, auf jeden Fall die Kompetenz des Staates auf diesem Gebiete an, geben aber gleichzeitig zu, daß es vorteilhafter ist, wenn die Lohnverhältnisse so gestaltet sind, daß sich die Auswirkung dieser Staatskompetenz erübrigt. Ist letzteres aber nicht der Fall, reicht der Lohn nicht aus zur Deckung des notwendigen Unterhalts, so hat der Staat von seinem Recht als custos iusti Gebrauch zu machen. Es ist dies umso notwendiger, da wie wir jetzt sehen werden, der Staatsschutz zur Wahrung eines gerechten Lohnes durch kein vollwertiges Aequivalent zu ersetzen ist.

4. Weder Streik noch Koalition können in dem Maße wie der Staat die Wahrung eines gerechten Lohnes garantieren. Die Erzwingung eines gerechten Lohnes durch Streik hat, wie die Geschichte gezeigt hat, meistens geringen Erfolg; denn der Arbeitgeber kann meistens einen Streik länger aushalten als der Arbeiter. Vielleicht wird die Furcht vor einem Streik die Lohnarbeiter vor weiteren Lohnsenkungen schützen, aber das ist ein zu unsicheres Motiv, um wie die liberal-katholische Richtung anzunehmen, daß der Arbeiter neben dem Koalitionsrecht im Streikrecht eine starke Waffe gegen den Arbeitgeber hat[21]. Eine starke Waffe könnte es nur dann sein, wenn der Arbeiter durch sie seinen gerechten Lohn erkämpfen könnte, was aber meistens und auf die Dauer nicht der Fall ist.

Zudem ist ein Streik immer von großen volkswirtschaftlichen Verlusten begleitet und deshalb überhaupt abzulehnen.

Auch die Koalition vermag den staatlichen Arbeiterschutz nicht voll zu ersetzen. Denn auch sie kann, wenn sie tatsächlich Macht besitzt, volkswirtschaftlich schädlich sein, da sie als eine Interessenorganisation über die gerechte Lohnforderung zu leicht hinausgeht, wie das auch die Geschichte gezeigt hat, und Forderungen stellt, die volkswirtschaftlich nicht mehr tragbar sind. Übernimmt dagegen der Staat die Aufgabe der Wahrung eines gerechten Lohnes, so ist jedes Gruppeninteresse ausgeschaltet, da der Staat das Gemeinwohl zu seiner Richtschnur nehmen muß.

Die kritischen Ausführungen über die Stellung der liberal-katholischen Richtung zur Frage des gerechten Lohnes haben also ergeben,

[20] a.a.O. S. 399.
[21] a.a.O. S. 398.

daß einmal der positive Gerechtigkeitslohn, also der Vertragslohn kein gerechter Lohn zu sein braucht und daß ferner, das von dieser Seite angestrebte Ziel, — das theoretisch dem jener Richtung gleichkommt, die einen gerechten Lohn gemäß der natürlichen Gerechtigkeit fordert, und das in der Erreichung eines menschenwürdigen Auskommens besteht, — daß dieses Ziel also ex caritate praktisch kaum zu erreichen ist, daß vielmehr zu diesem Zwecke die natürliche Gerechtigkeit erforderlich ist, die nötigenfalls durch den Staat zu verwirklichen ist.

III. Der gerechte Lohn nach sozial-katholischer Anschauung, auf der Grundlage der Enzyklika Rerum Novarum.

1. Begriff, Begründung und Norm der Lohngerechtigkeit und Bestimmung der Lohnhöhe im Sinne der Enzyklika.

Eine Abkehr von dieser von uns als liberal-katholisch bezeichneten Anschauung über die Lohngerechtigkeit wurde vor allem vollzogen, nachdem das kirchliche Lehramt in der Enzyklika „Rerum novarum", die am 15. Mai 1891 erschien, zur Frage des gerechten Lohnes Stellung genommen hatte, mit der wir uns hier eingehender befassen wollen, da sie für die weitere sozial-katholische Wirtschaftsauffassung richtunggebend geworden ist[22].

Die Einstellung des Papstes und der ganzen ihm angeschlossenen Richtung gegenüber der Frage der Lohngerechtigkeit geht am besten aus folgenden Stellen der Enzyklika hervor: „Die Höhe des Lohnes wird durch freie Zustimmung des Arbeiters bestimmt. Daher scheint der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nachzukommen und nichts weiteres mehr schuldig zu sein, wenn er nur den vereinbarten Lohn gezahlt hat. Dann allein wäre eine Ungerechtigkeit festzustellen, wenn entweder der Arbeitgeber nicht den ganzen Lohn oder der Arbeiter nicht die ganze geschuldete Arbeitsleistung hergäbe"[23].

Gegen diese Schlußfolgerung protestiert aber die Enzyklika ganz energisch, und läßt damit keinen Zweifel offen über die Ablehnung der Anschauung der zuvor geschilderten katholischen Richtung, die die Lohngerechtigkeit verwirklicht sah in der Erfüllung der bloßen Vertragsgerechtigkeit, also in der Zahlung des vereinbarten Lohnes. Letzterer genügt also im Sinne der Enzyklika nicht für die Verwirklichung der Lohngerechtigkeit.

Daß aber auch nicht die Caritas an die Stelle der Lohngerechtigkeit treten soll, geht aus den Ausführungen der Enzyklika hervor, die aus-

[22] So haben vor allem folgende Wissenschaftler im Sinne der Enzyklika geschrieben: W. E. Ketteler, Hitze, Lehmkuhl, Vogelsang, J. Biederlack, C. Eberle u. a.

[23] Enzyklika „Rerum novarum", zitiert nach dem Herausgeber Gustav Gundlach S. J. Paderborn 1931, S. 43.

drücklich besagen, daß, wenn auch die Lohnabmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei erfolgen sollten[24], so fordere es doch „die natürliche Gerechtigkeit"[25], daß der Lohn „nicht unter ein Minimum"[26] fällt, das ausreiche, „einem genügsamen und rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt zu gewähren"[26]. Nach den päpstlichen Worten steht also der ausreichende Lebensunterhalt dem Arbeiter ex iustitia zu. Nicht die Caritas hat diese Aufgabe zu erfüllen, sondern die natürliche Gerechtigkeit.

Eine treffende Begründung dafür, daß die natürliche Gerechtigkeit Richtschnur für einen gerechten Lohn sein muß, gibt die Enzyklika mit dem Hinweis auf das Wort des Evangeliums: „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen"[27]. Daraus leitet die Enzyklika zwei Eigenschaften ab, die der Arbeit eigentümlich sind: „Einmal nämlich ist sie etwas Persönliches, da so die Arbeitskraft unlösbar ist von der Person und da sie durchaus demjenigen zuzuordnen ist, von dem und zu dessen Gunsten sie von Natur aus betätigt wird. Ferner ist die Arbeit auch etwas Notwendiges, weil der Ertrag der Arbeit dem Menschen zur Notdurft des Lebens nötig ist und weil den Menschen die Natur unwiderstehlich antreibt, für dies Nötigste zu sorgen[28]." Aus dieser Pflicht der Erhaltung des Lebens entsteht „notwendig das Recht, diejenigen Güter sich zu beschaffen, die zum Leben unentbehrlich sind"[28]. Da dazu dem Arbeiter „ausnahmslos nur der Lohn, den er durch seine Arbeit sucht"[28], zur Verfügung steht, verlangt es die natürliche Gerechtigkeit, daß der Lohn auch dazu ausreicht.

Der Papst begründet also seinen Standpunkt hinsichtlich der Art der Lohngerechtigkeit mit dem Hinweis auf die Eigenart der menschlichen Arbeit, die einen notwendigen und einen persönlichen Charakter trägt. Die Notwendigkeit der Arbeit des besitzlosen Arbeiters erklärt sich aus der natürlichen Pflicht der Daseinserhaltung, diese kann aber nur garantiert sein, wenn der Lohn diese Garantie bietet.

Aber auch die Anerkennung des Persönlichkeitscharakters der Arbeit führt zu dieser Schlußfolgerung, die die Enzyklika allerdings nicht macht. Denn beachtet man die Verbundenheit von Arbeit und Arbeiter, so kommt man auch zu der richtigen Erkenntnis der Leistung des Arbeiters, die nicht nur eine objektive Größe, den Ertrag, darstellt, sondern auch etwas Subjektives, etwas Persönliches enthält, demzufolge der gerechte Lohn der objektiven wie der subjektiven Leistung Rechnung zu tragen hat.

Diese Stellen aus der Enzyklika genügen, um zu zeigen, welchen Standpunkt zur Lohngerechtigkeit sie einnimmt, und welche Norm für die tatsächliche Lohngestaltung sich aus ihr ergibt. Ihr Bestreben ist also der natürlichen Gerechtigkeit im Lohn „ex iustitia commutativa" zum Siege zu verhelfen. Und die Norm, die die Enzyklika aus ihrem Lohngerechtig-

[24] Was in Wirklichkeit selten genug, wie wir an anderer Stelle zeigten, der Fall sein mag.
[25] Enz. Rerum novarum, a.a.O. S. 45.
[26] a.a.O.
[27] 1. Moses, 3, 19 a.a.O. S. 43.
[28] Enzyklika, Rerum novarum, a.a.O. S. 45.

keitsbegriff für die Lohnbestimmung herleitet, ist der menschenwürdige Unterhalt; dieser stellt die unterste Grenze dar, unter die ein Lohn gerechtermaßen nicht fallen kann, der also ein absoluter Minimallohn wäre.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob nun dieser, vom Gerechtigkeitsstandpunkt geforderte Minimallohn ein Individual- oder ein Soziallohn sein soll, oder mit andern Worten, ob aus der Enzyklika auch die Forderung nach dem Familienlohn abzuleiten ist.

Wenn die Enzyklika diese Forderung auch nicht ausdrücklich ausspricht, so läßt sich dieselbe doch indirekt aus der Enzyklika herausargumentieren[29]. Zuerst erklärt der Papst mit dem Hinweis auf das Wort des Evangeliums: wachset und mehret euch, daß „kein menschliches Gesetz . . . dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe nehmen" kann[30].

Alsdann weist der Papst daraufhin, daß ein dringendes Gesetz der Natur fordere, daß der Familienvater den Kindern „den ausgiebigen Unterhalt" verschaffen muß[31]. Diese Aufgabe vermag der Arbeiter aber nur dann zu erfüllen, wenn der Lohn, als sein einziges Einkommen, die Möglichkeit dazu bietet.

An einer andern Stelle der Enzyklika kommt die Forderung nach einem Familienlohn noch klarer zum Ausdruck. Im Anschluß an die Forderung nach einem Lohne, der einem rechtschaffenen und genügsamen Arbeiter einen ausreichenden Unterhalt gewährt, anerkennt die Enzyklika dem Arbeiter einen Lohn, der dazu ausreicht, „daß er sich, seine Frau und seine Kinder gut erhalten kann"[32].

Auch aus der Ablehnung der Frauen- und Kinderarbeit, die sich in der Enzyklika ausspricht[33], läßt sich die Forderung nach einem Familienlohn ableiten.

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Enzyklika im gerechten Minimallohn auch den Familienlohn einbegriffen wissen will.

Bezüglich der Norm der Lohnbestimmung könnten sich nun folgende Einwände ergeben:

Erstens, vertritt die Enzyklika mit ihrer Verteidigung des absoluten Minimallohns nicht denselben Standpunkt, den schon die liberalen englischen Nationalökonomen, voran Ricardo, eingenommen haben mit ihrer Lehre vom Produktionskostenlohn, der ja auch nach dem Lebensunterhalt bestimmt ist?

Der zweite Einwand, der sich ergeben könnte, ist der: bejaht der Papst mit seinem Lohnbestimmungsprinzip nach dem Unterhalt nicht das sozialistische Verteilungsprinzip, das jedem nach seinem Bedürfnis gewährt?

Der erste Einwand ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Erstens ist der Minimallohn, den die Enzyklika bestimmt, wesensverschieden von dem Produktionskostenlohn der liberalen Theorie. Denn

---

29 Vgl. C. Eberle, Arbeit und Lohn, S. 179.
30 Enzyklika a.a.O. S. 11 f.
31 Enzyklika, a.a.O. S. 13.
32 Enzyklika, Rerum novarum a.a.O. S. 45.
33 a.a.O. S. 43.

gestattet jener eine menschenwürdige Lebensweise, so ist dieser nur das physische Existenzminimum, das sogar unter Umständen z. B. im Falle übermäßigen Arbeitsangebotes, unterschritten werden kann.

Zweitens ist der Ausgangspunkt der beiden Richtungen ein ganz verschiedener. Die liberale Lohntheorie betrachtet den Lohn als Kosten. Die Enzyklika aber betrachtet den Lohn als eine teleologische Größe[34]. Sie fragt nicht, wie die andere Richtung: wie tief kann der Lohn sinken, bevor ein Verschwinden des Arbeiterstandes eintritt? Vielmehr lautet ihre Fragestellung: wie hoch muß der Lohn zum wenigsten sein, damit der Arbeiter standesgemäß und menschenwürdig leben kann?[35]

Auf Grund dieser verschiedenen Ausgangspunkte aber müssen beide Richtungen schon naturgemäß zu ganz verschiedenen Ergebnissen bezüglich eines Minimallohnes kommen.

Der zweite oben gemachte Einwand, ob nicht das Lohnprinzip nach dem Unterhalt mit dem sozialistischen Prinzip, jedem nach seinen Bedürfnissen sich decke, — da ja der Unterhalt nach den Bedürfnissen sich zu richten habe, — ist ebenfalls auf Grund der Enzyklika zu widerlegen. Denn die Enzyklika bestimmt ja nicht, daß der Mensch auf Grund seiner Lebenspflicht das Recht auf einen nach seinen beliebigen Wünschen gestalteten Lebensunterhalt habe — was dem sozialistischen Prinzip, jedem nach seinen Bedürfnissen, entsprechen würde — sondern die Enzyklika sagt nur, daß der Arbeiter Anspruch hat auf einen Lohn, der einem „genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt" gewährt. Nicht alle Bedürfnisse sollen Berücksichtigung finden, z. B. nicht die Bedürfnisse eines anspruchsvollen, verschwenderischen Arbeiters, sondern nur der normale, menschenwürdige Lebensunterhalt.

Die Enzyklika bestimmt zwar nicht die konkrete Höhe des gerechten Lohnes, sie sagt nicht ausdrücklich, welchen quantitativen Anteil am Arbeitsertrag dem Arbeiter ex iustitia commutativa tatsächlich zuzufallen hat. Wenn aber auch eine solche konkrete Lohnbestimmung nicht direkt und ausdrücklich aus der Enzyklika hervorgeht, so ist sie doch indirekt, wenn auch nicht ziffernmäßig exakt, aus ihr abzuleiten.

So ist zunächst auf Grund der Erfahrung ziemlich sicher festzustellen, was ein Arbeiter zum menschenwürdigen Lebensunterhalt bedarf, wobei — wie bereits erwähnt — natürlich unterstellt ist, daß es sich um einen normalen standesgemäßen Unterhalt handelt.

Hier könnte man nun den Einwand erheben, den z. B. Zwiedineck im Hinblick auf die der Enzyklika angeschlossenen sozial-katholische Richtung macht, daß die Enzyklika anscheinend „es als selbstverständlich voraussetzt, daß das Entgelt für den Produktionsfaktor Arbeit von den Arbeitgebern selbst in vollkommen richtiger Weise festgesetzt werde", demzufolge wäre ein gerechter Lohn unmöglich; „denn es erübrigt dann ja nur die Pflicht des Arbeitgebers, jenes Lohnausmaß zu zahlen, welches er nach seinem Wissen und Gewissen als der Arbeitsleistung adäquat ansieht"[36].

---

[34] Vgl. Pesch, Stimmen aus Maria-Laach, 52. Jg.
[35] Enzyklika, a.a.O. S. 23 ff.
[36] Zwiedineck, Lohnpolitik und Lohntheorie, S. 140.

Aber dieser Einwand läßt sich zurückweisen, mit dem Hinweis darauf, daß die Enzyklika die Hauptaufgabe der Lösung der Arbeiterfrage und im besonderen der Lohnfestsetzung den berufsständischen Organisationen zuweist — wie wir das an anderer Stelle noch näher sehen werden. Erfolgt aber die Lohnfestsetzung nach dem Prinzip der iustitia im Sinne der Enzyklika nicht durch subjektive Schätzung, sondern durch die Schätzung des gesamten betreffenden Berufsstandes, so wird auf diese Weise eine vollkommenere Objektivität und damit eine gewisse Sicherheit für einen gerechten Lohn gegeben. Sollte der Berufsstand aber versagen, so läßt die Enzyklika als letzten Anker die Staatshilfe zu. Näheres hierüber bringen die folgenden Ausführungen, nur unter einem andern Gesichtspunkt.

2. Die Verwirklichung dieses nach der Enzyklika gerechten Lohnes.

Nachdem Leo der XIII. die sozialistischen Bestrebungen zur Verwirklichung eines gerechten Lohnes durch Beseitigung des Privateigentums zurückgewiesen hat mit dem Hinweis auf die naturrechtliche Begründung des Privateigentums[37], zeigt er, auf welchem Wege im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung der seiner Lehre nach gerechte Lohn zu verwirklichen ist[38].

Als solche Faktoren kommen an erster Stelle die Kirche, dann aber auch der Staat und nicht zuletzt die korporative Selbsthilfe in Frage.

Welch große Bedeutung Leo XIII. der Kirche auf diesem Gebiete beimißt, zeigen folgende Worte des Papstes: „Aber darauf bestehen wir mit Entschiedenheit, daß alle Versuche des Menschen vergeblich sein werden, wenn man die Kirche ausschaltet. Denn die Kirche verkündet aus den Evangelien jene Lehren, durch deren Auswirkung der soziale Kampf entweder beigelegt oder doch wenigstens entgiftet und gemildert werden kann[39]." Auch suche die Kirche nicht nur zu lehren, „sondern auch die Lebensführung der Einzelnen durch ihre Gebote" zu gestalten[40].

Alsdann führt die Enzyklika näher aus, inwiefern die Kirche an der Lösung der Arbeiterfrage und damit als deren wichtigste an der Verwirklichung des gerechten Lohnes mitarbeitet.

Diese geistige Mitarbeit erfolgt nun erstens durch ihre Lehre, vor allem durch die Betonung des Jenseitsgedankens: Nur wenn das künftige, unvergängliche Leben zum Maßstab gemacht wird, kann ein gerechtes Urteil über das gegenwärtige Leben erzielt werden. „Schlössen wir nämlich das Jenseits aus, dann würde sofort jeder Begriff und Maßstab des sittlich Guten entfallen; ja sogar der gesamte Zusammenhang der Welt würde zu einem für jeden Menschen undurchdringlichen Dunkel[41]."

Ein weiterer Einfluß, über den die Kirche verfügt, und der zur Lösung unseres Problems beiträgt, liegt in ihrer Lehre von der Nächsten-

[37] Enzyklika, Rerum novarum, a.a.O. S. 5—15.
[38] a.a.O. S. 15 ff.
[39] Enzyklika Rerum novarum, a.a.O. S. 17.
[40] a.a.O.
[41] a.a.O. S. 21.

liebe[42], und nicht nur in ihrer Verkündigung dieser Lehre, sondern vor allem in ihrer tatkräftigen Ausübung dieser Lehre. Zum Beweise dessen verweist die Enzyklika auf die Geschichte; diese hat bewiesen, erklärt die Enzyklika[43], daß durch das Christentum die menschliche Gesellschaft von Grund auf erneuert worden und durch die Kirche „zu einer solchen Stufe der Vervollkommnung gefördert worden ist, „wie sie weder vorher war noch in Zukunft jemals sein wird"[44].

Und als die bewirkende Kraft alles dessen bezeichnet die Enzyklika den christlichen Glauben und die Göttlichkeit ihres Urhebers[45].

Nicht zuletzt leistet die Kirche geistige Mitarbeit an der Lösung des Lohnproblems durch die Erziehung der Menschen, und diese ist umso wirksamer, da sie nicht nur eine ethisch-humane ist, sondern religiös fundiert ist, und so ihre Anhänger im Gewissen verpflichtet. So bemerkt die Enzyklika, daß die Kirche sich bemühe, die Menschen gemäß ihrer Lehre und ihrer Gesinnung zu formen und zu erziehen, daß sie sodann den Menschen innerlich zu erfassen, und seinen Willen und sein Handeln nach den göttlichen Vorschriften auszurichten suche[45]. Die Enzyklika weist ferner darauf hin, daß nur die Kirche über diese geistige Macht verfügt und den Menschen innerlich geneigt machen kann zum Gehorsam gegen seine Pflicht[46]. Gilt die Behauptung auch nicht absolut — denn auch andere als religiöse Motive vermögen zur Pflichterfüllung anzuspornen — so gelten aber religiöse Beweggründe für die Mehrzahl der Menschen erfahrungsgemäß als die stärksten.

Das sind die Mittel, deren sich die Kirche bedient zur Lösung der sozialen Frage und insbesondere zur Verwirklichung des gerechten Lohnes. Ihre Mitarbeit, wenngleich nur eine geistige, an dem Problem des gerechten Lohnes ist daher nicht von der Hand zu weisen, nur besteht leider eine große Kluft zwischen der Forderung der Kirche und der Wirklichkeit.

So sehr die Enzyklika die Bedeutung der Kirche für die Lösung des sozialen Problems darstellt, so stark betont sie auch die Notwendigkeit der Mitarbeit des Staates[47]. Diese besteht gemäß der Enzyklika zunächst und im allgemeinen in gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen, die den Wohlstand fördern. Mit dem Hinweis auf die Pflicht des Staates zur Wahrung der verteilenden Gerechtigkeit begründet die Enzyklika ihre Behauptung, daß der Staat allen Staatsangehörigen denselben Schutz bieten müsse.

Aber gemäß der Enzyklika hat der Staat nicht bloß die Pflicht, das Recht zu schützen, sondern auch aktiv das Gemeinwohl wie das Wohl eines jeden zu wahren und zu verteidigen. „Wenn also dem gemeinsamen Besten oder dem Interesse der einzelnen Volksschichten ein Schaden zu-

---

[42] Wobei wohl zu beachten ist, daß die Liebe die Gerechtigkeit nicht ersetzen soll, sondern nur die Gerechtigkeit zur Vollendung führen soll.
[43] Enzyklika, Rerum novarum, a.a.O. S. 29.
[44] a.a.O.
[45] a.a.O. S. 27.
[46] Enzyklika, Rerum novarum, a.a.O. S. 27, 29.
[47] a.a.O. S. 33 ff.

gefügt ist, so muß die öffentliche Gewalt Abhilfe schaffen, wenn es anders nicht geht[48]."

Daraus ergibt sich von selbst schon die Pflicht des Staates, sich der Arbeiter im besonderen Maß anzunehmen, da ihr Wohl am leichtesten gefährdet ist, vor allem infolge ihrer Besitzlosigkeit[49].

Die Enzyklika läßt auch keinen Zweifel darüber bestehen, daß sich diese Forderungen des staatlichen Schutzes vor allem auf die Verwirklichung des gerechten Lohnes beziehen sollen; sagt sie doch, daß der Staat den Arbeitern einen entsprechenden Anteil am Gewinn der Arbeit zusichern und die Arbeit ihnen für Wohnung, Kleidung und Nahrung so viel gewähren soll, daß ihr Dasein kein elendes ist[50].

Die Lösung der Frage: auf welche Weise nun der Staat praktisch die Zusicherung des entsprechenden Anteils am Arbeitsgewinn vornehmen soll, erblickt die Enzyklika nicht als ihre Aufgabe, wie auch nicht die Angabe wirtschaftspolitischer Vorschläge. Die Enzyklika will nur zeigen, was zu tun ist, in unserm Falle, welche Aufgaben dem Staate zufallen, damit ein gerechter Lohn verwirklicht werden kann. Das „Wie" der Lösung dieser Aufgabe erörtert sie nicht näher[51].

Immer wieder aber hebt die Enzyklika hervor, daß die Eingriffsbefugnis des Staates eine ganz begrenzte ist. Sie billigt einen Eingriff des Staates nur in den Fällen, wo der Gesamtheit oder Einzelnen ein Nachteil droht, „wenn es anders nicht geht"[52]. Also nur soweit es zur Beseitigung des Übels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist[53], weiter sollen die staatlichen Maßnahmen nicht reichen. Vielmehr soll den Staatsangehörigen die Freiheit, sofern sie dem Gemeinwohl und dem Recht nicht entgegen ist, verbleiben.

Zur Vermeidung von Übergriffen seitens des Staates empfiehlt die Enzyklika die Fragen, die sich mit dem Schutz der Arbeiter und somit vor allem mit der Festsetzung der Arbeitslöhne befassen, an erster Stelle von berufsständischen Organisationen erledigen zu lassen. Der korporativen Selbsthilfe[54] also überträgt die Enzyklika die Hauptaufgabe in der Lösung des gerechten Lohnproblems. Nachdem der Papst in seiner Enzyklika auf

---

[48] Enzyklika, Rerum novarum, a.a.O. S. 37.
[49] a.a.O. S. 39.
[50] a.a.O. S. 35.
[51] Über das „Wie" der Lösung dieses Problems geben eine Reihe von Wirtschaftswissenschaftlern Auskunft, die auf dem Boden der Enzyklika stehen, und die zum größten Teil die Lösung des „Wie" in der staatlichen Festsetzung eines Lohnminimums erblicken, so vor allem Biederlack: die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung, 2. Auflage 1898, S. 180 ff. — Ferner Hitze: Arbeiterfrage im Staatslexikon der Görresgesellschaft, Band I S. 28 7. — Am stärksten wird dieser Vorschlag von Eberle vertreten in: Arbeit und Lohn, S. 132 ff. führt er aus, daß der Staat unbedingt das Recht habe, den Arbeitsvertrag zu beeinflussen, wie auch jeden einzelnen zum Arbeitsvertrag gehörigen Faktor, wie Arbeitskraft, Arbeitszeit, Lohn usw. Demnach könne der Staat auch einen Minimal- wie einen Maximallohn festsetzen. Dies sei deshalb erforderlich, meint Eberle, damit der Staat „vollständig" für die Belange der Arbeiter eintreten könne.
[52] Enz. Rerum novarum a.a.O. S. 37.
[53] a.a.O.

die gedeihliche Wirksamkeit der Korporationen von Handwerkern und Arbeitern in der Vergangenheit hingewiesen hat, bemerkt er, daß diese berufsständischen Organisationen in ihrer alten Form auf Grund der veränderten Verhältnisse wohl nicht wieder aufleben könnten, daß es aber notwendig sei, das Korporationswesen unter Wahrung der alten Geisteshaltung, den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen[55].

Es bleibt aber noch die schwerwiegende Frage zu beantworten, ob ein solcher im Sinne der Enzyklika gerechter Lohn bei aller theoretischen Richtigkeit und Durchführbarkeit auch praktisch, vor allem wirtschaftlich möglich ist. Denn orientiert sich der Lohn, wie in diesem Falle nach einem menschenwürdigen Bedarf, so entbehrt die Lohnbestimmung des wirtschaftlichen Maßstabes, wie er dem Ertragslohn z. B. gegeben ist. Will man aber dennoch die Frage, ob dieser gerechte Lohn auch wirtschaftlich möglich ist, bejahen, so ist die Erfüllung wichtiger Bedingungen erforderlich[56].

Vorausgesetzt ist erstens natürlich, daß der Arbeiter über normale Arbeitskraft verfügt; denn zu schenken braucht der Unternehmer den Lohn nicht, auch nicht gemäß der ausgleichenden Gerechtigkeit. Wenn also der Arbeiter nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt z. B. kränklich oder krüppelhaft ist, so kann auch der „gerechte" Lohn zum menschenwürdigen Auskommen dieses betreffenden Arbeiters nicht ausreichen. Hier müssen eben andere Ersatzmittel einsetzen.

Die zweite und wichtigste Bedingung aber, die erfüllt sein muß, damit der standesgemäße Lohn auch wirtschaftlich verwirklicht werden kann, ist jene, daß die Wirtschaft auch tatsächlich in der Lage ist, einen solchen Lohn zu zahlen; denn wo nichts ist, kann auch nichts geholt werden; es bedarf also der erforderlichen Produktivität. Daß eine solche Produktivität in einer normal entwickelten Volkswirtschaft vorhanden ist, ist mit Hinblick auf den steigenden Reichtum einer derartigen Wirtschaft nicht zu leugnen, wenngleich der eine oder andere Wirtschaftszweig zur Zahlung eines solchen gerechten Lohnes nicht in der Lage sein kann. In solchen Fällen ist es natürlich vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt geratener, einen niedrigeren Lohn einer sonst eintretenden Arbeitslosigkeit vorzuziehen. In noch verschärfterem Maße gilt das für den Fall, wenn die ganze Volkswirtschaft unter krisenhaften Verhältnissen zu leiden hat. Damit wäre also eine normale Volkswirtschaft Hauptvoraussetzung für die praktische Durchführbarkeit des nach der Enzyklika gerechten Lohnes.

Somit kann die Enzyklika, — wenngleich sie den Begriff der Lohngerechtigkeit am vollkommensten vertritt und die stichhaltigste Begründung, wie auch einen gangbaren Weg zur Verwirklichung des gerechten Lohnes gibt, also das Problem der Lohngerechtigkeit theoretisch am besten von allen bisher dargestellten Richtungen löst, — in der Gegenwart nicht von praktischer Bedeutung für die Lösung des Lohnproblems sein, da die gegenwärtige Wirtschaft alles andere als eine normale, d. h. eine gleichmäßig verlaufende ist. Aber auch in einer normalen Wirtschaft muß der Lohn

[54] Enzyklika a.a.O. S. 49.
[55] a.a.O.
[56] Vgl. Eberle, Arbeit und Lohn, S. 138 f.

abhängig sein von der wirtschaftlichen Tragbarkeit, der Produktivität der Arbeitsleistung. Dieses (wirtschaftliche) Prinzip der Lohnhöhe kommt in der katholisch-kirchlichen Auffassung nicht zu seinem Recht.

Den Versuch, nun auch in der gegenwärtigen erschütterten Volkswirtschaft einen in etwa gerechten Lohn zu ermöglichen, unternimmt in Deutschland der Nationalsozialismus, der auch grundsätzlich zu der Frage der Lohngerechtigkeit unter Einschaltung von Wirtschaftlichkeitserwägungen Stellung nimmt.

4. Abschnitt.

Der gerechte Lohn im Nationalsozialismus.

I. Die ideologische Voraussetzung für den gerechten Lohn im Nationalsozialismus.

1. Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung.

Eine zusammenhängende Theorie des gerechten Lohnes werden wir im Nationalsozialismus vergebens suchen. Ergibt sich das Fehlen eines theoretischen Systems schon aus dem jungen Datum dieser Bewegung, so vor allem aus der grundsätzlichen Einstellung des Nationalsozialismus zur Theorie, die für ihn gegenüber der Politik, der Wirklichkeit, an untergeordneter Stelle steht, wenigstens zunächst einmal.

Mangelt es dem Nationalsozialismus auch an einer Theorie des gerechten Lohnes, so liegt seiner Forderung nach gerechtem Lohn doch eine ganz bestimmte Ideologie zugrunde. Diese ideologischen Voraussetzungen wollen wir zunächst eingehender verfolgen.

Bei dem Versuch, in großen Umrissen die ideologischen Grundlagen des im nationalsozialistischen Sinne gerechten Lohnes zu geben, handelt es sich darum, den Standort anzuzeigen, aus dem der gerechte Lohn im Rahmen nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung erwächst.

Die nationalsozialistische Wirtschaftslehre ist eine gänzliche Verneinung des Liberalismus wie des Marxismus. Weder die Kollektivwirtschaft noch das laissez-faire kann in der Wirtschaftslehre des Nationalsozialismus Boden gewinnen. Statt einer zentralistischen Planwirtschaft will er nur eine geordnete Wirtschaftslenkung durch den Staat. Niemals aber soll der Staat eine Versorgungsanstalt werden, wie das bei einer marxistischen Planwirtschaft der Fall sein würde, in der der Staat die ganze Wirtschaftsführung übernimmt, und den Volksgenossen nach irgendeinem Verteilungsprinzip der Lebensunterhalt zugeteilt wird.

Ebenso sehr macht der Nationalsozialismus Front gegen die liberalistische Wirtschaftslehre. Nicht mehr das „freie naturgesetzliche Funktionieren des Wirtschaftsmechanismus" ist Erklärungsprinzip aller Wirtschaftsdaten, vielmehr sind auf Grund nationalsozialistischer Wirtschaftsanschauung alle Wirtschaftsgrößen dem völkischen Ordnungsprinzip unterworfen. Dabei ist nicht der Eigennutz, der nach liberalistischer Lehre die am vollkommensten funktionierende Wirtschaft gewährleisten soll, sondern das Gemeinwohl das Fundament der Wirtschaftsordnung[1].

[1] Pieper J. Das Arbeitsrecht des neuen Reiches und die Enzyklika Quadragesimo anno 1934 S. 9.

Daraus ergibt sich gleichzeitig, welche Bedeutung die Wirtschaft nach nationalsozialistischer Auffassung hat, und welche Aufgaben durch sie zu erfüllen sind. Die Wirtschaft soll Bedarfsdeckungswirtschaft sein, und zwar zum Wohle des gesamten Volkes. Damit ist die Stellung der Wirtschaft nach nationalsozialistischer Anschauung charakterisiert: sie ist nicht Selbstzweck, sondern der Mensch soll „der Mittelpunkt der Wirtschaft" sein[2]. Und zwar soll sie nach dem höchsten nationalsozialistischen Prinzip dem Wohle des Volksganzen dienen. „Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft und die Wirtschaft nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volke[3]."

Der Nationalsozialismus geht vom Staat als Volksgemeinschaft aus, unter Erfassung aller Bereiche des völkischen Lebens. Damit umspannt der politische Wille des Nationalsozialismus auch das wirtschaftliche Gebiet in seiner Totalität. Die „Privatwirtschaft" wird zur „Gemeinwirtschaft", die aber nichts mit der marxistischen Kollektivwirtschaft gemein haben will; denn der nationalsozialistische Staat übernimmt nur die Führung der Wirtschaft, ohne die Leistung des Einzelnen durch Staatswirtschaft ersetzen und ohne selbst wirtschaften zu wollen. „Grundsätzlich wird die Regierung die Wahrnehmung der Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie betreiben, sondern durch die stärkste Förderung der Privatinitiative und durch die Anerkennung des Privateigentums[3]."

Die Führung der Wirtschaft durch den nationalsozialistischen Staat besteht gemäß dem „Primat der Politik" in der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen die Wirtschaft sich zu orientieren hat. Zeigt der Staat der Wirtschaft den Weg, so bleibt das Vorwärtskommen der Wirtschaft auf diesem Wege Sache der Wirtschaft[4]. Das spricht auch aus den Worten Hitlers, wenn er sagt: „Wir wissen, daß unsere Wirtschaft nicht empor kommen kann, wenn nicht eine Synthese gefunden wird zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber[5]."

Aber dem schöpferischen Wirtschaftsstreben wird in einer nationalsozialistischen Wirtschaft nur soweit Betätigung gewährt, als privatwirtschaftliches Handeln den Forderungen der nationalen Wirtschaft, der Volkswirtschaft nicht entgegengerichtet ist. Im Falle der Kollision hat der politische Wille, der auf das Gesamtwohl ausgerichtet ist, immer den Vorrang vor den wirtschaftlichen Erfordernissen[6].

Auch in der nationalsozialistischen Wirtschaft wird der Eigennutz nicht ausgeschaltet, er soll sich nur dem Gemeinwohl unterordnen. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Nationalsozialismus das laissez-faire mit seinem Eigennutzprinzip verurteilt. Das nationalsozialistische Wirt-

[2] Schumann-Brucker, Sozialpolitik im neuen Staat 1934, S. 23.
[3] Hitler, Programmrede vor dem deutschen Reichstag am 23. März 1933.
[4] Wirtschaftsgesinnung, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsrecht, in: Die nationale Wirtschaft 1936, 2. Heft, S. 39.
[5] Rede zum Tag der nationalen Arbeit, 1. V. 33. in: Die nationale Wirtschaft, a.a.O.
[6] Wrede, Staat und Wirtschaft, in Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft 1935, S. 40.

schaftsprinzip des Gemeinwohls kann nur gewährleistet sein in einer geordneten Wirtschaft, d. h. in einer Wirtschaft, die sich nicht selbst überlassen ist, sondern die vom Staate gelenkt, geordnet wird[7].

In diesem Sinne sagt Hitler in seiner Rede vom 21. März 1933: „Wir wollen wieder herstellen den Primat der Politik, die berufen ist, den Lebenskampf der Nation zu organisieren und zu leiten".

Damit haben wir die wirtschaftstheoretische und ideologische Grundlage dargestellt, auf der sich nach nationalsozialistischer Auffassung das Problem des gerechten Lohnes erhebt; denn die geordnete, auf das Gemeinwohl ausgerichtete Volkswirtschaft ist auch „die Voraussetzung für die Ordnung der Einkommensfrage"[8]. Zu dieser Ordnung aber gehört auch die Gewährung des gerechten Lohnes. Dieser besteht demnach d. h. gemäß dem Prinzip des Gemeinwohls als Verteilungsgrundlage, darin, daß der gesellschaftliche Gesamtertrag „auf die Gesamtheit der Volksgenossen je nach ihrer sozialen Leistung verteilt und umgelegt wird"[9].

Es könnte scheinen, als sei dieser Ausgangspunkt der Forderung nach dem gerechten Lohn ein rein sozialer und daher ein durchaus unvollständiger, da die Lohnfrage in der Hauptsache, eine wirtschaftliche Frage ist; denn würde diese nicht berücksichtigt, so wäre auch die soziale Forderung nach gerechtem Lohn illusorisch gemacht. Das erkennt auch der Nationalsozialismus an, was deutlich aus dem Bemühen des Staates um Stärkung der Wirtschaft hervorgeht. Daher kann es auch nicht im Sinne des Nationalsozialismus sein, die relative Eigengesetzlichkeit[10] zu vergewaltigen, die der Wirtschaft zugrunde liegt, die aber nichts mit den starren mechanischen Naturgesetzen einer liberalistischen Wirtschaftslehre zu tun haben will.

Die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft wird auch eine nationalsozialistische Wirtschaftslehre anerkennen müssen. Aber diese Eigengesetzlichkeit ist nach nationalsozialistischer Auffassung nicht derart zu denken, daß sie immer und unter allen Umständen unangetastet bleiben muß, vielmehr steht die Volksgemeinschaft, und damit das Volkswohl an erster Stelle.

Die wirtschaftliche Frage des gerechten Lohnes ist daher eine Anpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Volkes, also eine Sicherung der Gemeinschaft durch die Wirtschaft. Eine solche Zuordnung der Wirtschaft zur Volksgemeinschaft kann nicht in einer freien Wirtschaft erfolgen, da sie in dieser durch das private und das Gruppeninteresse verhindert wird. Die Sicherung der Gemeinschaft durch die Wirtschaft wird daher am besten in einer geordneten Volkswirtschaft garantiert, d. h. in einer Wirtschaft, die der Aufsicht und der ordnenden Gewalt des Staates unterstellt ist, da dieser sich von Gesichtspunkten des Gemeinwohls leiten läßt.

Gemeinwohl und soziale Wirtschaftsordnung, deren Ziel die Berücksichtigung der berechtigten Forderungen aller Volksgenossen ist, bilden also die beiden Pfeiler, die der gerechte Lohn nach nationalsozialistischer

[7] Buwert, Denkschrift über geordnete Wirtschaft 1934.
[8] Westphalen, Die Lohnfrage, S. 159.
[9] Pieper, a.a.O. S. 9.
[10] Westphalen, a.a.O S. 146.

Anschauung zur Grundlage hat; und die gleichzeitig wiederum die Forderung nach gerechtem Lohn ergeben.

2. Die Stellung der Arbeit im Nationalsozialismus.

Eine zweite Ursache, die zwangsläufig die Forderung des gerechten Lohnes im Nationalsozialismus herbeiführt, liegt in der Hochschätzung der Arbeit begründet.

Der Nationalsozialismus betrachtet die menschliche Arbeit als den entscheidenden Wirtschaftsfaktor. Er wendet sich energisch gegen die liberale und marxistische Auffassung von der Arbeit als Ware. Der Nationalsozialismus stellt die Arbeit als persönliche Leistung dar, als die Betätigung der menschlichen Fähigkeiten und des menschlichen Könnens. Arbeit ist eine sittliche Aufgabe, die nicht allein zu erfüllen ist zum eigenen Vorteil, sondern auch zum Wohle des Volksganzen, in dem der Einzelne ein Glied ist. Der Nationalsozialismus sieht nicht auf die Art der Arbeit; denn für die Volksgemeinschaft ist jede Arbeit wertvoll. So erklärt Hitler: Der nationalsozialistische Staat wird „mit dem Unfug, körperliche Tätigkeit zu mißachten, brechen müssen. Er wird grundsätzlich den einzelnen Menschen nicht nach der Art seiner Arbeit, sondern nach der Form und Güte seiner Leistung zu bewerten haben“[11].

Der Nationalsozialismus betont vor allem, daß die Arbeit Pflicht und Ehre ist. Diese sittliche Pflicht zur Arbeit, als dem höchsten Dienst an der Nation, wird ausdrücklich im Punkt 10 des Parteiprogramms gefordert: „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß zum Nutzen aller erfolgen“.

Die Pflicht der Arbeit zu erfüllen, im Dienste seines Volkes zu schaffen, ehrt jeden Arbeiter. Die Wertschätzung des Menschen richtet sich danach, wie „er seiner ihm von der Allgemeinheit überantworteten Aufgabe gerecht wird“[12].

Der Nationalsozialismus anerkennt die Arbeit auch als ein natürliches Recht eines jeden Menschen. Die Arbeit ist für ihn notwendig zu seinem seelischen und körperlichen Gedeihen. Darum ist der Nationalsozialismus vor allem darauf bedacht, Arbeitsmöglichkeiten für jeden Deutschen zu schaffen.

Aus dieser hohen Auffassung von der Arbeit als Ehre, Pflicht und Recht erklärt es sich von selbst, daß der Nationalsozialismus den Arbeiter auf einen angesehenen Platz im Wirtschaftsleben stellt. Daraus folgt auch u. a., daß die Arbeit den Vorrang vor dem Kapital hat.

Bei der nationalsozialistischen Hochschätzung der Arbeit und des arbeitenden Menschen ist es natürlich, daß der Nationalsozialismus dem Arbeiter auch im Lohn eine Gegenleistung zu gewähren strebt, die seiner

---

[11] Hitler, Mein Kampf, S. 482.
[12] Hitler, Mein Kampf, S. 484.

Leistung entspricht. Damit ist aber in der Stellung des Nationalsozialismus der Arbeit die Grundlage geschaffen zunächst für die grundsätzliche Forderung eines gerechten Lohnes.

Im folgenden wollen wir nun sehen, wie der Nationalsozialismus den gerechten Lohn verwirklichen will.

II. Das Leistungsprinzip als Idealforderung des gerechten Lohnes im nationalsozialistischen Lohnsystem.

Das nationalsozialistische Prinzip des gerechten Lohnes beruht auf dem Leistungsprinzip. Es gilt als Ideal einer künftigen Lohnordnung, die in der gegenwärtigen krisenhaften Wirtschaft noch nicht völlig durchgeführt werden kann. Immerhin ist aber gemäß nationalsozialistischer Anschauung der Leistungslohn Forderung der Lohngerechtigkeit. So empfiehlt das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" vom 1. Mai 1933 den Leistungslohn. Auch führende nationalsozialistische Wirtschaftspolitiker sprechen sich dahin aus, so erklären Schuhmann und Brucker ganz eindeutig: „Das tragende Prinzip der künftigen Lohnregelung im neuen Deutschland ist das Leistungsprinzip, die Lohnform also der Leistungslohn"[13]. Dieser Leistungslohn besteht aus folgenden Lohngrößen[13]:

1. Grundlohn,
2. Leistungszuschlag,
3. Gewinnanteil.

1. Der Grundlohn.

Der Grundlohn kann gesetzlich festgelegt werden, was heute noch nicht überall durchgeführt ist. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bestimmt nämlich, daß der Tariflohn als Mindestgrenze zu gelten hat, er ist ein Mindestlohn und soll das notwendige Existenzminimum ermöglichen. Damit treffen wir auch im Nationalsozialismus die Anerkennung des Rechts auf Existenz wieder, das von allen volkswirtschaftlichen Richtungen vertreten wurde, mit Ausnahme der rein liberalistischen Wirtschaftslehre, die unter Umständen auch einen Lohn, der unter dem Existenzminimum liegt, als wirtschaftlich bedingt ansah, nämlich dann, wenn ein übermäßiges Arbeitsangebot den Lohn unter das Existenzminimum drückt.

Ein solcher Minimallohn ist natürlich gemäß nationalsozialistischer Ansicht nicht für alle gleich hoch, sondern nach Beruf, Zeit und Ort verschieden, so hat z. B. ein Schwerarbeiter einen höheren Lohn nötig, da er allein schon zur Erhaltung seiner physischen Existenz einen größeren Lebensmittelbedarf hat als ein anderer Arbeiter, der leichtere Körperarbeit zu verrichten hat.

---

[13] Schumann-Brucker, a.a.O. S. 198.

Da es sich bei einem Existenzminimum in der Hauptsache um lebenswichtige Güter handelt, sind die Grundlöhne nach dem Index dieser Güter festzusetzen.

Die Festsetzung des Grundlohnes erfolgt von staatswegen und zwar durch den Treuhänder der Arbeit, der sich von den Arbeitsausschüssen beraten läßt[14]. Letztere haben die Aufgabe, einen möglichst gerechten Lohn herauszufinden, zu diesem Zwecke ist eine Fühlungnahme mit den Arbeitern und Unternehmern erforderlich, vor allem auch eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Damit der Grundlohn auch wirksam wird, ist eine Mißachtung des Tarifs gesetzlich verboten. Demgemäß erklärt ein Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 13. 8. 1935[15] den Verzicht auf den Tariflohn für unwirksam[16]. Eine solche Einstellung erwächst auch zwangsläufig aus der Bedeutung der Tarifordnung, die entgegen dem früheren Tarifvertrag von einem Staatsorgan, dem Treuhänder der Arbeit, erlassen wird, und deren Tariflöhne mit Rücksicht auf das Gemeinwohl auf jeden Fall beachtet werden müssen; diese Momente wurden von dem Arbeitsgericht in dem bezeichneten Urteil hervorgehoben.

Die Frage, ob dieser Lohn nach nationalsozialistischer Auffassung ein Individual- oder ein Soziallohn sein soll, ist im Hinblick auf die sozialpolitische, vor allem bevölkerungspolitische Einstellung des Nationalsozialismus, dahin zu beantworten, daß der Grundlohn „von der bevölkerungspolitisch notwendigen Mindestgröße einer deutschen Familie ausgehen" muß[17].

Somit kommt zu den obengenannten Faktoren der verschiedenen Gestaltung des Grundlohnes noch eine soziale Abstufung des Grundlohnes mit dem Zweck, daß der Lohn Rücksicht nimmt auf den höheren Bedarf kinderreicher Familien.

Es könnte im ersten Augenblick scheinen, als rückte der Nationalsozialismus mit dieser Forderung von seinem Idealprinzip des gerechten Lohnes, dem Leistungsprinzip, ab. Dem ist aber nicht so. Vielmehr betont der Nationalsozialismus die überragende Bedeutung des Leistungsprinzips als Gestalter des gerechten Lohnes. Nur soll nach nationalsozialistischer Anschauung der Familienlohn neben den Leistungslohn treten. Dabei geht der Nationalsozialismus von der Betrachtung aus, daß der

---

[14] Entstanden sind die Arbeitsausschüsse auf Grund der sogenannten Leipziger Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront. Die Vereinbarung wurde vom Reichskanzler durch Erlaß vom 21. März 1935 bestätigt. Gemäß der Vereinbarung sollen die Betriebsgemeinschaften und ihre Untergliederungen Arbeitsausschüsse von höchstens 12 Personen errichten, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder der den Reichsbetriebsgemeinschaften entsprechenden Wirtschaftszweige in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Anzahl der Mitglieder muß wenigstens zur Hälfte den Sachverständigenausschüssen beim Treuhänder der Arbeit für den betreffenden Wirtschaftszweig entnommen werden. (Braune Wirtschaftspost vom 1. Febr. 1936 S. 1003 f.).

[15] RAG 16/35.

[16] Braune Wirtschaftspost, 5. Okt. 1935, S. 444.

[17] Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 199.

nominell gleiche Lohn für einen kinderreichen Familienvater kaum den notwendigen Lebensunterhalt gewährt. Das entspricht aber nicht dem sozialen Gerechtigkeitsgefühl des Nationalsozialismus, zumal dieser von der Auffassung „der Familie als der Zelle der staatlichen und sittlichen Existenz jeder Kulturnation ausgeht[18].

Die Ausrichtung des gerechten Lohnes nach dem Leistungsprinzip ist gemäß dem Nationalsozialismus also nicht derart zu denken, daß gleicher Lohn für die formal gleiche Leistung zu zahlen ist, sondern daß auch, wie oben ausgeführt wurde, der Familienstand beim gerechten Lohn mitzuberücksichtigen ist.

Ein solcher Soziallohn ist aber auch gerade in Verbindung mit dem Leistungsprinzip gerechtfertigt, wenn man nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch, wie der Nationalsozialismus es tut, die sozialen Leistungen im Leistungsprinzip einbegriffen sein läßt[19].

Bei dem Familienlohn besteht aber die Gefahr, daß der Unternehmer den billigen ledigen Arbeiter dem verheirateten Arbeiter vorzieht. Dieser Gefahr vorzubeugen steht aber wohl in der Macht des nationalsozialistischen Staates. Es wird auf mehrere Wege hingewiesen, auf denen der nationalsozialistische Staat einen solchen Familienlohn verwirklichen könnte.

Das eine Mittel besteht in den Familienkassen, wie sie in Frankreich und Italien mit Erfolg angewandt worden sind, und wie sie in Deutschland in den Lohnausgleichkassen der Apotheker und den Familienlastenausgleichskassen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bestehen.

Die Handhabung dieser Lohnausgleichungskassen besteht darin, daß Ledige Sozialabgaben zu entrichten haben, die in eine Kasse fließen, aus der dann an die kinderreichen Familienväter Lohnzulagen gezahlt werden. Die Lohnausgleichskassen sind von den Betrieben gleicher Branchen eines Ortes oder eines größeren Bezirkes am besten des ganzen Reiches zu bilden; denn je größer die Risikogemeinschaft ist, umsomehr garantiert ist das Gelingen dieses Beginnens.

Kritisch ist zu diesem Vorschlag der Verwirklichung des Soziallohnes durch Familienlastenausgleich innerhalb der verschiedenen Wirtschaftsbranchen folgendes zu sagen: Zunächst gilt, abgesehen von der Frage, wie der Beitrag festgesetzt werden soll, was Heyde[20] anführt, daß die Ausgleichsumlage einen Gestehungsfaktor darstellt, der bei internationalem Wettbewerb von Bedeutung ist und vielleicht einmal zwischenstaatliche Vereinbarungen erfordern könnte. Ferner ist auch der Einwand gerechtfertigt, daß die Abgeltung der besonderen sozialen, also außerbe-

[18] L. Heyde, Arbeiter und Lohnfragen, in Wirtschaft und Technik, S. 36.

[19] „Die Schaffung eines Soziallohnes, d. h. eines Lohnes, der nicht nur die tatsächliche Arbeitsleistung, sondern auch die sozialen Verhältnisse des Arbeiters, d. h. Verehelichung, Anzahl der versorgungspflichtigen Kinder und Alter des Arbeiters berücksichtigt, ist für den Nationalsozialismus eine Selbstverständlichkeit. In der höheren Entlohnung verheirateter kinderreicher Arbeiter erfolgt die Abgeltung der Leistungen, die der Arbeiter über seine Arbeit im Betriebe hinaus durch die Aufzucht und Erziehung der zukünftigen Träger der Nation für die Gemeinschaft leistet." Die nationale Wirtschaft, 1934. Nr. 10 S. 348.

[20] Heyde, Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1935, S. 96.

trieblichen Leistung des Arbeiters konsequenterweise nicht durch den Betrieb, sondern durch die Gesamtheit in Form von staatlichen Lohnzuschüssen vorzunehmen ist. Auf diese Weise würden alle Volksgenossen an dem Familienlastenausgleich beteiligt und nicht nur der betreffende Betrieb oder die Branche, was auch gerechter erscheint, da ja der Kinderreichtum im Interesse des gesamten Volkes liegt.

Dieser Einwand trifft auch den zweiten Vorschlag zur Verwirklichung des Familienlohnes, der erstrebt, daß jeder Unternehmer eine bestimmte Anzahl verheirateter Arbeiter von Gesetzes wegen anstellen muß, um auf diese Weise die Gefahr, daß der Unternehmer nur Ledige anstellt, zu beseitigen.

Kritisch läßt sich — außer dem bereits erwähnten Moment, daß die gesamte Bevölkerung zum Familienausgleich beitragen muß — gegen letzteren Vorschlag noch anführen, daß er nur bei einem großen Arbeitsmarkt verwirklicht werden kann; denn bei kleinem Arbeitsmarkt müßten unter Umständen Arbeiter aus Gebieten mit hoher Quote von Verheirateten in Gebiete mit niederen Quoten verschickt werden. Geschieht das nicht, so kann die Unternehmung oder die Branche in verschiedenen Gebieten verschieden mit verheirateten, also teueren Arbeitern besetzt werden, was Erschwerung oder Behinderung der Konkurrenzfähigkeit, also Benachteiligung der Betriebe mit höherer Quote von Verheirateten zur Folge hat.

So sozial diese Vorschläge für einen Familienlastenausgleich auch sein mögen, so läßt die Wirklichkeit, wie wir sahen, eine Realisierung derselben nicht zu.

Ein wirksameres Mittel zum Ausgleich der Familienlasten ist einmal die steuerliche Begünstigung der Kinderreichen und ferner die direkte staatliche Unterstützung, die laufend gezahlt wird. Eine solche ist bereits von der nationalsozialistischen Regierung eingerichtet und wird seit dem 1. Juli 1936 an kinderreiche Familien mit einem Jahreseinkommen unter 1800 Mark für das fünfte und weitere Kind gegeben.

Damit greift der Staat direkt in die Einkommensgestaltung des Arbeiters ein. Es sollen zwar nur Notmaßnahmen sein, die vorübergehend sind, die deshalb einsetzen, weil die Wirtschaft sich in Krisenzuständen befindet und der Staat deswegen nicht von der Wirtschaft einen gerechten Lohn fordern kann, der derartige Maßnahmen seitens des Staates erübrigte. Aber auch grundsätzlich wäre der Soziallohn aus Gründen, die wir bereits anführten, am besten durch den Staat zu zahlen in Form von Lohnzulagen für den betreffenden Arbeiter, wenigstens in der gegenwärtigen Krisenzeit. Auf die Dauer jedoch wird von nationalsozialistischer Seite die wirtschaftliche Sicherung eines jeden Arbeiters direkt durch die Wirtschaft angestrebt[21]. Dieses Bestreben liegt in der Annahme begründet, daß die Unterstützung des kinderreichen Arbeiters ja doch im Grunde durch die Wirtschaft erfolge; denn diese habe ja die materiellen Mittel eines Volkes zu beschaffen, und daher soll von nationalsozialistischer Seite eine Versorgung der Arbeiter direkt durch die Wirtschaft erfolgen; zumal diese auf Bedarfsdeckung der Volksgemeinschaft ausgerichtet wer-

[21] Die nationale Wirtschaft, 5. Okt. 1934, S. 348.

den soll. Damit wird die direkte Belastung der Wirtschaft, die in der Aufnahme bzw. Versorgung der vorhandenen Arbeiter besteht, der indirekten vorgezogen, die über einen kostspieligen Versicherungs- und Steuerapparat führt.

Es würde sich dabei aber die Tatsache ergeben, daß alsdann diese Belastung nicht von der gesamten Volksgemeinschaft getragen wird, sondern einseitig vom Arbeitgeber, der auf diese Weise stärker belastet würde als die übrigen Glieder der Wirtschaft. Wie will man den Konsumenten anders als steuerlich an der Versorgung des Arbeiters beteiligen?

Ferner läßt sich gegen diesen Standpunkt auch der Einwand anführen, daß es ein großer Unterschied ist, ob der einzelne Betrieb den Spezialloh zu tragen hat, oder die Branche oder das gesamte Volk, z. B. durch Steuern.

Jedenfalls greift die nationalsozialistische Regierung im Augenblick auch zu diesen Maßnahmen. Da die steuerpolitischen Einrichtungen nicht ausreichen, — denn Steuernachlässe sind für die geringen Löhne kaum fühlbar, können also keine Begünstigung des kinderreichen Arbeiters darstellen, im Gegensatz zu den höheren Gehaltsempfängern, die eine Steuererleichterung sehr wohl empfinden, — setzt also die erwähnte Unterstützung ein. Von dieser sagt Burgdörfer[22], daß sie von den Empfängern stolzen Hauptes als eine nach völkischem Recht zustehende Leistung angenommen werden könne. Eine solche Einrichtung entspricht der sozialen Gerechtigkeit, nach der besondere Leistungen für die Volksgemeinschaft auch eine besondere Gegenleistung zu finden hat. Und entsprechend dem nationalsozialistischen Grundsatz der solidarischen Volksverbundenheit, des Prinzips einer für alle und alle für Einen, entspricht der nationalsozialistischen Auffassung am vollkommensten der Gedanke, daß die Sozialloh-Zulagen von der Volksgesamtheit, also vom Staate aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind.

In diesem Zusammenhang, — der uns zeigen sollte, daß nach nationalsozialistischem Bestreben der Grundloh ein Sozialloh sein soll, und daß dieser, da er wirtschaftlich nicht gewährt werden kann, durch lohnähnliche Zusatzleistungen seitens des Staates in etwa garantiert werden sollte — sind noch die Vorschläge erwähnenswert, die Burgdörfer macht[23]. Diesem Vorschlag gemäß sollen alle Steuerarten nach sozialen Gesichtspunkten umgestaltet werden. Eine restlose Verwirklichung dieses Vorschlages ist aber wohl nicht möglich; denn wie wäre z. B. eine Berücksichtigung des Familienstandes bei der Umsatzsteuer möglich? Allerdings wäre hier in etwa ein Ausweg gegeben mit Hilfe des Bezugscheinwesens, wie es schon gehandhabt wird. Aber es würde doch eine unerwünschte Erschwerung des ganzen Warenmarktes mit sich bringen. Inbezug auf die Verkehrssteuer wird diese Einrichtung allerdings schon im großen Umfang angewandt in Form der Ermäßigung der öffentlichen Verkehrssätze, ebenso auch bei der Hauszinssteuer.

---

[22] Burgdörfer, Aufbau und Bewegung der Bevölkerung, 1935, S. 216.
[23] a.a.O.

Aber wie bereits erwähnt, sind die steuerlichen Formen des Familienlastenausgleichs von keiner großen Bedeutung für die Familieneinkommen der kleinen Lohnempfänger. Daher haben hier andere Maßnahmen einzusetzen, auf die wir an späterer Stelle eingehen.

2. Der Leistungslohn im engeren Sinne.

Da gemäß nationalsozialistischer Anschauung der gerechte Lohn eine entsprechende Gegenleistung für die Leistung des Arbeiters darstellt, kann der Grundlohn nur die Mindestgrenze des künftigen nationalsozialistischen Lohnsystems sein[24]. Dieser Grundlohn bildet daher auch einen Leistungslohn für alle diejenigen Arbeiter, deren Leistungen auf dem untersten Durchschnitt stehen. Soll der Lohn aber für alle ein gerechter sein, so muß er nach nationalsozialistischer Anschauung den höheren Leistungen der andern, nicht auf dem untersten Durchschnitt stehenden Arbeiter durch Leistungszuschläge Rechnung tragen.

So hat der Lohn im Nationalsozialismus nicht nur der höheren sozialen, völkischen Leistung gerecht zu werden, wie das im Familienlohn erfolgt, sondern auch der größeren Leistung, die im quantitativ oder qualitativ gesteigerten Arbeitsertrag zum Ausdruck kommt.

Hier können wir die Feststellung machen, daß der Nationalsozialismus denselben Begriff des gerechten Lohnes vertritt, wie ihn schon die sozial-katholische Richtung vertreten hat, die den gerechten Lohn in der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung sieht, wobei die Leistung des Arbeiters als das zu betrachten ist, was sie von Natur ist, nämlich als subjektiv-objektive Leistung.

Der Unterschied zwischen beiden Richtungen aber, besteht in dem ganz verschiedenen Ausgangspunkt, von dem aus sie an das Problem des gerechten Lohnes herangehen, und von dem aus sie diesen gerechten Lohn zu begründen suchen. Sieht die katholische Richtung die tiefste Ursache für die Rechtfertigung ihrer Lohngerechtigkeitsauffassung in der Religion, in der göttlichen Bestimmung, die den Menschen zum Leben und zur Arbeit verpflichtet, so wächst die Begründung der Lohngerechtigkeit auf nationalsozialistischer Seite letztlich aus der völkischen Idee der Gemeinschaft, derzufolge einem jeden das zusteht, was er für die Gemeinschaft geleistet hat.

Unsere kritische Stellungnahme zu dem Leistungsprinzip als dem Ideal der Lohngerechtigkeit haben wir im vorigen Abschnitt schon dargelegt und auch einleitend betont, daß das Leistungsprinzip als Lohnbestimmungsgrundlage, dem modernen Gerechtigkeitsempfinden am meisten entspricht[25].

Es sei an dieser Stelle daher nur auf zeitgemäß praktische Probleme verwiesen, die sich gegenwärtig bei der Durchführung dieses Leistungslohnes i. e. S. ergeben.

---

[24] Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 200.
[25] Bruno Moll, Gerechtigkeit in der Wirtschaft, 1932, S. 18.

Hierbei haben wir die Frage zu beantworten, wie die Festsetzung dieses eigentlichen Leistungslohnes, der in dem Leistungszuschlag zum Grundlohn besteht, vorgenommen werden soll, und wer diese Feststellung zu treffen hat.

Auf die Unmöglichkeit einer exakt rechenmäßigen Feststellung der objektiven Leistung des einzelnen Arbeiters und damit der Lösung des Zurechnungsproblems und auf die Gründe dafür, haben wir bereits öfters hingewiesen. Es kann sich daher auch in diesem Falle der Bestimmung der Leistungszuschläge oder des Leistungslohnes i. e. S. nur um annäherungsweise Schätzung handeln, die z. B. durch Vergleichung oder in ähnlicher Weise zum Ergebnis kommt.

Damit aber die Festsetzung der Leistungszuschläge nicht schablonenhaft noch willkürlich erfolgt, ist es erforderlich, daß die Festsetzung, von der dazu geeignetesten Stelle getroffen wird.

Ausgeschlossen ist es, daß der Staat dafür in Frage kommt. Wenn auch von dieser Seite die genügende Neutralität und die beste Ausrichtung auf das Gemeinwohl erwartet werden kann, so ist doch beim Staat bzw. bei seinen Beamten nicht die erforderliche Sachkenntnis vorauszusetzen. Ein staatlicher Sachverständigenapparat wäre aber wohl eine zu teuere Einrichtung und dazu noch unzugänglich; denn ein solcher Sachverständiger mag vielleicht die Fähigkeiten mitbringen, den Wert einer Leistung, isoliert betrachtet, abzuschätzen, unmöglich aber kann er eine Wertschätzung der Arbeitsleistung im Rahmen des betreffenden Unternehmens abgeben; er kann nicht schätzen, welche Bedeutung die einzelne Arbeitsleistung für das Unternehmen hat.

Der bessere Einblick darin ist bei der Arbeitnehmerschaft zu suchen, wenngleich auch diese nicht die gleiche Kenntnis des Betriebes hat, wie ein Unternehmer. Auch ist die Arbeitnehmerschaft als solche, z. B. vertreten durch die Vertrauensmänner, wenig daran interessiert, daß der einzelne Arbeiter sich durch besseres Arbeiten auszeichnet.

Die beste Qualifikation zur Feststellung der Leistung besitzt also der Unternehmer, der sowohl den Wert der einzelnen Leistung als auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten seines Betriebes am besten überschauen kann.

Überläßt man aber dem Unternehmer allein die Festsetzung des Leistungszuschlags, so liegt die Gefahr nahe, daß er sich vom privatwirtschaftlichen Profitstreben leiten läßt und die Leistungen nicht gerecht bewertet, sodaß er letztlich doch nur den gesetzlich festgelegten Grundlohn zahlt, indem er die Leistungen seiner Arbeiter als unterste Durchschnittsleistung bezeichnet. Somit würde eine gerechte Abstufung der Löhne nach den Leistungen nicht erfolgen, vielmehr wäre Nivellierung der Löhne, indem überwiegend nur der Tariflohn gezahlt würde, die notwendige Folge. Gegen diese aber wehrt sich der Nationalsozialismus ganz entschieden[26]. Zudem wäre ein solches Vorgehen, auch vom reinen Unternehmer-Stand-

[26] H. Stratus, Nivellierung der Einkommen, in: Die deutsche Volkswirtschaft, 3. Januarheft 1936.

punkt aus gesehen, äußerst kurzsichtig, da dadurch die Leistung des Arbeiters herabgedrückt würde.

Zur Vermeidung dieser Gefahr wird von nationalsozialistischer Seite der Vorschlag gemacht, „daß jeder Unternehmer gesetzlich verpflichtet werden soll, z. B. dreißig Prozent seines Gesamtlohnbetrages nach dem Reichstarif monatlich als Gesamtbetrag seiner Leistungszuschläge an seine Arbeitnehmerschaft auszuschütten, und daß ein bestimmter Teil der Belegschaft in den Genuß solcher Zuschläge kommen muß"[27].

Die Verwirklichung dieses Vorschlages dürfte sehr schwierig sein, da die Zuschlagsquote ja nicht für alle Betriebe gleich sein kann. So würden arbeitsintensive Betriebe bei gleichem Satz zu andern Beträgen kommen als ein kapitalintensiver Betrieb; denn letzterer hat einen andern Gesamtlohnbetrag als der erstere, der immer einen höheren hat. Dagegen kann der kapitalintensive Betrieb leistungsfähiger sein als der andere; daher ist diese Grundlage zur Festsetzung des eigentlichen Leistungslohnes wohl wenig geeignet, ganz abgesehen auch von der verschiedenen „Leistungsschichtung" der einzelnen Betriebe.

Die Schwierigkeit, die sich bei dieser Art der Festsetzung des eigentlichen Leistungslohnes ergibt, wäre zu vermeiden, wenn an Stelle der subjektiven Einschätzung der Arbeitsleistung ein anderer Weg eingeschlagen würde, der in der Anwendung bisheriger Lohnformen besteht, die dem Leistungsprinzip am meisten entsprechen.

Als solche Lohnformen, die einen Leistungslohn enthalten, haben sowohl Akkord-, Stück- und Werklohn, als auch die Prämiensysteme zu gelten. Gemeinsam ist jeder dieser Lohnformen, daß sie die verschiedenen Leistungen der einzelnen Arbeiter berücksichtigen, daß bei Anwendung dieser Lohnformen jede Leistungssteigerung eine entsprechende Erhöhung der Gegenleistung findet.

Die Vorzüge dieser Lohnformen im Hinblick auf die Verwirklichung des Leistungsprinzips liegen auf der Hand. Der Lohn steigt nicht nur mit der höheren Leistung, es wird auch durch den höheren Lohn der Anreiz gegeben, daß die Leistung und die individuelle Fähigkeit sich steigert. Th. Brauer bemerkt hierzu: „Man wird vielleicht noch weiter gehen und sagen können, daß in der Mehrzahl der Fälle die Entlöhnung nach Leistung erst eine Reihe von Anlagen in dem Arbeiter zur Entfaltung bringt, die bei der Entlöhnung nach Zeit in demselben Produktionszweig für alle Zeit unbenutzt schlummern und so allmählich verkümmern würden[28]." Als Beleg dafür verweist Brauer auf die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über „Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie". Diese Untersuchungen ergaben, daß die höchstbezahlten im Leistungslohn beschäftigten Arbeiter die besten Leistungen lieferten. Diese Leistungssteigerung hat nun außer der volkswirtschaftlich wünschenswerten Produktivitätssteigerung wiederum ein Wachsen des Einkommens des Lohnarbeiters zur Folge, entsprechend der Zunahme des Arbeitsertrages.

---

[27] Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 201.

[28] Brauer, Lohnpolitik in der Nachkriegszeit. 1922, S. 57.

Ein weiterer Vorteil dieser Lohnformen besteht darin, daß auch der Arbeiter und nicht allein der Unternehmer von den höheren Leistungen profitiert, die durch günstigere Konjunktur oder durch verbesserte Technik erzielt werden, und daß auf diese Weise auch der Arbeiter an der allgemeinen Wohlstandszunahme teilnimmt, was besonders im Sinne des Nationalsozialismus gelegen ist.

Die Darstellung dieser Vorzüge der Leistungslohnformen hat im Hinblick auf das durch sie verwirklichte Leistungsprinzip aber nur ergeben, daß der Lohn durch sie eine gerechte Abstufung erfährt. Diese Lohnformen an sich brauchen deswegen noch keine gerechten Löhne zu verwirklichen; denn der zugrundeliegende Satz, z. B. im Stücklohn der Satz für ein Stück, kann so niedrig sein, daß der Lohn für ein Stück der zugrundeliegenden Leistung nicht entspricht. Es kommt daher hauptsächlich auf den Satz im Akkord-, Werk-, Stück- oder Prämienlohnsystem an. Dieser hat also gemäß dem Leistungsprinzip ein der Leistung adäquater zu sein.

Ist der Satz zu hoch, so liegt die Gefahr der Absatzstockung infolge zu hoher Kosten und Preise und damit der Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Unternehmens nahe, sodaß der Unternehmer den Satz herabsetzt oder gar zur Arbeiterentlassung schreiten muß. Ist der Satz zu niedrig, so wird er dem Leistungsprinzip nicht gerecht.

Sollen daher die genannten Lohnformen dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip tatsächlich entsprechen, so kommt es auf die richtige Festsetzung und Einhaltung des Satzes an, der diesen Lohnformen zugrunde gelegt wird. Hierbei aber ergeben sich wieder alle Schwierigkeiten, auf die wir bei der Frage der Feststellung des Leistungszuschlages gestoßen sind.

Wenn ferner diese Lohnformen in das nationalsozialistische Lohnsystem aufgenommen werden sollten, so müßten vor allem auch die mit ihnen verbundenen Nachteile, die in der Gefahr der Überanstrengung der menschlichen Arbeitskraft gelegen sind, ausgeschaltet werden. Es hätte also vor allem vermehrter Arbeitsschutz einzusetzen, z. B. durch gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, der Pausen, der Gesundheitsvorrichtungen usw., denn der nationalsozialistische Staat sieht vor allem auf die Gesunderhaltung seiner Arbeiterschaft. Er ist darauf bedacht, daß der Arbeiter möglichst lange im Besitze seiner vollen Arbeitskraft bleibt, und nicht durch Überanstrengung vorzeitig arbeitsunfähig wird[29].

Abschließend läßt sich hierüber also sagen, daß, wenn diese Formen Anwendung im nationalsozialistischen Lohnsystem finden, alsdann gesetzliche Bestimmungen und praktische Maßnahmen zur wirklichen Durchführung derselben erforderlich sind, die zunächst einmal eine gerechte Festsetzung und Einhaltung des betreffenden Satzes, z. B. des Akkord- oder Prämiensatzes usw. garantieren, und die ferner die erforderlichen Schutzmaßnahmen enthalten, und die schließlich erklären, daß besonders anstrengende und gefährliche Arbeiten nicht nach diesen Methoden zu entlohnen sind.

---

[29] Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 208.

Bei der Festsetzung der Sätze aber ist noch darauf hinzuweisen, daß diese, wenn sie keine gefährliche Störung der Wirtschaft herbeiführen sollen, elastisch d. h. der jeweiligen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Betriebe angepaßt sein müssen. Diese Anpassung ist aber von größten Schwierigkeiten begleitet, die nicht nur durch die verschiedene Leistungsfähigkeit der verschiedenen Betriebe, sondern auch durch die schwankende Leistungsfähigkeit ein und desselben Betriebes verursacht wird. Eine Regulierung wäre in etwa möglich in einer planmäßigen Wirtschaft, die, statt auf freier Konkurrenz, auf korporativ-genossenschaftlicher aber privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut ist, und deren Hauptziel in der Anpassung der Produktion an die voraussichtliche Nachfrage besteht[30]. Diese Anpassung würde, wenn sie durchführbar wäre, einen Preis gestatten, der dem Unternehmer eine wenigstens annähernd gleichmäßige Leistungsfähigkeit ermöglicht, da ja durch die Produktionsanpassung an den Bedarf mit einer kaufkräftigen Nachfrage nach dem angepaßten Produktionsvolumen gerechnet werden kann. Dabei ist aber die Gefahr vorhanden, daß in Depressionszeiten für die Grenzbetriebe nicht die erforderliche Preishöhe erzielt wird. In solchem Fall besteht aber in einer korporativ-genossenschaftlichen Wirtschaft, die wir an dieser Stelle voraussetzten, die Möglichkeit eines sogen. „Beschäftigungsausgleichs", das will sagen, vorübergehende Stillegung weniger günstig arbeitender Betriebe in Depressionszeiten bei entsprechend geldlicher Entschädigung[31]. Unter diesen Voraussetzungen wäre jedenfalls eine bei weitem gleichmäßigere Leistungsfähigkeit innerhalb des Betriebes und zwischen den verschiedenen Unternehmungen gewährleistet als bei völlig freier unorganisierter Konkurrenzwirtschaft.

3. Der Gewinnanteil.

Nach nationalsozialistischer Auffassung entsprechen Grundlohn und Leistungszuschläge allein noch nicht der vollkommenen Lohngerechtigkeit. So verlangt das nationalsozialistische Parteiprogramm im Punkt 14 als Forderung einer gerechten Entlohnung noch die arbeiterliche Gewinnbeteiligung.

Bevor wir uns mit der Frage beschäftigen, wie die Gewinnbeteiligung gegenwärtig durchgeführt werden könnte, und welche Probleme sich dabei ergeben würden, wollen wir uns zuvor mit der ebenfalls hierdurch gegebenen Fragestellung befassen, die aber grundsätzlicher und mehr theoretischer Art ist. Es wäre demzufolge zu untersuchen, inwiefern arbeiterliche Gewinnbeteiligung vom Standpunkt der nationalsozialistischen Lohngerechtigkeit, die das Leistungsprinzip zur Grundlage hat, gefordert werden kann. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Klarstellung des Begriffes der Gewinnbeteiligung im nationalsozialistischen Sinne erforderlich. Diese Begriffsdefinition lautet: Unter Gewinnbeteiligung im nationalsozialistischen Sinne ist eine Entlohnungsart gedacht, die den tariflichen Grundlohn und den

[30] Berkenkopf, Deutsche Industriewirtschaft, S. 103.
[31] Berkenkopf, a.a.O. S. 109.

Leistungszuschlag des Arbeiters durch einen nach der Höhe des Reinertrages des betr. Betriebes sich bestimmenden Ertragsanteil ergänzt.

Es handelt sich demgemäß also bei dieser Gewinnbeteiligung um eine Beteiligung am Ertrage, die nicht nach Gutdünken oder als Wohltat und Geschenk, sondern bewußterweise als Lohnergänzung, als Postulat der Lohngerechtigkeit erfolgt.

Hat nun der Arbeiter auf Grund der Lohngerechtigkeit im nationalsozialistischen Sinne Anspruch auf einen Ertragsanteil?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist erstens darauf hinzuweisen, daß der Reinertrag zum Teil auf die Intensität und Rationalität der Arbeit zurückzuführen ist, und daher eine Beteiligung am Reingewinn auch unter dem Gesichtspunkt des Leistungsprinzips gerechtfertigt ist.

Eine solche Rechtfertigung ist ferner gegeben durch die Bedeutung der Arbeit als des wichtigsten Produktionsfaktors. Durch die menschliche Arbeit wird das an sich tote Kapital erst produktiv. Damit soll nicht gesagt sein, daß dem Kapitalbesitzer keine Vergütung zusteht; diesem ist ein mittlerer Kapitalnutzungswert für die Kapitalleihe und eine Risikoprämie zuzugestehen. Den andern aber, die es erst fruchtbar machen, gebührt in Anerkennung des Leistungsprinzips auch ein Anteil am Ertrag des Kapitals, und zwar derjenige, der ein Ergebnis der befruchtenden Tätigkeit der Arbeit ist. Das trifft nicht nur für den Unternehmer, als den ersten Träger des wirtschaftlichen Fortschritts zu, sondern auch für den Arbeiter; denn beide müssen zusammen wirken, um wirtschaftliche Erfolge zu erzielen; denn auch der wirtschaftlich tüchtigste Unternehmer wird einen solchen nicht erringen, wenn seine Arbeiter schlechte Erzeugnisse liefern, deshalb gebührt allen Arbeitern ein Anteil am Reinertrage, wenngleich nach dem Leistungsprinzip dieser ein verschiedener sein muß, wie wir gleich sehen werden.

Es ist noch ein dritter Grund anzuführen, der auch vom Standpunkt nationalsozialistischer Gerechtigkeit aus eine Rechtfertigung der Gewinnbeteiligung des Arbeiters darstellt. Dieser Grund liegt darin, daß der Reinertrag zum Teil auch ein Ergebnis zufälliger Wirtschaftslagen und Konjunkturen ist. An dem Vorteil dieser Situationen teilzunehmen, ist nach nationalsozialistischer Anschauung das Recht des Arbeiters ebenso wie das des Kapitalbesitzers und Unternehmers; denn es handelt sich dabei um den Wirtschaftserfolg der Güter, zu deren Herstellung auch seine Leistungen beigetragen haben. Andererseits ist der Einwand gegen diese Einstellung berechtigt, daß Kapitalbesitzer und Unternehmer und nicht der Arbeiter das Risiko tragen, weswegen diesen auch gemäß dem Leistungsprinzip der Konjunkturgewinn zustehen soll. Meiner Ansicht nach kann beiden Tatsachen Rechnung getragen werden, indem neben der arbeiterlichen Gewinnbeteiligung der Unternehmergewinn eine dem Risiko entsprechende Höhe erreicht. Eine Beteiligung der Arbeiterschaft an sog. Konjunkturgewinnen (die in prari sehr schwer zahlenmäßig festzustellen wären), ist aber m. E. so lange unmöglich, als die Gefahr von Konjunkturverlusten größeren Umfangs besteht. Daher müssen solche Konjunkturverluste möglichst ausgeschaltet werden, beispielsweise mit Hilfe korporativ organisierter Wirtschaftsverbände.

Nachdem wir gesehen haben, daß die arbeiterliche Gewinnbeteiligung eine Forderung der Lohngerechtigkeit im nationalsozialistischen Sinne ist, ergibt sich die schwierige Frage, wie die Gewinnbeteiligung gegenwärtig durchzuführen ist, und welcher Gewinnanteil dem Arbeiter im Hinblick auf die Lohngerechtigkeit zufallen soll.

In Beantwortung der letzteren Frage ist zu sagen, daß zunächst ganz allgemein gesehen, der Arbeiter auf den Teil des Reinertrages Anteil hat, der nach Abzug der berechtigten Vergütung der Leistung des Unternehmers und Kapitalbesitzers übrig bleibt. Es bedarf also dazu der Feststellung, welcher Anteil am Reingewinn nach nationalsozialistischer Auffassung gerechterweise den Leistungen der Kapitalbesitzer und der Unternehmer zuzurechnen ist. Über den grundsätzlichen Umfang dieser Vergütungen dürfte nach den bisherigen Ausführungen kein Zweifel bestehen. Der Nationalsozialismus erkennt dem Kapitalbesitzer und Unternehmer einen angemessenen Gewinn zu, der in einer bescheidenen Rentabilität besteht, immer aber hat sich die Höhe des Gewinnes an den Forderungen des Gesamtwohls zu orientieren.

Bei der näheren Bestimmung des Anteils, der den Kapitalisten und Unternehmern zufallen soll, kann man die Höhe als angemessen bezeichnen, die mit den tatsächlichen Kapitalleistungen im ursächlichen Zusammenhang steht, wonach die Kapitalvergütung dem mittleren Kapitalnutzungswert und dem Risikomoment entsprechen muß.

Nach Abzug dieses Kapitalanteils vom Reinertrag gebührt der restliche Reinertrag dem Unternehmer und Arbeiter. Der Gewinnanteil, der dem Unternehmer zukommt, läßt sich nach der Ansicht von einigen nationalsozialistischen Vertretern, vor allem auch auf Grund des Leistungsprinzips, am besten dadurch bestimmen, daß auch diese wie alle leitenden Angestellten nach dem neuen Lohnsystem besoldet werden, wonach auch sie Grundlohn, Leistungszuschläge und Gewinnbeteiligung erhalten[32].

Die Festsetzung des Gewinnanteils eines jeden Beteiligten kann auf dem Wege vor sich gehen, daß der gesamte zur Ausschüttung zu Verfügung stehende Reinertrag auf alle, unter Wahrung des Leistungsprinzips, verteilt wird, z. B. unter Zugrundelegung des Grundlohnes und Leistungszuschlages[33].

Gegen diesen Vorschlag der Bestimmung des Gewinnanteils sind aber starke Bedenken wirtschaftlicher wie auch politischer Art anzuführen: und zwar in wirtschaftlicher Hinsicht insofern, als durch dieses Lohnsystem der Unternehmer zum bloßen Angestellten wird und dadurch der Ansporn zu hervorragenden Führerleistungen gehemmt wird. Zudem ist diese Lösung kaum mit dem Prinzip einer unternehmungsmäßig geführten Wirtschaft zu vereinbaren. Politisch gesehen neigt dieser Vorschlag, demzufolge der Unternehmer wie der Arbeiter und Angestellte behandelt wird, naturgemäß zum Staatssozialismus, d. h. zur Lenkung der Wirtschaft durch den Staat unter Ausschluß der freien Unternehmerinitiative. Andererseits hat dieser Vorschlag auch hinsichtlich der Verwirklichungsmöglichkeit mit den größten

---

[32] Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 202 f.
[33] a.a.O. S. 203.

Schwierigkeiten zu rechnen; denn wenn der Unternehmer demselben Lohnsystem unterworfen wird wie der Arbeiter, so liegt es doch in der Gewalt des Unternehmers, die ihm nach diesem Lohnsystem zuerkannten Leistungszuschläge derart zu veranschlagen, daß die neue Besoldungsart keine Änderung in seiner Einkommenshöhe bedeuten würde. Anders wäre es, der Staat nähme eine derartige Veranschlagung vor, aber dann würden die eben aufgezeigten Schwierigkeiten wieder auftreten.

Mit diesen kritischen Ausführungen soll nicht die arbeiterliche Gewinnbeteiligung als solche abgelehnt werden, sie stellen nur die bisher gemachten Vorschläge zur Durchführung der Gewinnbeteiligung als unerfüllbar dar. Gegen die Gewinnbeteiligung ist nichts einzuwenden, nur ergibt sich die Frage, wie sie durchgeführt werden soll. Dabei ist auf zwei Orientierungspunkte hinzuweisen: die Gewinnbeteiligung muß orientiert sein sowohl nach der Leistung des Arbeiters, als auch nach der Leistungsfähigkeit des Unternehmens; denn beide können auseinanderfallen, die Leistung des Arbeiters kann hoch sein, während die Leistungsfähigkeit des Betriebes gering ist oder umgekehrt. Würde sich daher die Gewinnbeteiligung nur nach der Leistung des Arbeiters richten, so könnte sie über die Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgehen, oder würde sich andererseits die Gewinnbeteiligung nur nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes orientieren, so bedeutete das bei gleicher Leistung der Arbeiter eine Bevorteilung der Arbeiter im leistungsfähigeren gegenüber solchen in weniger leistungsfähigen Unternehmungen. Aus dem Grunde sind bei der Durchführung der Gewinnbeteiligung beide Momente zu berücksichtigen.

Der Nationalsozialismus will die arbeiterliche Gewinnbeteiligung nicht nur in sein künftiges Lohnsystem aufnehmen, weil es seiner Forderung der Lohngerechtigkeit entspricht, sondern vor allem auch, weil die Gewinnbeteiligung sowohl für den Unternehmer wie auch für den Arbeiter günstige soziale wie auch wirtschaftliche Ergebnisse herbeizuführen vermag.

Hinsichtlich der möglichen Vorteile der Gewinnbeteiligung sei nur kurz auf folgende hingewiesen: durch die Gewinnbeteiligung wird der Arbeiter zu gesteigerter und bester Leistung, zur Sorgfalt und Aufmerksamkeit angeregt. Die Folge ist: Verringerung der Produktionskosten und Vermehrung und Verbesserung der Produkte. Wird dadurch die wirtschaftliche Lage der Arbeiter wie auch die des Unternehmens besser und gesicherter, so führt die Gewinnbeteiligung auch eine Hebung der sozialen Lage der Arbeiter herbei. Ferner bemüht sie sich um die Beseitigung der klassenmäßigen Interessengegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer, die sich der Nationalsozialismus zur Hauptaufgabe gestellt hat.

Das dargestellte System eines gerechten Lohnes, demgemäß der Lohn, wenn er ein gerechter sein soll, nach nationalsozialistischer Anschauung Grundlohn, Leistungszuschlag und Gewinnanteil enthalten muß, hat als Ideal einer künftigen Lohnordnung zu gelten, die auf Grund nationalsozialistischer Forderung angestrebt wird, die aber bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht voll durchgeführt werden kann, weil ein solcher Lohn die Leistungsfähigkeit der heutigen krisengestörten Wirtschaft übersteigt, vor allem weil die Mittel dazu heute von anderer Seite: insbesondere für die Rüstung und Arbeitsbeschaffung verlangt werden.

Im folgenden Teil dieses Abschnittes wollen wir darum sehen, welchen Versuch der Nationalsozialismus gegenwärtig unternimmt, um den gerechten Lohn wenigstens annähernd zu verwirklichen.

III. Gegenwärtige Versuche zur Verwirklichung des gerechten Lohnes.

Als solche Versuche haben zunächst alle jene Einrichtungen zu gelten, die lohnähnliche Zusatzleistungen gewähren. Hierhin gehören vor allem die sozialen Einrichtungen wie Winterhilfe, Eheſtandshilfe, einmalige Kinderreichen-Beihilfe und die steuerlichen Vergünstigungen. Alle diese Einrichtungen lassen deutlich das Bestreben des Nationalsozialismus nach gerechtem Soziallohn erkennen.

Auch lohnähnliche zusätzliche Unternehmerleistungen in Form von Werkswohnungen, Kantinen, Sparfonds, Erholungsheimen, bezahlten Urlaubstagen und anderen Leistungen, können als Versuche zur Verwirklichung des gerechten Lohnes angesehen werden.

Vor allem aber werden diese Versuche durch staatliche Maßnahmen unternommen, so durch staatlich geförderte Nebenerwerbssiedlung, Arbeitsbeschaffung und durch staatlich kontrollierte Kapitallenkung.

Durch die Nebenerwerbssiedlung wird dem Siedler die Möglichkeit gegeben, billiger zu wohnen und zu leben, was einer Hebung seines realen Einkommens gleichkommt.

Demselben Ziel dient auch die Arbeitsbeschaffung, durch welche zusätzliche Kaufkraft geschaffen wird. Zum Zwecke der Kaufkrafterhöhung durch Arbeitsbeschaffung ist der nationalsozialistische Staat auch auf eine strenge Überwachung der Kapitallenkung bedacht. Außer zum Schutze der Arbeitsbeschaffung ist eine solche vor allem aus dem Grunde erforderlich, weil auch der höchste Bedarf die gegenwärtige Ausnutzungskapazität der vorhandenen Anlagen nicht übersteigt[34], das gilt wenigstens für die meisten Industrien.

Stellen die genannten staatlichen bzw. privaten Maßnahmen schon wertvolle Versuche einer annähernden Verwirklichung des gerechten Lohnes dar, so liegt das stärkste Mittel zur Erreichung dieses Zieles auf preispolitischem Gebiet, in der staatlichen Preisgestaltung, mit der wir uns daher unter dem Gesichtspunkt des gerechten Lohnes eingehender befassen wollen.

Bevor wir auf die preispolitischen Maßnahmen näher eingehen, wollen wir zunächst Grundsätzliches über das Problem des gerechten Preises vorausschicken.

Die gemäß der Forderung nach gerechtem Lohn erforderliche Hebung des Realeinkommens des Arbeiters kann außer auf den oben gezeigten

[34] Nöll v. d. Nahmer, Grundsätzliches zur Preisfrage, in: Die deutsche Volkswirtschaft Nr. 1, 1936, S. 34 f.

noch auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen. Eine solche Steigerung tritt erstens ein, wenn bei gleichbleibenden Preisen die Arbeitslöhne steigen. Diesen Weg aber hat der nationalsozialistische Staat bei der gegenwärtigen krisenhaften Lage der Wirtschaft nicht gewählt. Der Weg, den die nationalsozialistische Wirtschaft heute geht zur Erhaltung der Kaufkraft und damit zur annähernden Verwirklichung des gerechten Lohnes, ist der, daß sie sich um die Aufrechterhaltung des bestehenden Preisniveaus bemüht, um dadurch ein Steigen der Preise, und so auch ein Sinken der Kaufkraft zu verhindern, d. h. natürlich im Rahmen des Möglichen und als Notmaßnahme.

Eine solche Preisgestaltung ist wiederum nur zu erklären aus der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung, der zufolge der Preis nicht einschränkungslos dem Mechanismus von Angebot und Nachfrage anheimgegeben werden soll, sondern nach der der Preis im „Dienste der Volksgesamtheit" zu stehen hat[38].

Soll der Preis aber als ein gerechter diese völkische Aufgabe erfüllen, so ist es selbstverständlich, daß er nicht allein der natürlichen Marktbewegung überlassen werden kann, sondern gemäß seinen volksgemeinschaftlichen Zielen von staatlichen Richtlinien erfaßt werden muß. Zu diesem Zwecke ist eine möglichst exakte Preiskalkulation bei Berücksichtigung der gesamten Absatzgegebenheit, der gegenseitigen Lebensnotwendigkeiten der gewerblichen Wirtschaftsgruppen und der Kaufkraft der Volksgenossen erforderlich[39]. Das ist eine leicht aufgestellte, aber für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sehr schwer durchführbare Forderung. Es bedarf dazu einer tiefen Einsicht und einer hohen Qualifikation der maßgebenden Stelle; denn dabei ist immer zu beachten, daß „die Preise sich gegen die in der Volkswirtschaft ruhende Gesetzmäßigkeit nicht befehlen lassen. Tatsächlich haben industrielle Marktorganisationen, die sich nur um den Preis bemühen, gemäß unserer deutschen Erfahrungen auf längere Sicht nur da Erfolg, wo sie sich begnügen, die allgemeinen Preisbedingungen, wie Zahlungs- und Lieferungsfristen, Lieferungsrisiko und dergl. festzulegen (Konditionenkartelle) und auch da, wo sie gemeinsame Grundlagen schaffen für eine privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich gesunde Kalkulation (Kalkulationskartelle)"[40], vor allem natürlich auch da, wo diese Marktorganisationen durch Senkung der Selbstkosten auf die Ursachen der Preisbildung einwirken.

Die Preiskalkulation, die, wie nochmals erwähnt sei, nur für die gegenwärtige Notzeit Geltung haben kann, soll nach nationalsozialistischem Bestreben also derart gestaltet sein, daß sie — soweit das überhaupt möglich ist — von jedem Volksgenossen als annehmbar und gerecht angesehen wird[41], denn durch sie wird das Interesse der Konsumenten wie

---

[38] Th. Becker, Die Problematik des gerechten Preises, in: Die nationale Wirtschaft, Nr. 1 1935.

[39] Becker, Markt und Preis in der gewerblichen Wirtschaft, im Jahrbuch für Nationale Wirtschaft, S. 130.

[40] Weber Ad., Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, S. 287.

[41] Ob eine solche vollkommene Preisgestaltung aber technisch durchführbar ist, ist eine Frage, die verneint werden muß.

der Produzenten gewahrt werden. Zu dem Zwecke kann nicht „Erzielung der denkbar niedrigsten Preise . . . das Ziel einer nach gesunden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Preispolitik sein“[42].

So nähmen die denkbar niedrigsten Preise auf die Dauer auch die Grundlage für eine Verwirklichungsmöglichkeit des gerechten Lohnes; denn die zwangsläufige Folge solcher die Kosten nicht deckender Preise wäre, daß der Unternehmer die Kosten, also auch die Löhne senken oder gar zur Arbeiterentlassung schreiten müßte. Somit wären schwere politische und wirtschaftliche Schäden die Folge.

Aus demselben gemeinnützigen Grunde widerspricht auch eine Preissteigerung, die dem Unternehmer z. B. infolge unelastischer Nachfrage — wobei natürlich die Angebotsseite nicht außer Betracht bleiben darf — mehr als einen angemessenen Gewinn[43] bietet, der nationalsozialistischen Auffassung des gerechten Preises; denn sie beschränkt die Kaufkraft der breiten Massen des Volkes und damit die vom Nationalsozialismus erstrebte Steigerung des Konsums und der Mengenkonjunktur; denn diese und nicht Preiskonjunktur ist die gegenwärtige nationalsozialistische Parole, die darin besteht, daß auf Grund gerechter Preise eine Zunahme der Absatztätigkeit und Absatzmöglichkeit und damit die allmähliche Steigerung der Kaufkraft des Volkes durch die vermehrte Gesamterzeugung eintritt[44].

Indem wir uns nun der Darstellung der tatsächlichen Maßnahmen und Versuche zur Verwirklichung des gerechten Preises für die gegenwärtige Notzeit zuwenden, ist ganz allgemein darüber zu sagen, daß es, — wie auch der Sonderbericht des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit[45] erklärt, — außerhalb der Möglichkeit liegt, den gerechten Preis innerhalb eines Wirtschaftszweiges wegen der starken Verschiedenheit der einzelbetrieblichen Kosten mit lückenloser Genauigkeit festzustellen. Es kann sich daher nur um eine Annäherung an den gerechten Preis handeln, die darin besteht, daß durch die gesetzlichen Maßnahmen „eine Anpassung der selbsttätigen Marktgesetze sowohl hinsichtlich der die Kaufkraft der Konsumenten lähmenden Preistreiberei, wie der wirtschaftliche Existenzen vernichtenden Preisunterbietung“ an „die volksgemeinschaftliche Wirtschaftsauffassung“ erfolgt[46].

In den folgenden Ausführungen wollen wir die wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen, wie sie zeitlich erfolgt sind, aufzeigen, die dieses Ziel: Annäherung an einen gerechten Preis und somit, soweit wie möglich, Erhaltung der Kaufkraft verfolgen.

Zunächst wurde zu diesem Zwecke das Kartellwesen der staatlichen Aufsicht unterstellt und am 15. Juli 1933 die Kartellnovelle[47] erlassen, die sich gegen jede Störung des geordneten Marktes richtet, vor allem

---

[42] Nöll v. d. Nahmer, a.a.O.
[43] Vgl. S. 67 f. Die Ausführungen über den von nationalsozialistischer Seite als angemessen bezeichneten Gewinn.
[44] Th. Becker, a.a.O. S. 130.
[45] Nr. 3, 1934.
[46] Becker, in Jahrb. für nationalsozialistische Wirtschaft, S. 131.
[47] RGBl. S. 488, Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen.

gegen Preisunterbietung und Schleuderkonkurrenz, wie auch gegen Preistreiberei.

Grundsätzlich sollen Preissteigerungen nur dann gestattet sein, wenn diese durch Verteuerung oder Verknappung der ausländischen Rohstoffe verursacht sind. Im übrigen werden durch die nationalsozialistische Gesetzgebung Kartellbeschlüsse, die gegen das Gemeinwohl und die Volksgemeinschaft verstoßen, für nichtig erklärt[48].

Das starke Anziehen der Preise auf dem Baumarkt[49], zog die Verordnung über die Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934[50] nach sich. Durch diese Verordnung wird das Reichsministerium ermächtigt, Ringbildungen, die den Einsatz öffentlicher Mittel zu eigenem Profitstreben mißbrauchen, aufzulösen.

Bedeutend weiter noch gehen die Verordnungen gegen Preissteigerung vom 7. August 1934[51], denen gemäß jede verbandsmäßige Neufestsetzung von Preisen zum Schaden der Käufer für alle Güter und gewerblichen Leistungen ohne Einwilligung der Preisüberwachungsstellen[52] unzulässig ist. Ein Verstoß gegen diese Verordnungen hat sogar Verbandsauflösung oder Betriebsschließung zur Folge.

Dennoch wurde die Einrichtung einer besonderen Preisüberwachungsstelle erforderlich, die am 5. November 1934 durch das Gesetz zur Bestellung des Reichskommissars für Preisüberwachung erfolgte[53]. Die Aufgaben des Preiskommissars bestehen gemäß der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung des Bedarfs vom 12. November 1934 in Verbindung mit der Erweiterungsverordnung vom 4. Dezember 1934[54] in einer strengen Überwachung, der in den früheren Preissteigerungsverordnungen bestimmten Einwilligungserfordernis für die Neufestsetzung oder Veränderung gebundener Preise für alle Güter und gewerblichen Leistungen.

Durch eine noch weitergehende Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934[55] in Verbindung mit der Erweiterungsverordnung vom 4. Dezember 1934[56] ist eine lückenlose Preisüberwachungsbefugnis des Preiskommissars hergestellt worden. Sie bezieht sich jetzt auf alle Güter und gewerblichen Leistungen, auch auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Noch bedeutend umfassender und schärfer ist das Gesetz vom 29. Oktober 1936 zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung[57].

---

[48] Gemäß § 4 der Kartellverordnung.
[49] Zumeist verursacht durch die öffentlichen Aufträge.
[50] RGBl. S. 376.
[51] RGBl. S. 771.
[52] Regierungspräsident oder die obersten Landesbehörden.
[53] RGBl. S. 1085.
[54] RGBl. S. 1201.
[55] RGBl. S. 1186.
[56] RGBl. S. 1201.
[57] RGBl. Nr. 31 Jahrg. 1936.

In diesem Umfang ist die Preisfestsetzung und Preisüberwachung ein wirksames Mittel in der Hand der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung, alle jene zu zwingen, die von sich aus die Forderung nach gerechtem Preis nicht erfüllen, sondern ungerechte Preisbindungen vornehmen.

Es ist selbstverständlich, daß der Nationalsozialismus, der grundsätzlich eine freie Wirtschaft und einen freien Wettbewerb bejaht, — der natürlich keinen schrankenlosen Konkurrenzkampf darstellen soll, — in diesen preispolitischen Maßnahmen nur eine Notlösung hinsichtlich des gerechten Preises sehen kann.

Das gilt vor allem von dem Festpreissystem, das ein Steigen der Preise verhindern will. Denn auch der sorgfältigst ausgerechnete Festpreis hat als gerechter Preis nur eine vorübergehende Geltung und erfordert unter dem Einfluß der konjunkturellen Entwicklung Veränderungen oder Auflockerungen, vor allem wenn eine Änderung der Kosten eingetreten ist.

Das entspricht auch der Ansicht des Preiskommissars, dessen Bemühen darin besteht, die starren Preisbindungen durch eine elastische Preispolitik zu ersetzen. Vor allem wird eine solche auch aus dem Grunde gefordert, weil eine starke Übersetzung der Preisbindungen in fast allen Wirtschaftszweigen und Berufen besteht und bei einer Abnahme der öffentlichen Aufträge eine Anpassung der Preise an die dadurch gesenkte Kaufkraft verhindert wird. Aus diesem Grunde wird der Übergang zu einer elastischen Marktregelung als eine der dringendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen angesehen. „Die Preisbindung", sagt daher Gördeler, „wo sie auch immer erfolgen mag, hat die furchtbare Gefahr in sich, daß sie sich zum Zwecke der Existenzsicherung nach den Unkosten des Betriebes richtet, der der schwächste seiner Gruppe ist. Sie entzieht also der deutschen Volkswirtschaft den Nutzeffekt derjenigen Betriebe, die kraft hervorragender Leistung, kraft der Initiative, Erfahrung und Sachkenntnis, kraft besonderer Leistungen der Gefolgschaft auch wiederum auf dem Gebiete der Preiswürdigkeit etwas besonderes leisten können. Sie tötet schließlich das Ringen um die Krone der Tüchtigkeit, denn sie soll ja letzten Endes dem Untüchtigen ein nicht wesentlich schlechteres Dasein als dem Tüchtigen garantieren. In ihr liegt die Gefahr der Erstarrung in Vorschriften, Bürokratismus und Mangel an Unternehmungsgeist"[58]. Um derartige Nachteile zu verhindern, sucht der nationalsozialistische Staat die Initiative des Einzelnen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist der freie Wettbewerb erlaubt, und nicht nur „erlaubt", sondern er ist auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft das Normale und Gewünschte.

Neben den bisherigen Fällen, die das Gesetz über unlauteren Wettbewerb behandelt, ist unlauterer Wettbewerb im Hinblick auf die volksgemeinschaftliche Wirtschaftsauffassung und gemäß der Verordnung des Preiskommissars über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934[59] immer

---

[58] Reichspreiskommissar Gördeler, zitiert bei Ad. Weber, Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre, S. 285.

[59] RGBl. S. 1280.

dann vorhanden, wenn Güter oder Leistungen zu Preisen angeboten werden, die die Selbstkosten nicht decken oder aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt und die Gläubiger nicht befriedigt werden können. Der Verstoß gegen diese Forderungen wird daher im Falle der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung schwer bestraft.

Im Rahmen dieser volkswirtschaftlichen Bindung kann sich die Fähigkeit des Wirtschaftlers entwickeln, um den höchstmöglichen Erfolg zum Nutzen der Gemeinschaft zu erzielen. Zu diesem Zwecke soll eine Auflösung oder Auflockerung aller Bindungen erfolgen, die durch die Erfahrung und die bereits erfolgte Prüfung von über 1600 eingelaufenen Anmeldungen als volkswirtschaftlich überflüssig oder sogar als schädlich zu bezeichnen sind.

Kommt in diesen Maßnahmen und Bestrebungen auch die aus Zweckmäßigkeitserwägungen erwachsene nationalsozialistische Gegnerschaft gegen zu weit gehende Preisbindungen zum Ausdruck, so richten sich diese Auflösungs- und Lockerungsversuche von Preisbindungen immerhin nur gegen solche, die überflüssig oder gar schädlich sind, keineswegs aber gegen solche, die mit Rücksicht auf einen gerechten Preis für eine krisengestörte Volkswirtschaft erforderlich sind, wie z. B. die Bindungen der landwirtschaftlichen und industriellen Urproduktion, bei der es sich um die lebensnotwendigen Güter handelt, die der gerechten Preisgestaltung vor allem unterworfen sind.

Aus allen getroffenen Maßnahmen spricht, wie wir bei der Darstellung der Verordnungen gesehen haben, das Streben der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung, die innerdeutschen Preise auf ein Niveau zu bringen, das Konsumenten und Produzenten gerecht werden soll; indem der zugrunde gelegte Preis Rücksicht nimmt auf einen angemessenen Gewinn[60] einerseits und auf die Kaufkraft andererseits.

Dadurch aber, daß die nationalsozialistische Wirtschaftsführung auf Grund ihrer Maßnahmen bemüht ist, einen annähernd gerechten Preis zu finden, also eine Steigerung des Preises über das Kaufkraftvermögen der Konsumenten hinaus zu verhindern sucht, bemüht sie sich indirekt auch um die Verwirklichung des gerechten Lohnes, da durch die Verhinderung ungerechter Preissteigerungen indirekt eine Erhaltung des Realeinkommens der Konsumenten erzielt wird.

Auch von den freien Preisen, die für die gewerblichen Güter immerhin noch den größten Teil ausmachen, und die auch für die Zukunft in vermehrtem Umfang wieder angestrebt werden, erwartet der nationalsozialistische Staat eine gerechte Gestaltung durch den Unternehmer, der von nationalsozialistischer Gesinnung derart durchdrungen sein soll, daß er sich bei seiner Preisforderung nicht allein vom Eigennutz leiten läßt, sondern zunächst vom nationalsozialistischen Grundprinzip des Gemeinnutzens, wodurch folglich auch im freien Preis der gerechte Preis zur Geltung kommt. Dazu bedarf es allerdings langer Erziehungsarbeit und grundsätzlicher Änderung der Wirtschaftsgesinnung des Unternehmers,

[60] Über angemessenen Gewinn im nationalsozialistischen Sinne geben die Ausführungen auf S. 67 f. Aufschluß.

bevor dieser, bei Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeiten der freien Preisbildung und neben dem Eigennutz- auch das Gemeinnutzprinzip zur Grundlage seiner Preisforderung macht.

Zwar handelt es sich bei der staatlichen Findung des gerechten Preises, wie schon erwähnt, um Notmaßnahmen, die wieder verschwinden werden bei einigermaßen normaler Wirtschaftslage, die aber mit Rücksicht auf die krisenhafte und anormale Lage der Wirtschaft im Interesse des gerechten Lohnes notwendig sind. Diese krisenhafte und anormale Wirtschaft ist vor allem eine Folge der Absatzstockung, sowohl auf dem Binnenmarkt, soweit die öffentliche Hand eine solche nicht verhindert, als auch vor allem auf dem Weltmarkt.

Dasselbe ist auch zu sagen von den zuvor erwähnten nichtpreispolitischen Maßnahmen, vor allem von den genannten sozialen Einrichtungen wie: Winterhilfe, Ehestandshilfe, einmalige Kinderreichen-Beihilfe und steuerliche Vergünstigungen u. a. Sie alle stellen Versuche dar, auch in der gegenwärtigen krisengestörten Volkswirtschaft, wenn auch auf indirektem Wege über den gerechten Preis oder lohnähnliche Zusatzleistungen wenigstens einen annähernd gerechten Lohn zu verwirklichen.

Grundsätzlich aber und in einer normalen Wirtschaft will der Nationalsozialismus den gerechten Lohn, den er aus dem Leistungsprinzip ableitet, auf direktem Wege verwirklichen, durch die seiner Lohngerechtigkeit entsprechende Lohnordnung, der gemäß, wie wir entwickelten, Grundlohn, Leistungszuschlag und Gewinnanteil im gerechten Lohn enthalten sein soll.

Den Erfolg seiner jetzigen Maßnahmen wie auch seiner künftigen Lohnordnung zur Verwirklichung seines gerechten Lohnes erwartet der Nationalsozialismus in der Hauptsache von dem Gesinnungswandel des Unternehmers im nationalsozialistischen Geiste und von seiner Erziehung zu einem verantwortungserfüllten Führer des Betriebes, der von sich aus sein Gewinnstreben an dem nationalsozialistischen Grundprinzip des Gemeinnutzens orientiert.

Schluß.

Die Abhandlung hat gezeigt, daß, wie in der Einleitung gesagt wurde, die Lohngerechtigkeit und ihre Postulate in den verschiedenen Richtungen der Nationalökonomie andersartige sind, und zwar je nach dem Gesichtspunkt, von dem aus an die Lohnfrage herangegangen wird, je nachdem ob dieser vorwiegend ein rein ökonomischer oder ein sozialethischer oder ein politischer ist. Jede der geschilderten Richtungen nimmt einen dieser Gesichtspunkte zur hauptsächlichen Grundlage ihrer Lohnbetrachtung, was zur Einseitigkeit bezüglich der Lösung des Lohnproblems führen muß.

So wandte die klassische Nationalökonomie sich fast ausschließlich dem ökonomischen Problem des Lohnes zu. Sie lehnte ganz entschieden die Einbeziehung einer andern als einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise ab, weswegen die klassische Oekonomie der Idee des gerechten Lohnes in keiner Weise gerecht wird.

Ein Extrem löst erfahrungsgemäß das andere ab, und so zeigte sich bald die Reaktion in der sozialistischen und katholischen Richtung. Beide, wenngleich völlig andersartigen Wirtschaftsauffassungen verfielen der entgegengesetzten Einseitigkeit einer vorwiegend ethischen Betrachtungsweise des Lohnes. Zwar mußte eine solche dem Problem des gerechten Lohnes sehr viel näher kommen. Vor allem trifft das, wie wir sahen, für die katholisch-sozial eingestellte Richtung zu. Aber die überwiegend ethisch-soziale Orientierung der Lohnfrage führt diese Richtungen zur Vernachlässigung der ökonomischen Erfordernisse und Zusammenhänge.

Die erforderliche Synthese — die bei der Lösung des Lohnproblems notwendig ist, und die darin besteht, daß dem vielseitigen Charakter des Lohnes, als einem ökonomischen, sozialen, wie auch politischen Phänomen Rechnung getragen wird — versucht der Nationalsozialismus zu finden. Wie wir sahen, bemüht er sich, Rücksicht zu nehmen sowohl auf die volkswirtschaftliche Produktivität als auch auf die berechtigten sozialen Ansprüche des Arbeiters. Das stärkste Gewicht in der Lohnfrage aber legt er vor allem gegenwärtig auf das politische Element des Lohnes, wobei mit dem politischen Element des Lohnes der staatliche Einfluß in die Lohngestaltung bezeichnet ist. Dieses politische Element, wenngleich nur ein Mittel nicht das Ziel bzw. der Inhalt der Lohngerechtigkeit, kommt in seiner autoritären Lohnpolitik, vor allem in der gesetzlichen Mindestlohnfestsetzung, wie auch den indirekten lohnpolitischen Maßnahmen zum Ausdruck. So enthält auch die nationalsozialistische Behandlung des Lohnproblems eine gewisse Einseitigkeit, die allerdings durch die gegenwärtige Lage erfordert wird.

Zum Zwecke einer möglichst vollkommenen Lösung des Lohnproblems aber ist die oben genannte Synthese, also die Beachtung des ökonomischen, des sozial-ethischen und des politischen Phänomens des Lohnes erforderlich. In diesem Sinne sagt daher Emil Muhler mit Recht: daß einerseits der politische Einfluß auf ökonomischer und ethischer Grundlage aufbauen muß, denn „auch die stärkste Machtkonzentration kann auf die Dauer weder der Natur der Dinge noch dem Imponderabile des Rechtes widerstehen", daß aber andererseits „ethische Postulate und oft auch ökonomische Zweckmäßigkeiten oder 'Gesetze' nicht wirken können, wenn ihnen nicht eine irgendwie organisierte und konzentrierte Macht zur Seite steht"[61].

[61] E. Muhler, Die Idee des gerechten Lohnes, S. 124.

Schrifttum.

Amonn, Alfred: Das Lohnproblem, Berlin 1930.

— — — Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino. Neue Übertragung mit Anmerkung und einer kritischen Einführung von Friedrich Schreyvogl, in: Die Herdflamme, 3. Bd. Jena 1923.

Beck, Hermann: Gerechter Arbeitslohn, Dresden 1902.

Bellamy, Eduard: Rückblick aus dem Jahre 2000. Reclamausgabe. Leipzig 1890.

Berkenkopf, Paul: Deutsche Industriewirtschaft. Leipzig 1933.

Bernhard, Ludw.: Arbeitslohn, in Festschrift für Schmoller: Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre. Berlin 1908.

Blanc, Louis: Organisation du travail, in den Questions d'aujourd'hui et de demain. 4. Bd. Paris 1882.

Biederlack, J.: Die soziale Frage. 2. Aufl. Innsbruck 1898.

Böhm-Bawerk, Eugen. v.: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien-Leipzig 1914.

Brauer, Th.: Art. „Arbeitslohn" in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, 5. Aufl. Freiburg.

Brauer, Th.: Lohnpolitik in der Nachkriegszeit. Jena 1922.

Braune Wirtschaftspost von 1933 — 1936.

Briefs, Goetz: Die wirtschafts- und sozialpolitischen Ideen des Katholizismus. Beitrag zur Festgabe für L. Brentano. München-Leipzig 1928.

Burgdörfer, Frdr: Aufbau und Bewegung der Bevölkerung, Leipzig 1935.

Cassel, Gustav: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Göttingen 1900.

Conrad, Otto: Die Frage des Leistungsprinzips, in: Conrads Jahrbücher 1929, Jena.

Conrad, Otto: Lohn und Rente. Leipzig und Wien 1909.

Cornut, Etienne: Monseigneur Freppel. D' Après des documents authentiques et inédits, Paris 1893.

— — — Die deutsche Volkswirtschaft, Berlin von 1933 bis 1936.

— — — Die nationale Wirtschaft von 1933 — 1936.

Diehl, K.: Theoretische Nationalökonomie. 4. Bd. 1933. J.

Eberle, Carl: Arbeit und Lohn, Stans. 1893.

Eberle, Franz: Arbeitsmotive im Lichte der christlichen Ethik. München 1912.

Engels, Friedr.: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. Berlin 1882.

Feigenwintener E.: Der Kampf um den gerechten Lohn und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, Luzern 1918.

Feilchenfeld, Werner: Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten in Deutschland, Berlin IV. 1922.

Fichte, Joh. G.: Der geschlossene Handelsstaat, in: Fichtes sämtliche Werke. Tübingen 1800.

Fichtel, Joh.: Der Familienlohn das Problem und seine Lösung, die biologisch und finanziell gesicherte Volkswirtschaft. München, Selbstverlag 1934.

Gide, Ch.: Die Lohntheorie, in: Wirtschaftstheorie der Gegenwart, III. Bd. Wien 1927.

Godwin, William: An Enquiry concerning political Justice and its Jnfluence on general Virtue and Happiness. 3. Aufl. 1798. Preston, New-York 1926.

Gothein, Georg: Der große Irrtum der deutschen Lohnpolitik, Berlin 1929.

Gundlach, S. J.: Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. u. PiusXI. Paderborn 1931.

Herkner, Heinr.: Die Arbeiterfrage, 1921. 7. Aufl. Berlin.

Heyde, Ludwig: Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1935.

Heyde, Ludwig: Die Lohnfrage. Berlin 1932.

Heyde, Ludwig: Arbeiter- und Lohnfragen, in: Wirtschaft und Technik.

Hitler, Ad.: Mein Kampf. München 1933.

Hitze, Franz: Kapital und Arbeit. München-Gladbach 1917.

Hitze, Franz: Arbeiterfrage in: Staatslexikon der Görresgesellschaft. Bd. I. Freiburg 1889.

— — — Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. Hrsg. O. Mönckmeier, Stuttgart/Berlin 1935.

Kautsky, Karl: Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft untersucht. Wien 1880.

Kautsky, Karl: Die Verteilung des Arbeitsertrages im sozialistischen Staat, in: Richters Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 2. Jahrg. Zürich 1881.

Kautsky, Karl: Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert. Stuttgart 1892.

Lassalle, Ferd.: Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig 1863, in: Lassalles Reden und Schriften, Bd. II, Leipzig 1893, herausgegeben von Ed. Bernstein.

Lippert, Julius: Der Gewinnbeteiligungsgedanke und seine Grundlagen, Berlin 1922.

Marx, Karl: Das Kapital. 5. Aufl. Hamburg 1903.

Marx, Karl: Kommunistisches Manifest. Berlin 1922.

Menger, Anton: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Stuttgart-Berlin 1904.

Moll, Bruno: Gerechtigkeit in der Wirtschaft? Berlin 1932.

Muhler, Emil: Die Idee des gerechten Lohnes. München 1924.

Pesch, Heinrich: Lehrbuch der Nationalökonomie, V. Bd. Freiburg 1905—1923.

Pesch, Heinrich: Lohnvertrag und gerechter Lohn, in: Stimmen aus Maria Laach, 52. Band. 1897.

Pesch, Heinrich: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung. (Soziale Frage 8/16. Heft.) Freiburg 1896—1899.

Pesl, D.: Der Mindestlohn, München-Leipzig 1914.

Pieper, Josef: Das Arbeitsrecht des neuen Reiches und die Enzyklika Quadragesimo anno, Münster 1934.

Polier, Léon: L'idée du Juste Salaire, Paris 1903.

— — — Reichsgesetzblätter —

Rüdiger-Miltenberg: Der gerechte Lohn, Berlin 1904.

Rümelin, Gustav: Reden und Aufsätze über die Idee der Gerechtigkeit, Freiburg 1880.

Ricardo, David: Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt von Edw. Baumstark, Leipzig 2. Aufl. 1877.

Roesler, G.: Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie. 2. Aufl. Erlangen 1871.

Salz, A.: Grundsätze einer Theorie vom Arbeitslohn, in: Wirtschaftstheorie der Gegenwart. III. Bd. Wien 1927.

Schmidt, Conrad: Der natürliche Arbeitslohn, Jena 1887.

Schmoller, G.: Grundriß der Volkswirtschaftslehre. I. u. II. Teil, 2. Aufl. München 1919.

Schmoller, G.: Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, in: Schmollers Jahrbuch. V. Jahrg. 19/54. Leipzig 1881.

Schmoller, G.: Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, ein offenes Sendschreiben an Prof. Dr. Heinrich Treitschke, 1875.

Schräder, Paul: Christliche, kapitalistische und neue Arbeitswertung im Lichte der Enzyklika „Rerum novarum", in: Soziale Revue Heft 9/10, München 1922.

— — — Schriften des Vereins für soziale Reform. Bd. 8—10.

Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat, Berlin-Charlottenburg 1934.

Schumpeter, J.: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Leipzig 1912.

Smith, Adam: Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Volksreichtums. Deutsch von E. Stöpel. I. Bd. Kap. 8. 1878.

Smith, Adam: Der Reichtum der Nationen, übersetzt von Max Stirner und der englischen Ausgabe von Cannan 1904, herausg. von H. Schmidt, Leipzig 1924.

Smith, Adam: Theorie der moralischen Empfindungen, Braunschweig 1770, Deutsch, Leipzig 1926.

Sombart, W.: Sozialismus und soziale Bewegung. 8. Aufl. Jena 1919.

Strauß, E.: Die Theorien der Lohnsteigerung in der statischen Nationalökonomie. Leipzig 1933.

Thünen, Heinr.: Der isolierte Staat, 2. Teil, 1. Abtlg. Der naturgemäße Arbeitslohn, Rostock 1850.

Wagner, Adolf: Unternehmergewinn und Arbeitslohn, 2. Aufl. Göttingen 1897.

Walter, Franz: Der Streit um den gerechten Lohn, in: Soziale Revue II. Jahrg. München 1902.

Weber, Ad.: Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital, 3. Aufl. Tübingen 1921.

Weber, Ad.: Politische Löhne, politische Preise und Arbeitslosigkeit, München-Leipzig 1931.

Weber, Ad.: Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, München 1935.

Weber, Max: Grundriß der Sozialökonomik.

Westphalen, F. A.: Die Lohnfrage, Jena 1934.

Zwiedineck, Otto, von: Lohnpolitik und Lohntheorie, Leipzig 1900.

Zwiedineck, Otto, von: Lohntheorie und Lohnpolitik, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena. 1. Teil, Tübingen 1914/1926.

Zwiedineck, Otto, von: Lohnpreisbildung, in: G. d. S. IV. Abt. und die gelegentlich zitierten Stellen.

Lebenslauf.

Am 10. Okt. 1910 bin ich zu Iserlohn geboren als Tochter des Kaufmanns Ferdinand Maßmann.

Ich bin römisch-katholisch und besitze die Deutsche Staatsangehörigkeit.

Seit 1923 besuchte ich das Marien-Oberlyzeum zu Münster, an dem ich im Februar 1932 das Abitur machte.

Darnach habe ich mich dem volkswirtschaftlichen Studium an den Universitäten Münster und Wien (S.S. 1933) zugewandt. Im Mai 1935 machte ich nach 6 Semestern zu Münster die volkswirtschaftliche Diplomprüfung und am 25. Nov. 1936 die mündliche Doktorprüfung.